

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das übergeordnete Anliegen dieses Entwurfes ist es, das Strafverfahren weiter an die sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen und so dafür Sorge zu tragen, dass die Strafrechtspflege ihre wesentlichen verfassungsrechtlichen Aufgaben – die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch den Freispruch des Unschuldigen – zum Schutz der Bürger in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren zu erfüllen vermag.

Zur Erfüllung dieses Anliegens besteht in erster Linie das Bedürfnis, das Recht des Ermittlungsverfahrens an verschiedenen Stellen zu modernisieren. So sollen einerseits Regelungslücken im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse behoben werden. Dies betrifft den Einsatz von sogenannten automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken, aber auch das im Kern seit Schaffung der Strafprozessordnung (StPO) unveränderte Recht der Postbeschlagnahme. An anderer Stelle erlauben die geänderten Rahmenbedingungen hingegen Einschränkungen des Anwendungsbereichs von Verfahrensregelungen, so etwa der Rechtsinstitute der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten.

Daneben bedürfen die umfangreichen Reformwerke der letzten Jahre in neu gestalteten Bereichen des Strafverfahrens punktueller Nachsteuerungen. Dies betrifft insbesondere das Recht der Vermögensabschöpfung und die Vorschriften zur Einführung der elektronischen Akte.

Im Übrigen besteht der Bedarf, eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen weiteren Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie in sonstigen Gesetzen vorzunehmen, die aktuellen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung tragen oder die in den großen Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre aus verschiedenen Gründen keine Umsetzung erfahren haben. Insbesondere enthält die StPO noch keine gesetzliche Definition des Verletzten, obwohl dies aus europarechtlicher Sicht vorzugswürdig ist. Zudem soll der durch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vermittelte Opferschutz hinsichtlich des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung ausgedehnt werden.

B. Lösung

Der ausgeführte Reformbedarf gibt im Wesentlichen Anlass zu folgenden Änderungen:

1. Fortentwicklung des Rechts des Ermittlungsverfahrens
 - Schaffung einer Befugnis zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken (§§ 163g StPO-E)

- Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern (§ 99 Absatz 2 StPO-E)
 - Änderung des Rechts der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten (§ 132 StPO) sowie daran anknüpfende Folgeänderungen und redaktionelle Berichtigungen im Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz
 - Vereinheitlichung des Begriffes der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Absatz 3 StPO)
 - Anpassung der Belehrungsvorschriften in § 114b StPO
 - Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO)
2. Nachsteuerungen im Bereich der Reformen des Strafverfahrens seit 2017
- Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung (§ 73e des Strafgesetzbuches [StGB], §§ 111k, 111o, 413, 421, 435, 459g StPO, § 31 des Rechtspflegergesetzes) und daran anknüpfende Folgeänderungen im Einführungsgesetz zum StGB, in der Abgabenordnung und im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)
 - Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte (§§ 32 ff. StPO, § 78c StGB, § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 3 der Strafakteneinsichtsverordnung, § 299 der Zivilprozessordnung, § 120 des Sozialgerichtsgesetzes, § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], § 78 der Finanzgerichtsordnung)
 - Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes
 - Aufhebung von irrtümlichen Doppelungen in § 479 StPO
3. Sonstige Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, des GVG und des GewSchG
- Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO)
 - Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO (§§ 68, 200, 222 StPO)
 - Neufassung der Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittelungsbehördlicher Untersuchungshandlungen (§§ 168 bis 168b StPO)
 - Stärkung des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei Beschuldigtenvernehmungen (§ 168c StPO)
 - Erweiterung des GewSchG um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung
 - Erweiterung der Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamts auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 44a des Bundeskriminalamtgesetzes)
 - Ergänzung von § 74c GVG um eine Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts für Fälle der Auslandsbestechung
 - Schutz der Schöffenadressen im GVG (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG)

- Ersetzung des Begriffs „Hilfsschöffe“ durch „Ersatzschöffe“ in GVG und Jugendgerichtsgesetz
- Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshofs in § 120 Absatz 2 Nummer 4 GVG
- weitere redaktionelle Berichtigungen in den §§ 138d, 286, 323 StPO
- Änderung der Terminologie in § 80b Absatz 2 VwGO

C. Alternativen

Zur Erweiterung der strafprozessualen Postbeschlagnahme liegen ein Gesetzentwurf des Bundesrates vom 17. April 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9508) und ein Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 15. Juli 2020 (Bundesratsdrucksache 401/20) vor.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Postdienstleister ist durch die Einführung einer Auskunftspflicht über Postsendungen ein moderater Mehraufwand zu erwarten, der nicht genau beziffert werden kann. Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Mehraufwand der Postdienstleister durch die oben genannte Auskunftspflichtung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen im öffentlichen Verkehrsraum wird zu einem derzeit nicht genau bezifferbaren Mehraufwand für die zu erwartende Anschaffung entsprechender AKLS-Geräte und der geeigneten IT-Systeme führen. Dieser Aufwand könnte dadurch gemindert werden, dass bereits vorhandene technische Ausstattung zum Einsatz gebracht wird, die schon heute im öffentlichen Verkehrsraum zur Gefahrenabwehr und zu sonstigen bereits bereichsspezifisch geregelten Zwecken der Verkehrsüberwachung eingesetzt wird.

Durch die Änderung des Rechts der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten wird es zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand der Justizverwaltung durch vermehrte

Zustellungen in das Ausland innerhalb der Europäischen Union und einen erhöhten Geschäftsverkehr mit den justiziellen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen. Auch sind Einbußen zu Lasten der deutschen Staatskasse bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen sowie der Eintreibung von Verfahrenskosten zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Im justiziellen Kernbereich des Strafverfahrens werden einige Vorschläge zu Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen führen, die zu nicht genau bezifferbaren Kosteneinsparungen führen werden.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG können Mehrkosten im justiziellen Kernbereich entstehen. Die genaue Höhe lässt sich vorab nicht beziffern; dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Opfer einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bereits heute Schutzanordnungen beantragen können.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind im Übrigen nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 2 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 7 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 9 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 10 Änderung des Gewaltschutzgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 12 Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
- Artikel 13 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 15 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 16 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 17 Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes
- Artikel 20 Änderung der Strafakteneinsichtsverordnung
- Artikel 21 Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
- Artikel 22 Einschränkung eines Grundrechtes

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 99 und 100 werden wie folgt gefasst:

„§ 99 Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen

§ 100 Verfahren bei der Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“.

b) In der Angabe zu § 136 wird das Wort „Erste“ gestrichen.

c) Nach der Angabe zu § 163f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 163g Automatische Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken“.

d) Die Angabe zu § 168a wird wie folgt gefasst:

„§ 168a Art der Protokollierung; Aufzeichnungen“.

e) Der Angabe zum Fünften Buch Erster Abschnitt wird folgende Angabe vorangestellt:

„Erster Abschnitt

Definition

§ 373b Begriff des Verletzten“.

f) Die bisherigen Angaben zum Fünften Buch Erster Abschnitt und Zweiter Abschnitt werden die Angaben zum Zweiten Abschnitt und zum Dritten Abschnitt.

g) Die bisherige Angabe zum Fünften Buch Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Adhäsionsverfahren“.

h) Die Angabe zu § 404 wird wie folgt gefasst:

„§ 404 Antrag; Prozesskostenhilfe“.

i) Die bisherige Angabe zum Fünften Buch Vierter Abschnitt wird die Angabe zum Fünften Abschnitt.

- j) In der Angabe zu § 459h werden die Wörter „des Verletzten“ gestrichen.
2. In § 32b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich abzufassen,“ gestrichen.
3. § 32e Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Schriftstück übertragen, so ist der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
4. § 32f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Abruf“ ein Komma und die Wörter „durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.
5. § 58a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wohnort“ durch die Wörter „vollständige Anschrift“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung wird außer bei Zweifeln über die Identität des Zeugen nicht die vollständige Anschrift, sondern nur dessen Wohn- oder Aufenthaltsort abgefragt.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „des Wohnortes“ durch die Wörter „der vollständigen Anschrift“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Wohnortes“ durch die Wörter „der vollständigen Anschrift“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung soll dem Zeugen gestattet werden, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht anzugeben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 bei dessen Angabe vorliegen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Wohnortes“ durch die Wörter „Wohn- oder Aufenthaltsortes, der vollständigen Anschrift“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde dem Zeugen eine Beschränkung seiner Angaben nach Absatz 2 Satz 1 gestattet, veranlasst die Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Zeuge zustimmt.“

7. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist es auch zulässig, von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Postsendungen zu verlangen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind. Die Auskunft umfasst ausschließlich die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts erhobenen Daten, soweit sie Folgendes betreffen:

1. Namen und Anschriften von Absendern und Empfängern,
2. Art des in Anspruch genommenen Postdienstes,
3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung sowie
4. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf.

Auskunft über den Inhalt der Postsendung darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen oder Unternehmen davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Auskunft nach den Sätzen 2 und 3 müssen sie auch über solche Postsendungen erteilen, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden.“

8. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 100

Verfahren bei der Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Anordnung der Maßnahmen nach § 99 ist nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt.

(2) Anordnungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 treten, auch wenn sie eine Auslieferung nach § 99 Absatz 1 oder eine Auskunftserteilung nach § 99 Absatz 2 noch nicht zur Folge gehabt haben, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt werden.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Maßnahme nach § 99 entscheidet das nach § 98 zuständige Gericht.“

9. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100 bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d bis 163g gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 12 wird ein Komma angefügt.

bb) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. des § 163g die Zielperson“.

10. § 104 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.“

11. § 111i wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens einem Verletzten“ durch das Wort „jemandem“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gibt es mehrere, denen aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht aus, um ihre Ansprüche, die von ihnen gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden, zu befriedigen, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners.“

12. Nach § 111k Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in § 111c Absatz 4 genannten Register sowie die in § 111c Absatz 4 genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt.“

13. § 111l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrests demjenigen mit, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Anspruchsinhaber“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Verletzten“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn unbekannt ist, wem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder wenn der Anspruchsinhaber unbekanntes Aufenthaltsort ist.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Anspruchsinhaber“ ersetzt.

14. § 111n wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Verletzten“ durch das Wort „denjenigen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Straftat“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „an den letzten Gewahrsamsinhaber oder den Verletzten“ durch die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

15. § 111o Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Herausgabe entscheiden im vorbereitenden Verfahren die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen, nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht.“

16. § 114b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „kann“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren; auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen“ eingefügt.

bb) In Nummer 4a werden nach dem Wort „kann“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist auf die mögliche Kostenfolge des § 465 hinzuweisen“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann; ein hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter ist auf sein Wahlrecht nach § 186 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinzuweisen.“

17. § 132 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Beschuldigte, die einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, aber im Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1013) haben.“

18. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erste“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils vor dem Wort „Vernehmung“ das Wort „ersten“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 58b gilt entsprechend.“

19. In § 138d Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 247a Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 247a Absatz 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.

20. § 163a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Vernehmung“ das Wort „ersten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die §§ 186, 187 Absatz 1 bis 3 und § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“

21. Nach § 163f wird der folgende § 163g eingefügt:

„§ 163g

Automatische Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken

(1) An bestimmten Stellen im öffentlichen Verkehrsraum dürfen ohne das Wissen der betroffenen Personen amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung durch den Einsatz technischer Mittel automatisch erhoben werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist und die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese Maßnahme zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten führen kann. Die automatische Datenerhebung darf nur vorübergehend und nicht flächendeckend erfolgen.

(2) Die nach Maßgabe von Absatz 1 erhobenen amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen dürfen automatisch abgeglichen werden mit Halterdaten von Kraftfahrzeugen,

1. die auf den Beschuldigten zugelassen sind oder von ihm genutzt werden, oder
2. die auf andere Personen als den Beschuldigten zugelassen sind oder von ihnen genutzt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, und die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Der automatische Abgleich hat unverzüglich nach der Erhebung nach Absatz 1 zu erfolgen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Übereinstimmung zwischen den erhobenen amtlichen Kennzeichen und den in Satz 1 bezeichneten Halterdaten manuell zu überprüfen. Wenn kein Treffer vorliegt oder die manuelle Überprüfung den Treffer nicht bestätigt, sind die erhobenen Daten sofort und spurlos zu löschen.

(3) Die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergeht schriftlich. Sie muss das Vorliegen der Voraussetzungen der Maßnahmen darlegen und diejenigen Halterdaten, mit denen die automatisch zu erhebenden Daten nach Absatz 2 Satz 1 abgeglichen werden sollen, genau bezeichnen. Die bestimmten Stellen im öffentlichen Verkehrsraum (Absatz 1 Satz 1) sind zu benennen und die Anordnung ist zu befristen.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahmen erreicht, sind diese unverzüglich zu beenden.“

22. Dem § 168 wird folgender Satz angefügt:

„Das Protokoll ist von dem Richter und, sofern ein solcher zugezogen wurde, dem Protokollführer zu unterschreiben.“

23. § 168a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 168a

Art der Protokollierung; Aufzeichnungen“.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Wird das Protokoll während der Verhandlung erstellt, so ist es den an der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung auf einem Bildschirm anzuzeigen, vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, soweit sie nicht darauf verzichten. Die Genehmigung und ein etwaiger Verzicht sind zu vermerken.

(3) Wird die Verhandlung in Bild und Ton oder nur in Ton aufgezeichnet, so kann das Protokoll während der Verhandlung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder nach Beendigung der Verhandlung anhand der Aufzeichnung erstellt werden. Wird das Protokoll nach Beendigung der Verhandlung in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts erstellt, so ist es den an der Verhandlung beteiligten Personen zur Genehmigung zu übermitteln, soweit sie nicht darauf verzichtet haben. Wird eine

wörtliche Übertragung vorgenommen oder eine maschinelle Übertragung von einer Person überprüft, so versieht diese Person die Übertragung mit ihrem Namen und dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird.

(4) Wird die Verhandlung in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts vorläufig aufgezeichnet, so ist die vorläufige Aufzeichnung den beteiligten Personen zur Genehmigung auf einem Bildschirm anzuzeigen, vorzuspielen, vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, soweit sie nicht darauf verzichten. In dem nach Beendigung der Verhandlung gemäß Absatz 3 Satz 3 zu erstellenden Protokoll sind das jeweilige Vorgehen, ein etwaiger Verzicht und die Genehmigung zu vermerken.

(5) Aufzeichnungen nach Absatz 3 und vorläufige Aufzeichnungen nach Absatz 4 sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls anhand der Aufzeichnung ist zulässig.“

24. In § 168b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 168 und 168a“ durch die Angabe „§ 168a“ ersetzt.

25. Nach § 168c Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Benachrichtigung des Verteidigers von der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten unterbleibt nur, wenn sie den Untersuchungserfolg erheblich gefährden würde.“

26. § 200 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Benennung von Zeugen ist nicht deren vollständige Anschrift, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

27. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihren Wohn- oder Aufenthaltsort“ durch die Wörter „ihre vollständige Anschrift“ ersetzt.

28. § 272 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, der Nebenkläger, der Anspruchsteller nach § 403, der sonstigen Nebenbeteiligten, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und der Beistände;“.

29. In § 286 wird jeweils das Wort „Angeklagten“ durch das Wort „Beschuldigten“ ersetzt.

30. In § 323 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „225“ durch die Angabe „225a Absatz 3“ ersetzt.
31. Dem Ersten Abschnitt des Fünften Buches wird folgender Erster Abschnitt vorangestellt:

„Erster Abschnitt

Definition

§ 373b

Begriff des Verletzten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.

(2) Verletzten im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt sind

1. der Ehegatte beziehungsweise der Lebenspartner,
2. der in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte,
3. die Verwandten in gerader Linie,
4. die Geschwister und
5. die Unterhaltsberechtigten

einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist.“

32. Der bisherige Erste Abschnitt des Fünften Buches wird Zweiter Abschnitt.
33. § 385 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 406e Absatz 5 gilt entsprechend.“
34. Der bisherige Zweite Abschnitt des Fünften Buches wird Dritter Abschnitt.
35. Der bisherige Dritte Abschnitt des Fünften Buches wird Vierter Abschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Adhäsionsverfahren“.

36. Dem § 403 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche Recht steht auch anderen zu, die einen solchen Anspruch geltend machen.“

37. Die Überschrift des § 404 wird wie folgt gefasst:

„§ 404

Antrag; Prozesskostenhilfe“.

38. § 405 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag der nach § 403 zur Geltendmachung eines Anspruchs Berechtigten und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf.“

39. Der bisherige Vierte Abschnitt des Fünften Buches wird Fünfter Abschnitt.

40. § 406e wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die in § 403 Satz 2 Genannten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

41. In § 413 werden nach dem Wort „Sicherung“ die Wörter „sowie als Nebenfolge die Einziehung“ eingefügt.

42. In § 421 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „nach den §§ 74 und 74c des Strafgesetzbuchs“ eingefügt.

43. Dem § 435 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig.“

44. § 459g wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für die Vollstreckung nach den Absätzen 1 und 2 gelten außerdem die §§ 94 bis 98 entsprechend mit Ausnahme von § 98 Absatz 2 Satz 3, die §§ 102 bis 110, 111c Absatz 1 und 2, § 111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1. § 457 Absatz 1 bleibt unberührt. Vor gerichtlichen Entscheidungen unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde.

(4) Das Gericht ordnet den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches an, soweit der Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der aus der Tat erwachsen ist, erloschen ist. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „auf Anordnung des Gerichts“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Vor der Anordnung nach Satz 2 unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anordnung nach Satz 1 steht Ermittlungen dazu, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorliegen, nicht entgegen.“

45. § 459h wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verletzten“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Verletzten“ durch das Wort „demjenigen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „demjenigen, dem der Gegenstand gehört oder zusteht,“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „an den Verletzten“ durch das Wort „demjenigen“ ersetzt.

46. In § 459i Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Verletzten“ durch die Wörter „demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist,“ ersetzt.

47. § 459j wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „Der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

48. § 459k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „Der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

49. § 459l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, aus dem

sich ergibt, dass der Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach Maßgabe des § 459h Absatz 1 an den Anspruchsinhaber zurückübertragen oder herausgegeben wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Anspruchsinhaber“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Verletzten oder dessen Rechtsnachfolgers“ durch die Wörter „des Anspruchsinhabers“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „Der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

50. In § 459m Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „den Anspruchsinhaber“ ersetzt.

51. § 472a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Verletzten“ durch die Wörter „des Antragstellers im Sinne der §§ 403 und 404“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Antragsteller nicht zuerkannt oder nimmt dieser den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenden notwendigen Auslagen trägt.“

52. § 479 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

53. In § 492 Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Geldwäschegesetzes“ die Wörter „und § 44a des Bundeskriminalamtgesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das durch Artikel 152 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 44 folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Datenerhebung durch Zugriff auf das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister“.

2. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

Datenerhebung durch Zugriff auf das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 beim Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Auskunft über die nach § 492 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 der Strafprozessordnung gespeicherten Daten verlangen, die sich beziehen auf

1. den entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen oder entsprechend den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes auf die dort bezeichnete Person zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird, oder
4. eine Person nach § 39 Absatz 2 Nummer 2,

wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Das Auskunftsverlangen des Bundeskriminalamts muss folgende Angaben beinhalten:

1. Vornamen,
2. Nachnamen und
3. zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 und 2
 - a) das Geburtsdatum,
 - b) den Geburtsort oder
 - c) die letzte bekannte Anschrift.

Der Datenaustausch erfolgt automatisiert. Die erlangten Daten dürfen nur für die jeweilige Gefahrenabwehrlage verwendet werden, die zu der Abfrage geführt hat.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung angeordnet werden.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtstag und -ort, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
2. In § 45 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ und das Wort „(Hilfsschöffenliste)“ durch das Wort „(Ersatzschöffenliste)“ ersetzt.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ und das Wort „Hilfsschöffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöffenliste“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hilfsschöffe“ durch das Wort „Ersatzschöffe“ und jeweils das Wort „Hilfsschöffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöffenliste“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Hilfsschöffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöffenliste“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Hilfsschöffe“ durch das Wort „Ersatzschöffe“ und das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Hilfsschöffe“ durch das Wort „Ersatzschöffe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ und jeweils das Wort „Hilfsschöffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöffenliste“ ersetzt.
5. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Hilfsschöffe“ durch das Wort „Ersatzschöffe“ ersetzt.
6. In § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a werden die Wörter „sowie der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen“ durch ein Komma und die Wörter „der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, der Bestechung im Gesundheitswesen, der Bestechlichkeit und der Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter sowie nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung“ ersetzt.
7. In § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „dem Gesetz“ ersetzt und werden nach dem Wort „Tat“ die Wörter „oder im Falle des strafbaren Versuchs auch ihre unterstellte Vollendung“ eingefügt.
8. In § 42 Absatz 1 Nummer 2 in dem Satzteil vor Satz 2, § 43 Absatz 1, den §§ 44, 58 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 77 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 78 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
9. In den §§ 46, 47 sowie 48 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Hilfsschöffensliste“ durch das Wort „Ersatzschöffensliste“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 31 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Straf- und Bußgeldverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln.“

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§§ 111k“ ein Komma und die Angabe „111l“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Geschäfte bei der Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten oder sichergestellten beweglichen Sachen (§ 111n der Strafprozessordnung).“

e) Folgender Satz wird angefügt:

„In Bußgeldverfahren gilt für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Satz 1 entsprechend.“

3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Hat der Staatsanwalt in Eilfällen ein Geschäft nach Absatz 1 wahrgenommen, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts dadurch nicht berührt. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145 und 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 5

Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

Das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen“ durch die Wörter „abweichend zu regeln“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder

2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nachgewiesen werden.“

c) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufs-
anerkennungsrichtlinie“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ ersetzt, wird vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „bestanden“ eingefügt und werden vor dem Wort „auf“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule“ durch die Wörter „keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die zu beeidigende Sprache“ durch die Wörter „eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:

1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
2. ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159) oder
4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis“ durch die Wörter „ist die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Nummer“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungs-

lehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Befristung der allgemeinen Beeidigung; Verlängerung; Verzicht; Widerruf“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Dolmetscher die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 2 zuständige Stelle fort.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Das nach § 2 zuständige Gericht“ durch die Wörter „Die nach § 2 zuständige Stelle“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 299 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 120 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 80b Absatz 2 wird das Wort „**Oberverwaltungsgericht**“ durch das Wort „**Rechtsmittelgericht**“ ersetzt.
2. In § 100 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „**Abruf**“ die Wörter „**oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg**“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 78 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „**Abruf**“ die Wörter „**oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg**“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

§ 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „**oder die Freiheit**“ durch ein Komma und die Wörter „**die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung**“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „**oder der Freiheit**“ durch ein Komma und die Wörter „**der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung**“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73e Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.“
2. § 78c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „unterzeichnet“ durch das Wort „abgefasst“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Unterzeichnung“ durch das Wort „Abfassung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316... [einsetzen: bei Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]: eingefügt:

„Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Wird über die Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages wegen einer Tat, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 dieses Gesetzes] begangen worden ist, nach diesem Zeitpunkt entschieden, ist abweichend von § 2 Absatz 5 des Strafgesetzbuches § 73e Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Jugendschöffen und -hilfsschöffen“ durch die Wörter „Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen“ ersetzt.
2. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Adhäsionsverfahren“.

- b) Die Wörter „die Entschädigung des Verletzten“ werden durch die Wörter „das Adhäsionsverfahren“ ersetzt.
3. In § 109 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Antragstellers“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „unterzeichnet“ durch das Wort „abgefasst“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Unterzeichnung“ durch das Wort „Abfassung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Abgabenordnung

§ 375a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 34 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1a werden die Wörter „§ 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 der Strafprozessordnung“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 3, Absatz 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes

In § 11 Absatz 7 Satz 3 des Infrastrukturabgabengesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), das zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 132 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Straftateneinsichtsverordnung

Die Straftateneinsichtsverordnung vom 24. Februar 2020 (BGBl. I S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Übermittlung des Inhalts auf einem sicheren Übermittlungsweg

Einsicht in den Inhalt der elektronischen Akte kann, soweit Einsicht gewährt werden soll, auch durch Übermittlung des Repräsentats auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung gewährt werden, wenn die Person, der Akteneinsicht gewährt werden soll, über einen entsprechenden Zugang verfügt. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
5. Der bisherige § 6 wird § 7.
6. Der bisherige § 7 wird § 8 und in Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
7. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Artikel 10 Satz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Artikel 22

Einschränkung eines Grundrechtes

Durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das übergeordnete Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es, das Strafverfahren weiter an die sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen und so dafür Sorge zu tragen, dass die Strafrechtspflege ihre wesentlichen verfassungsrechtlichen Aufgaben – die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch den Freispruch des Unschuldigen – zum Schutz der Bürger in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren zu erfüllen vermag.

Zur Erfüllung dieses Anliegens besteht in erster Linie das Bedürfnis, das Recht des Ermittlungsverfahrens an verschiedenen Stellen zu modernisieren. So sollen einerseits Regelungslücken im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse behoben werden. Dies betrifft den Einsatz von sogenannten automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken, aber auch das im Kern seit Schaffung der Strafprozessordnung (StPO) unveränderte Recht der Postbeschlagnahme. An anderer Stelle erlauben die geänderten Rahmenbedingungen hingegen Einschränkungen des Anwendungsbereichs von Verfahrensregelungen, so etwa der Rechtsinstitute der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten.

Daneben tritt das Bedürfnis, punktuell Nachsteuerungen der umfangreichen Reformwerke der letzten Jahre in neu gestalteten Bereichen des Strafverfahrens vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere das seit 2017 reformierte Recht der Vermögensabschöpfung, aber auch diverse Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte sowie einzelne Nachbesserungen im bereits verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetz.

Im Übrigen besteht der Bedarf, eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen weiteren Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorzunehmen, die aktuellen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung tragen oder die in den großen Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre aus verschiedenen Gründen keine Umsetzung erfahren haben. Insbesondere soll eine gesetzliche Definition des Verletzten in die StPO eingeführt werden. Gefolgt wird damit der Rechtsansicht der Europäischen Kommission, die der Bundesregierung mitgeteilt hat, dass sie eine derartige Legaldefinition zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) für geboten erachtet. Zur Stärkung des Opferschutzes sollen neue Regelungen zum Schutz der Zeugenadressen in der StPO geschaffen werden. Daneben soll die sexuelle Selbstbestimmung als eigenes Schutzgut in das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) aufgenommen und so der Zugang des Opfers zu familiengerichtlichen Maßnahmen nach dem GewSchG erweitert werden. Des Weiteren sollen die Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittelungsbehördlicher Untersuchungshandlungen vor dem Hintergrund geänderter technischer und rechtlicher Rahmenbedingungen grundlegend neugestaltet werden. Schließlich sollen weitere kleinere Reformen und Folgeänderungen auch außerhalb der StPO vorgenommen werden, u.a. im Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG), dem GVG, dem Rechtspflegengesetz (RPfLG), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und in den Verfahrensordnungen der Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Fortentwicklung des Rechts des Ermittlungsverfahrens

- a) Schaffung von Ermittlungsbefugnissen zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum (§ 163g StPO-E)

Mit dem neuen § 163g StPO-E soll eine spezialgesetzliche Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken eingeführt werden. Ausdrücklich geregelt werden soll damit der Fahndungseinsatz von sogenannten automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS), die es erlauben, über einen bestimmten Zeitraum hinweg an überwachten Kontrollpunkten vor allem von Fernstraßen sämtliche passierende Fahrzeuge abzulichten, deren amtliche Kennzeichen durch eine Software auszulesen und sie mit Halterdaten von Kraftfahrzeugen abzugleichen, die auf den Beschuldigten oder seine Kontaktpersonen zugelassen sind beziehungsweise von diesen Personen genutzt werden.

So soll die Möglichkeiten der Fahndung nach Beschuldigten von Straftaten von erheblicher Bedeutung erweitert und verbessert werden. Zugleich sollen die Rechte der Personen, die von derartigen Maßnahmen betroffen sind, durch die Kodifizierung klarer Anordnungs- und Verfahrensvoraussetzungen geschützt werden. Dabei sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in jüngerer Zeit zum Einsatz von AKLS zu präventiv-polizeilichen Zwecken formuliert hat (BVerfG, Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10), im Bereich des Strafverfahrensrechts umgesetzt werden. Die Neuregelung greift auch einen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aus Juni 2019 auf.

Neben der Neuregelung in § 163g StPO wird eine Folgeänderung in § 101 StPO erforderlich.

- b) Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern

Die Befugnisnorm des § 99 StPO soll um einen neuen Absatz 2 erweitert werden, der neben der unverändert bleibenden, nunmehr in Absatz 1 geregelten „klassischen“ Postbeschlagnahme die Befugnis zu einem Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden schafft, welches in zeitlicher Hinsicht ausdrücklich auch solche Sendungen erfasst, die sich noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden.

Rechnung getragen werden soll mit dieser Neureglung aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, der den Erlass von derartigen retrograden Auskunftsanordnungen zuletzt mehrfach abgelehnt und betont hat, dass der derzeit geltende § 99 StPO keine taugliche Eingriffsgrundlage darstelle, wenn sich die betreffende Postsendung nicht mehr im Gewahrsam des Postunternehmers befinde (BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2016 – 1 BGs 107/16; Beschluss vom 20. Februar 2019 – StB 51/18). Diese Lücke soll im Wege der Neuregelung geschlossen werden, um eine effektive Strafverfolgung auch in Zeiten des vermehrten Online-Versandhandels zu gewährleisten, der immer öfter auch den Versand von inkriminierten Gegenständen über das besonders abgeschottete sogenannte Darknet umfasst. Die Reichweite des neu kodifizierten Auskunftsverlangens soll sich dabei am Inhalt des Auskunftsanspruchs orientieren, der bereits nach geltender Rechtslage als Minusmaßnahme zur „klassischen“ Postbeschlagnahme für den Zeitraum anerkannt ist, in dem sich die Postsendung im Gewahrsam des Postdienstleisters befindet. Die Auskunft soll daher grundsätzlich auf die äußerlich feststellbaren Merkmale der betreffenden Postsendung begrenzt sein.

Neben der Neuregelung in § 99 Absatz 2 StPO werden Folgeänderungen in § 100 StPO erforderlich.

c) Änderung des Rechts der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten, § 132 StPO

Mit der Änderung von § 132 Absatz 1 StPO soll der personelle Anwendungsbereich der verfahrenssichernden Rechtsinstitute der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten angepasst werden. Auf Beschuldigte, die nicht nur wie nach bislang geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in jedem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union beziehungsweise – betreffend die Zustellungsbevollmächtigung – im Schengen-Raum einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, soll das Regelungsregime des § 132 StPO keine Anwendung mehr finden. Dafür besteht aufgrund der mittlerweile vertieften justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Schengen-Raums, die ausreichend effektive Zustellungsmöglichkeiten auch im Bereich des Strafverfahrens und eine effektive Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen im Ausland gewährleistet, kein durchschlagendes Bedürfnis mehr. Auch können mit der Neuregelung Auslegungs- und Anwendungsprobleme von § 132 StPO im Bereich der Europäischen Union vermieden werden, die aufgrund wiederholter Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) derzeit in bestimmten Konstellationen zu einer für die deutsche Strafjustiz insgesamt unbefriedigenden Rechtslage geführt haben (vergleiche EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – C 216/14; Urteil vom 22. März 2017 – C 124/16 u.a., und zuletzt Urteil vom 14. Mai 2020 – C 615/18).

d) Vereinheitlichung des Begriffes der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Absatz 3 StPO)

In § 104 Absatz 3 StPO soll der Begriff der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung neu gefasst werden. Unter Aufgabe der überkommenen Differenzierung zwischen Sommer- und Wintermonaten soll die Nachtzeit nunmehr jahreseinheitlich den Zeitraum von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens umfassen. Diese Neuregelung ist in Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erforderlichkeit eines richterlichen Bereitschaftsdienstes aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten (BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14) und soll den Gleichlauf mit sonstigen bundesgesetzlichen Regelungen gewährleisten, die den Begriff der Nachtzeit bereits jahreseinheitlich fassen, allen voran mit § 758a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

e) Anpassung der Belehrungsvorschriften in § 114b StPO

Die Auflistung in § 114b Absatz 2 StPO über den zwingenden Inhalt der Belehrung eines verhafteten Beschuldigten soll um weitere Hinweise erweitert werden. Dies betrifft die Belehrung über das Recht, einen Verteidiger zu konsultieren, die um eine kontakterleichternde Informationspflicht, insbesondere um eine Hinweispflicht auf bestehende anwaltliche Notdienste, ergänzt werden soll (Satz 1 Nummer 4). Auch soll der Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung eines Pflichtverteidigers um eine Belehrung über die mögliche Kostenfolge des § 465 StPO ergänzt werden (Satz 1 Nummer 4a). Damit sollen Erweiterungen von Belehrungspflichten nachvollzogen werden, die in der Vernehmungsvorschrift des § 136 StPO derzeit bereits kodifiziert sind. Aufgenommen werden soll schließlich die Pflicht, hör- und sprachbehinderte Beschuldigte auf ihr Wahlrecht des § 186 GVG hinzuweisen (Satz 3).

f) Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Vernehmungsvorschriften der §§ 136, 163a StPO soll sichergestellt werden, dass der Beschuldigte im Fall mehrerer Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor jeder erneuten Vernehmung auf die in § 136 Absatz 1 genannten Gesichtspunkte hingewiesen und über die dort genannten Rechte belehrt wird. Dies soll gleichermaßen für richterliche, staatsanwaltschaftliche wie polizeiliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gelten. Bisher war eine Belehrungspflicht ausdrücklich nur für den Beginn der ersten Beschuldigtenvernehmung gesetzlich vorgesehen.

Im Übrigen soll in den § 136 Absatz 5, § 163a Absatz 4 Satz 2 StPO ausdrücklich geregelt werden, dass im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit besteht, einen Beschuldigten in geeigneten Fällen auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 58b StPO) zu vernehmen. Schließlich soll in § 163a Absatz 5 StPO klargestellt werden, dass hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten das Recht zusteht, auch im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren die in § 186 GVG vorgesehenen Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen.

2. Nachsteuerungen im Bereich der Reformen des Strafverfahrens seit 2017

- a) Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung (§ 73e des Strafgesetzbuches [StGB], §§ 111k, 111o, 413, 421, 435, 459g StPO, § 31 RPfIG und daran anknüpfende Folgeänderungen im Einführungsgesetz zum StGB [EGStGB], in der Abgabenordnung [AO] und im Einführungsgesetz zur AO [EGAO])

In dem in der letzten Legislaturperiode umfassend reformierten Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (BGBl. I 2017 S. 872) hat sich punktueller Nachsteuerungsbedarf im Verfahrensrecht ergeben, der auf Erfahrungen der Praxis mit dem neuen Recht und der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung beruht.

Im Einzelnen sollen folgende Änderungen im StGB, in der StPO, im RPfIG, im EGStGB, in der AO und im EGAO vorgenommen werden:

Der Ausschlusstatbestand des § 73e Absatz 1 StGB soll um eine Ausnahme für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind, ergänzt werden. Nach § 73e Absatz 1 StGB ist die Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes ausgeschlossen, soweit der Anspruch des Verletzten auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Wertersatz erloschen ist. Der Ausschluss greift nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 24. Oktober 2019 – 1 StR 173/19 –) auch dann, wenn der Anspruch durch Verjährung erlischt. Der vom Gesetzgeber mit § 73e Absatz 1 StGB verfolgte Zweck, eine doppelte Inanspruchnahme des Einziehungsbetroffenen zu vermeiden, soll durch die Ausnahmeregelung für durch Verjährung erloschene Ansprüche präziser umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für die gleichgelagerte Vorschrift des § 459g Absatz 4 StPO im Vollstreckungsverfahren. Weitere Folgeänderungen sind im EGStGB, in der AO und im EGAO vorzunehmen.

In § 111k StPO, der das Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes regelt, soll eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung aufgenommen werden, wonach die Staatsanwaltschaft dazu befugt ist, Ersuchen gemäß § 38 der Grundbuchordnung (GBO) für die erforderlich werdenden Eintragungen in das Grundbuch zu stellen.

Durch eine Anpassung der Zuständigkeitsregelung des § 111o Absatz 1 StPO soll klargestellt werden, dass im Ermittlungsverfahren grundsätzlich auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft über die Herausgabe von vorläufig beschlagnahmten beweglichen Sachen entscheiden können.

Im RPfIG soll die Aufgabenübertragungsnorm des § 31 ergänzt und präzisiert werden: So soll die Zuständigkeit des Rechtspflegers auf Mitteilungen von Sicherungsmaßnahmen gemäß § 111i StPO (Absatz 1 Nummer 2) und auf die Geschäfte bei der Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten oder sichergestellten beweglichen Sachen gemäß § 111n StPO (Absatz 1 Nummer 5) erstreckt werden. Zugleich soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeitsverteilung des Absatzes 1 auch in Bußgeldverfahren entsprechend gilt (Absatz 1 Satz 2). Schließlich soll eine Eilzuständigkeit des Staatsanwalts für die dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte gesetzlich geregelt werden (neuer Absatz 1a).

Durch eine Ergänzung des § 413 StPO soll künftig die Nebenfolge der Einziehung auch im Sicherungsverfahren, das gegen den schuld- oder handlungsunfähigen Täter geführt

wird, neben der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ermöglicht werden. Bislang hatte sich die Rechtsprechung mangels ausdrücklicher Regelung in der StPO an derartigen Einziehungsentscheidungen im Sicherungsverfahren gehindert gesehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 421 StPO soll der Klarstellung dienen, dass ein Absehen von der Einziehung unter dem Gesichtspunkt, dass sie neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt, nur in den Fällen der strafähnlichen (Wertersatz-)Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach den §§ 74 und 74c StGB in Betracht kommt, nicht aber in Fällen der rein vermögensordnenden Einziehung nach Maßgabe der §§ 73 ff. StGB.

Die Vorschrift über das selbständige Einziehungsverfahren in § 435 StPO soll um eine Regelung ergänzt werden, wonach für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, die Vorschriften über das Strafverfahren weitgehend sinngemäß gelten. Damit soll klargestellt werden, dass und in welchem Umfang auch im Falle einer frühen Einstellung des subjektiven Verfahrens (etwa wegen Todes des Beschuldigten oder Eintritts der Verfolgungsverjährung) weitere Ermittlungen zur Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens zulässig sind.

Schließlich sollen weitere Regelungen zur Vollstreckung von Nebenfolgen in § 459g StPO in verschiedener Hinsicht überarbeitet werden: Zum einen sollen die polizeilichen Befugnisse bei der Fahndung nach Vermögenswerten konkretisiert und insbesondere um Ermächtigungen zu Beschlagnahmen ergänzt werden (Absatz 3). Zum anderen soll die Regelung zum Absehen von der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit offener formuliert werden, indem der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, als gesetzlicher Unterfall des Absehens von der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen wird. Die Ausbildung von Fallgruppen der unverhältnismäßigen Vollstreckung soll damit der Rechtsprechung überlassen werden (Absatz 5).

Im Jugendstrafrecht gelten die allgemeinen Vorschriften nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 JGG. Ob die allgemeinen Regelungen der Vermögensabschöpfung uneingeschränkt anwendbar sind, wird in der jugendstrafrechtlichen Literatur bezweifelt (vergleiche Schady/Sommerfeld, ZJJ 2019, 235; Rose, NStZ 2019, 648; Eisenberg, ZKJ 2019, 356; Eisenberg/Köbel, JGG, 21. Auflage, 2020, § 6 Rn.10 ff.). Zudem ist die Frage Gegenstand laufender Abstimmungen zwischen den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs (vergleiche einerseits 1. Strafsenat, Beschlüsse vom 11. Juli 2019 und 8. Juli 2020 – 1 StR 467/18; andererseits 4. Strafsenat, Beschluss vom 10. März 2020 - 4 ARs 10/19; 5. Strafsenat, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 5 ARs 20/19; 2. Strafsenat, Beschluss vom 6. August 2019 - 2 ARs 172/19). Hierzu verhält sich der vorliegende Entwurf ausdrücklich nicht, um insbesondere einer höchstrichterlichen Klärung nicht vorzugreifen.

- b) Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte (§§ 32 ff. StPO, § 78c StGB, § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG], § 3 der Straftateneinsichtsverordnung [StrafAktEinV], § 299 ZPO, § 120 Sozialgerichtsgesetzes [SGG], § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], § 78 der Finanzgerichtsordnung [FGO])

Einzelne Nachsteuerungen sollen darüber hinaus im Bereich der Vorschriften der §§ 32 ff. StPO vorgenommen werden, die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S.2208) neu gefasst beziehungsweise eingeführt worden sind. So soll durch eine Streichung in § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO klargestellt werden, dass auf lediglich schriftlich abzufassenden Dokumenten künftig keine qualifizierten elektronischen Signaturen angebracht werden müssen. Diese Neuregelung erfordert Folgeänderungen in § 78c Absatz 2 StGB und § 33 Absatz 2 OWiG. Zudem sollen die nach § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO bei der Übertragung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehenden

Schriftstücke künftig ausdrücklich auf handschriftlich unterzeichnete staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Schriftstücke begrenzt werden. Schließlich soll § 32f StPO, der die Form der Gewährung von Akteneinsicht in die elektronische Akte regelt, dergestalt ergänzt werden, dass künftig gleichrangig neben die Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf über ein Akteneinsichtportal die Möglichkeit der Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übertragungsweg im Sinne des § 32a Absatz 4 StPO tritt. Die letztgenannte Regelung soll ergänzt werden durch einen neuen § 3 StrafAktEinV. Zudem soll die neue Möglichkeit, Akteneinsicht auch durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg zu gewähren, auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten eingeführt werden, was entsprechende Folgeänderungen der ZPO, des SGG, der VwGO und der FGO erforderlich macht.

c) Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes

Die Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG), das im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) verkündet worden ist, dient der Vereinheitlichung der derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die allgemeine Beedigung von gerichtlichen Dolmetschern.

Aufgrund der zügigen Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens konnten einige – auch von den Ländern geforderte – Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr berücksichtigt werden. Die hier vorzunehmenden Änderungen beziehen sich auf die fachlichen Voraussetzungen eines gerichtlichen Dolmetschers sowie die Zuständigkeit und die Befristung für die allgemeinen Beedigungen. Diese Änderungen wurden mit den Ländern abgestimmt.

Da das Gerichtsdolmetschergesetz gemäß Artikel 10 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens noch nicht in Kraft getreten ist, können die entsprechenden Änderungen noch vor diesem Datum eingebracht und beschlossen werden. Ferner wird vorgeschlagen, das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes über das bislang vorgesehene Datum des 1. Juli 2021 auf den 1. Januar 2023 zu verschieben.

d) Aufhebung von irrtümlichen Doppelungen in § 479 StPO

Der Korrektur eines rein redaktionellen Versehens soll die Streichung des Absatzes 3 von § 479 StPO dienen, der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) neu gefasst wurde. Die in § 479 Absatz 3 StPO geregelte Verwendung bestimmter personenbezogener Daten zur Gefahrenabwehr ist derzeit aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens quasi wortgleich in § 100e Absatz 6 Nummer 2 und § 101a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 bis 5 StPO geregelt.

3. Sonstige Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, der Gerichtsverfassung und des Gewaltschutzgesetzes

a) Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO)

Mit der Regelung soll eine Definition des Verletzten in die StPO eingeführt werden. Gefolgt wird damit der Rechtsansicht der Europäischen Kommission, die der Bundesregierung mitgeteilt hat, dass sie eine derartige Legaldefinition zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) für geboten erachtet.

Die Opferschutzrichtlinie definiert in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a „Opfer“ als

„i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;

ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben.“

Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bezeichnet als „Familienangehörige“ „den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers“.

Bisher ist der Verletztenbegriff in der StPO je nach Funktionszusammenhang der Norm beurteilt worden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass im Strafverfahren allen vom Opferbegriff der Richtlinie umfassten Personen die Rechte von Verletzten aus der Richtlinie zustehen, wie sie in der StPO bereits bestanden beziehungsweise in Umsetzung der Richtlinie durch das dritte Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) eingeführt wurden. Daher und um eindeutig klarzustellen, welcher Personenkreis von dem in der StPO an verschiedenen Stellen verwendeten Begriff des Verletzten erfasst ist, soll nunmehr der Begriff für das Strafverfahren legaldefiniert werden.

§ 373b StPO-E enthält nunmehr eine Definition des Begriffs des Verletzten, die den von der Opferschutzrichtlinie geforderten Personenkreis einbezieht und sich in Übereinstimmung mit der Opferschutzrichtlinie auf direkt, also unmittelbar Geschädigte beschränkt. Diese Definition ist für den überwiegenden Teil der betroffenen Normen der StPO, in denen sich der Begriff des Verletzten findet, geeignet und ausreichend und entspricht der bisherigen dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung.

Dies gilt im Einzelnen für die folgenden Vorschriften der StPO:

- § 22 Nummer 1 bis 4 (Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes bei Verletztenstellung oder bestimmter Verbindung zum Verletzten),
- § 48 Absatz 3 Satz 1 (Rücksichtnahme auf die Schutzbedürftigkeit von Zeugen, die zugleich Verletzte sind),
- § 68a Absatz 2 Satz 1 (Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes beim Verletzten),
- § 69 Absatz 2 Satz 2 (Gelegenheit für den verletzten Zeugen, sich zu den Auswirkungen der Tat zu äußern),
- § 138 Absatz 3 (Rechtsanwalt als Beistand für Verletzte),
- § 140 Absatz 1 Nummer 9 (Notwendige Verteidigung bei Beiordnung eines anwaltlichen Beistands für den Nebenkläger beziehungsweise den nebenklageberechtigten Verletzten),
- § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 (Absehen von der Verfolgung bei Täter-Opfer-Ausgleich),
- § 155a (Täter-Opfer-Ausgleich),
- § 158 (Bestätigung der Anzeige an den Verletzten, sprachliche Hilfe),
- § 171 (Mitteilung des Einstellungsbescheids an den Verletzten mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung),
- § 172 (Beschwerderecht des Verletzten, Klageerzwingungsverfahren),
- § 255a Absatz 2 Satz 2 (Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung u.a. bei verletzten Zeugen),
- § 268 Absatz 2 Satz 3 (Rücksichtnahme auf schutzwürdige Belange des Verletzten bei Urteilsverkündung),
- § 374 (Verletzte als Privatklageberechtigte),
- § 388 (Widerklage im Rahmen der Privatklage durch ebenfalls durch eine Straftat verletzten Beschuldigten),
- § 395 (Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger für Verletzte bestimmter Straftaten),

- § 397a (Bestellung eines Nebenklagebeistands für Verletzte bestimmter Straftaten),
- § 406d (Auskunft über den Stand des Verfahrens),
- § 406f (Verletztenbeistand),
- § 406g (psychosoziale Prozessbegleitung),
- § 406h (Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten),
- § 406i (Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren)
- § 406j (Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens),
- § 406k (Weitere Informationen),
- § 406l (Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten)

Von den vorstehend genannten Vorschriften gewähren insbesondere § 48 Absatz 3 Satz 1, § 68a Absatz 2 Satz 1, § 69 Absatz 2 Satz 2, § 155a, § 158, § 171, § 172, § 255a Absatz 2 Satz 2, § 268 Absatz 2 Satz 3 und die §§ 406d bis 406k StPO den Verletzten Rechte und Schutzansprüche, die den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie entsprechen. Dies wird unten zu § 373b StPO-E noch näher dargelegt.

Die umfassendste Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Verletztenbegriff, der mit der neuen Vorschrift des § 373b StPO-E einheitlich definiert werden soll, findet sich derzeit zu § 172 StPO. Dieser Verletztenbegriff wird de lege lata zumeist auch bei anderen Normen zugrunde gelegt, etwa bei den §§ 374 ff. StPO oder bei den §§ 406d ff. StPO.

Als Kernaussage dieser Rechtsprechung ist festzuhalten, dass als Verletzter anzusehen ist, wer durch die schädigende Handlung – ihre Begehung vorausgesetzt – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist. Bei der Auslegung ist zu beachten, dass jemand durch eine Tat nur dann verletzt sein kann, wenn die übertretene Norm – jedenfalls auch – die Rechte dieser Person schützen will (siehe dazu *Moldenhauer* in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage 2019, § 172 Rn. 18 bis 20 mit Nachweisen zur Rechtsprechung). Wesentliche Elemente dieser Rechtsprechung werden in die Definition des § 373b Absatz 1 StPO-E übernommen.

Soweit nach der bisherigen Rechtsprechung der berechnigte Personenkreis bei bestimmten Normen weiter zu verstehen ist, soll eine Klarstellung erfolgen, dass der weitergehende Anwendungsbereich nach wie vor besteht. Dies betrifft zum einen die Regelungen der §§ 111i, 111l und 111n sowie der §§ 459g bis 459m StPO. Die Änderungen dort waren notwendig, um die Geltung dieser Normen vollständig zu erhalten; der in § 373b StPO-E definierte Verletztenbegriff deckt nämlich nicht alle Anspruchsberechtigten ab, die aus der Tat einen Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten haben. Zum anderen werden im Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406c StPO) auch bisher schon sogenannte mittelbare Geschädigte als antragsberechtigte Verletzte angesehen (siehe *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 62. Auflage 2019, § 403 Rn. 2; BGH, Beschluss vom 5. September 2019 – 4 StR 178/19). Notwendig waren daher klarstellende Regelungen für die §§ 111i, 111l und 111n und § 459b bis § 459m StPO sowie für das Adhäsionsverfahren und die zugehörige Protokollregelung des § 272 Nummer 4 StPO und für die Kostenregelung des § 472a StPO. Da das Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren eine entscheidende Grundlage darstellt, soll der Kreis der Berechtigten dort ebenfalls entsprechend weiter gefasst werden.

b) Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO

Die Regelung hat zum Ziel, den bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 I, S. 2280) über die Vorschriften der §§ 68 und 200 StPO verbesserten Schutz von Zeugen eindeutiger zu fassen und zu verstärken.

Durch die Änderungen in § 68 Absatz 1 StPO-E und § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO-E soll klargestellt werden, dass die Nennung der vollständigen Anschrift von Zeugen weder in der Anklageschrift noch grundsätzlich bei Vernehmungen in der Hauptverhandlung oder in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten erfolgt. Zugleich soll klargestellt werden, dass grundsätzlich bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren die vollständige Anschrift des Zeugen festzustellen ist.

Durch die Änderung der Regelung über die Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen in § 222 StPO wird die Regelung in Absatz 1 entsprechend der bereits nach geltendem Recht angeordneten sinngemäßen Anwendung des § 200 Absatz 1 Satz 3 klarer gefasst, um deutlich zu machen, dass bei der Namhaftmachung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft nur der Wohn- und Aufenthaltsort genannt wird und nicht die vollständige Anschrift. Zudem wird in Absatz 2 geregelt, dass für vom Angeklagten geladene Zeugen die vollständige und damit ladungsfähige Anschrift anzugeben ist.

Durch eine Ergänzung in § 68 Absatz 4 StPO-E soll geregelt werden, dass die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO-E eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) veranlasst, um zu verhindern, dass bei gefährdeten Zeugen die vollständige Anschrift über eine Abfrage bei der Einwohnermeldebehörde des Wohnorts erlangt werden kann.

c) Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gewaltschutzgesetzes

Der durch das GewSchG vermittelte Opferschutz soll hinsichtlich des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung ausgedehnt werden.

Das geltende Zivilrecht und Verfahrensrecht beinhalten bereits Schutzmechanismen zugunsten der Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. So kann das Opfer insbesondere eine Schutzanordnung in Form eines Kontakt- und Näherungsverbots analog § 1004 in Verbindung mit den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beantragen. Bedeutet die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zugleich eine Körper- oder Gesundheitsverletzung oder eine Nachstellung, so kann das Opfer zudem verfahrensrechtlich eine familiengerichtliche Schutzanordnung nach dem GewSchG beantragen, deren Einhaltung nach § 4 GewSchG strafbewehrt ist. Darüber hinaus kann nach § 2 GewSchG ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt von Täter und Opfer bestehen.

Durch die nun vorgesehene Änderung soll die sexuelle Selbstbestimmung als eigenes Schutzgut in das GewSchG aufgenommen werden. Damit soll ein Gleichlauf des Anwendungsbereichs des GewSchG mit dem strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung nach dem Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB hergestellt werden, der zuletzt durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs verbessert wurde.

d) Neufassung der Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittelungsbehördlicher Untersuchungshandlungen, §§ 168 bis 168b StPO

Die Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittelungsbehördlicher Untersuchungshandlungen in den §§ 168 bis 168b StPO sollen reformiert werden. Sie enthalten in der derzeit geltenden Fassung angesichts der technischen Entwicklung und auch der neuen rechtlichen Vorgaben im Bereich der Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen nicht mehr alle in der Praxis relevanten Fallkonstellationen und stellen teilweise zu hohe beziehungsweise auf eine digitale Arbeitsweise nicht zugeschnittene Anforderungen. Vor diesem Hintergrund soll insbesondere § 168a StPO, der die Art der Protokollierung regelt, grundlegend neugestaltet werden und künftig alle Formen der Dokumentation einer richterlichen Untersuchungshandlung beziehungsweise – über den Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO

– einer staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Vernehmung erfassen und ihr Verhältnis untereinander regeln.

- e) Stärkung des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei Beschuldigtenvernehmungen (§ 168c StPO)

Das Recht des Beschuldigten auf Verteidigerkonsultation soll insofern gestärkt werden, als die Benachrichtigung des Verteidigers von der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten nur unterbleiben darf, wenn sie den Untersuchungserfolg erheblich gefährden würde. Über die Verweise in § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO und § 163a Absatz 4 Satz 3 StPO gilt dies auch für staatsanwaltliche und polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen.

- f) Erweiterung der Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamts auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 44a BKAG-E)

Mit der Schaffung eines neuen § 44a im BKAG soll die Zugriffsmöglichkeit des Bundeskriminalamts (BKA) auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) erweitert werden. Damit soll das BKA die Möglichkeit erhalten, bei bestimmten Gefahrenlagen einen Abgleich auch mit den Daten des ZStV vorzunehmen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Erlaubnis zum Zugriff nur bei ganz bestimmten – nämlich nur mit erheblichen Gefahren verbundenen Situationen – erfolgen darf. Eine entsprechende Folgeänderung wird in § 492 StPO erforderlich.

- g) Ergänzung von § 74c GVG um eine Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts für Fälle der Auslandsbestechung

In § 74c GVG, der die funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts für bestimmte Straftaten mit Bezügen zum Wirtschaftsleben regelt, soll eine gesonderte Regelung für Verfahren der Auslandsbestechung aufgenommen werden (Absatz 1 Nummer 5a). Diese Ergänzung folgt einer entsprechenden Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in deren Phase-4-Evaluierungsbericht zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.

- h) Schutz der Schöffenadressen im GVG

Die Vorschrift des § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG, die den Inhalt der zu veröffentlichenden Vorschlagsliste für Schöffen regelt, bedarf einer Änderung, weil sie in einem Spannungsverhältnis mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem daraus abgeleiteten Schutz der personenbezogenen Daten der Vorgeschlagenen steht. Aus Gründen der Datensparsamkeit sollen künftig nur die Angaben veröffentlicht werden, die tatsächlich zur Identifizierung der vorgeschlagenen Person erforderlich sind. Daher soll das Offenlegungserfordernis bezüglich der Wohnanschrift auf die Angabe der Postleitzahl und des Wohnorts begrenzt werden; bei häufig vorkommenden Namen ist zur Vermeidung von Personenverwechslungen auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnorts anzugeben.

- i) Ersetzung des Begriffs „Hilfsschöffe“ durch „Ersatzschöffe“ in GVG und JGG

Die Begriffe „Hilfsschöffe“ in den Vorschriften des GVG und „Jugendhilfsschöffe“ in § 35 JGG sind veraltet. Sie sollen durch die zeitgemäßen, treffenderen Bezeichnungen „Ersatzschöffe“ und „Jugendersatzschöffe“ ersetzt werden.

- j) Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshofs in § 120 Absatz 2 Nummer 4 GVG

Zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung bei Delikten mit staatschutzfeindlichem Charakter sowie beim Vorhandensein geheimdienstlicher Strukturen soll das Evokationsrecht des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshofs auf alle Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) erweitert werden. Daneben soll dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auch die Verfolgung von versuchten Straftaten ermöglicht werden, bei denen eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Vollendung vorgelegen hätte.

k) Weitere redaktionelle Berichtigungen in Vorschriften der StPO

Darüber hinaus sollen weitere redaktionelle Fehler und Unklarheiten in Vorschriften der StPO, die durch die umfangreiche Reformgesetzgebung der letzten Jahre entstanden sind, berichtigt werden. Dies betrifft etwa kleinere Änderungen der §§ 138d, 286 und 323 StPO.

l) Änderung der Terminologie in § 80b Absatz 2 VwGO

Schließlich soll mit einer Änderung in § 80b Absatz 2 VwGO klargestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage fortauern zu lassen, in allen Fällen beim „Rechtsmittelgericht“ liegt, das heißt dem zuständigen Gericht, bei dem das Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache anhängig ist. Der Oberbegriff „Rechtsmittelgericht“ deckt präziser alle möglichen Verfahrenskonstellationen ab als die Bezeichnung „Oberverwaltungsgericht“ in der bislang geltenden Fassung der Norm.

III. Alternativen

Zur Erweiterung der strafprozessualen Postbeschlagnahme liegen ein Gesetzentwurf des Bundesrates vom 17. April 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9508) und ein Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 15.07.2020 (Bundesratsdrucksache 401/20) vor. Auch diese Entwürfe sehen vor, ein Auskunftsverlangen über noch nicht eingelieferte und schon ausgelieferte Postsendungen in einem neu geschaffenen Absatz 2 von § 99 StPO zu kodifizieren. Diesem Kernanliegen soll im Wesentlichen mit dem vorliegenden Entwurf entsprochen werden. Nicht gefolgt wird den vorgenannten Gesetzentwürfen, soweit diese vorsehen, den Wortlaut von Nummer 84 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) insgesamt in die StPO zu übertragen. Die hier vorgeschlagene eigenständige und detailliertere Neuregelung in § 99 Absatz 2 StPO-E wird insbesondere dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, den Inhalt des neuen Auskunftsverlangens klar und abschließend zu bestimmen (vergleiche Satz 2 und 3 von § 99 Absatz 2 StPO-E).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgeschlagenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 (Artikel 1, 3 bis 14, 20, 21), des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 9a (Artikel 2); des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 (Artikel 17 und 19), der Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 und 6a und 74 Absatz 1 Nummern 21 bis 23 (Artikel 18) sowie des Artikels 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) (Artikel 15 und 16).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO dient der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie).

Die Änderung des § 74c GVG folgt einer Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in deren Phase-4-Evaluierungsbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist.

Die Änderung des GewSchG steht insbesondere im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (sogenannte Istanbul-Konvention). Diese fordert angemessene zivilrechtliche Rechtsbehelfe sowie Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen auch für Opfer von sexueller Gewalt. Der bereits bestehende Schutz soll mit dem vorliegenden Entwurf weiter verbessert werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vorschläge zur Präzisierung von Zuständigkeits- und Aufgabenverteilungsregeln im Recht der Vermögensabschöpfung sowie zur Erweiterung der Möglichkeiten von Akteneinsicht in die elektronische Akte können zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere trägt der Entwurf zur Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege bei, die Voraussetzung ist für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030. Er verbessert zudem den Schutz vor sexuellen Übergriffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Postdienstleister ist durch die Auskunftspflichtung über noch nicht ein- sowie bereits ausgelieferte Sendungen ein Mehraufwand zu erwarten, der nicht genau beziffert werden kann. Er wird aber dadurch in vergleichsweise überschaubaren Grenzen gehalten, dass mit der Neuregelung in § 99 Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) keine Verpflichtung zur Erhebung von Daten verbunden sein wird, die nicht ohnehin schon aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts von den Postdienstleistern erhoben werden müssen.

Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen im öffentlichen Verkehrsraum nach dem neuen § 163g StPO-E wird zu einem Mehraufwand für die zu erwartende Anschaffung entsprechender AKLS-Geräte und der geeigneten IT-Systeme führen. Dieser Aufwand könnte dadurch gemindert werden, dass im Rahmen der neuen Fahndungsmaßnahme solche technische Ausstattung zum Einsatz gebracht wird, die bereits heute im öffentlichen Verkehrsraum zur Gefahrenabwehr und zu sonstigen bereits bereichsspezifisch geregelten Zwecken der Verkehrsüberwachung eingesetzt wird. Da nicht bekannt ist, in welchem Umfang in den Bundesländern bereits entsprechende – fest installierte oder mobile – Ausstattung vorhanden ist, inwieweit eine Umwidmung zu Fahndungszwecken technisch möglich ist und wie rege von der neuen Befugnis Gebrauch gemacht werden wird, kann eine genaue Bezifferung derzeit nicht vorgenommen werden. In die nötige Gesamtbetrachtung wird auch einzustellen sein, dass durch die zu erwartenden Fahndungserfolge infolge des Einsatzes von AKLS eine – ebenfalls der Höhe nach nicht genau zu bestimmende – Kostenersparnis eintreten wird.

Durch die Nichtanwendung der Rechtsinstitute der Zustellungsvollmacht und der Sicherheitsleistung auf Beschuldigte, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union beziehungsweise im Schengen-Raum ansässig sind, wird es zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand der Justizverwaltung kommen. Zum einen werden der Höhe nach nicht genau bezifferbare, aber vergleichsweise überschaubare Mehrkosten durch vermehrt erforderlich werdende Zustellung in das Ausland per Einschreiben mit Rückschein entstehen. Zum anderen wird der Wegfall der Sicherheitsleistungen zu einer Verlagerung auf die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen sowie Eintreibung von Verfahrenskosten durch Hoheitsträger ausländischer Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen. Dabei sind ein Mehraufwand durch den erhöhten Geschäftsverkehr mit den justiziellen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Einbußen zu Lasten der deutschen Staatskasse zu erwarten, weil der Erlös nach Maßgabe des europäischen Rechts regelmäßig dem im Einzelfall vollstreckenden Mitgliedsstaat zufließt. Eine genaue Abschätzung ist auch dahingehend derzeit nicht möglich.

Im Bereich des Gerichtsdolmetschergesetzes wird schließlich die Einführung einer Länderöffnungsklausel für abweichende Regelungen der Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung dazu führen, dass Aufwand für die Einrichtung neuer Verwaltungsstrukturen in denjenigen Ländern gespart wird, in denen diese schon abweichend eingerichtet sind.

5. Weitere Kosten

Im justiziellen Kernbereich des Strafverfahrens werden einige Vorschläge zu Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen führen, die zu nicht genau bezifferbaren Kosteneinsparungen führen werden. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagenen Nachsteuern im Recht der Vermögensabschöpfung, die insgesamt – etwa durch die Anpassungen der §§ 413, 421 und 435 StPO – darauf abzielen, dass Maßnahmen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung noch effektiver und weniger verfahrensintensiv angeordnet und vollstreckt werden können.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG können Mehrkosten im justiziellen Kernbereich entstehen. Die genaue Höhe lässt sich vorab nicht näher beziffern, da sich die Steigerung der Anträge bei den Familiengerichten nicht vorhersagen lässt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Opfer bereits auf Grundlage des geltenden Rechts im Fall einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung eine Schutzanordnung bei den Zivil- beziehungsweise teilweise bei den Familiengerichten beantragen kann.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen wirken sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter gleichstellungspolitischer Sicht wird die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG faktisch vor allem den Schutz von Frauen verbessern, die nach der Statistik weit- aus häufiger Opfer von sexuellen Übergriffen werden als Männer. Im Übrigen werden die Regelungen keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Demogra- fische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt nicht in Betracht. Zum Teil stellen sie Folgeänderungen von Reformgesetzgebung dar, die ihrerseits nicht befristet ist. Im Übrigen betreffen sie den Kernbereich des Strafverfahrensrechts und sind auf Dauer angelegt. Auch die Verbesserung des Opferschutzes bei sexueller Gewalt beansprucht ge- samtgesellschaftlich langfristig Geltung. Eine Evaluierung der Regelungen soll nicht erfol- gen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das amtliche Inhaltsverzeichnis ist aufgrund der unter den Nummern 7, 8, 18a, 21, 23, 31, 32, 34, 35, 37, 39 und 45a erfolgenden Änderungen, die untenstehend bei den jeweiligen genannten Nummern näher erläutert werden, entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 32b)

Nach § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO g. F. sollen alle strafverfolgungsbehördlichen oder ge- richtlichen Dokumente, die im Rahmen der Papieraktenführung schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Der Gesetzgeber hat die „schriftlich abzufassenden“ Dokumente den zu unterschreibenden und zu unterzeichnenden Dokumenten gleichgestellt, um damit eine leichtere und raschere Überprüfbarkeit der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments zu gewährleisten, die sichere Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers zu ermöglichen und nachträgliche Veränderungen in einem elektronischen Dokument sichtbar zu machen (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48).

Dabei wurden die Anforderungen jedoch insofern angehoben, als mit der qualifizierten elektronischen Signatur das Pendant für eine Unterschrift verlangt wird. Denn bisher wird es für die Schriftlichkeit im strafprozessualen Sinne als ausreichend angesehen, dass aus einem Schriftstück der Inhalt der Erklärung und die Person, von der sie ausgeht, hinrei- chend zuverlässig entnommen werden können. Eine eigenhändige Unterschrift wird nach ständiger Rechtsprechung für Prozesshandlungen nicht verlangt (BGHSt 2, 77, 78; 12, 317; 30, 182, 183; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Auflage 2019, Einl Rn. 128); § 126 BGB findet im öffentlichen Recht und im Prozessrecht keine Anwendung (vergleiche *Wend- tland*, in: BeckOK/BGB, 53. Edition, § 126 Rn. 1).

Vor dem Hintergrund, dass § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO gemäß § 110c Satz 1 OWiG entsprechend gilt und nicht nur in der Strafprozessordnung, sondern auch im Bußgeldverfahren eine Vielzahl von Dokumenten schriftlich abzufassen, jedoch nicht alle zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, stellt sich das Erfordernis, qualifizierte elektronische Signaturen für alle schriftlich abzufassenden Dokumente anzubringen, als überhöhte Anforderung dar. Die Gewährleistung der Integrität und Authentizität von Dokumenten kann auch nach Einführung elektronischer Dokumente und Akten auf anderem Wege und häufig zuverlässiger sichergestellt werden als durch das Pendant der handschriftlichen Unterzeichnung. Gerade die elektronische Datenverarbeitung bietet zahlreiche Möglichkeiten, die nachträgliche Veränderung von Dokumenten anhand entsprechender Metadaten zu überprüfen. Auch die Herkunft eines elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandten Dokuments ist in der Regel besser nachvollziehbar, als wenn es auf dem Postweg übersandt wird.

Auf lediglich schriftlich abzufassenden Dokumenten sollen daher künftig keine qualifizierten elektronischen Signaturen angebracht werden müssen, die Fallgruppe soll in der Aufzählung des § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO gestrichen werden, so dass insoweit eine einfache elektronische Signatur in Form eines Namenszusatzes gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 StPO genügt.

Daraus folgt, dass qualifizierte elektronische Signaturen nur noch auf elektronischen Dokumenten angebracht werden müssen, die zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind. In der Praxis werden unter der Papieraktenführung derzeit noch zahlreiche Schriftstücke unterschrieben, ohne dass insoweit ausdrückliche Formerfordernisse bestehen. In der Strafprozessordnung geregelt sind Unterschriftserfordernisse – unter Berücksichtigung der hier parallel beabsichtigten Änderung der §§ 58a und 168 ff. StPO – ausschließlich für Urteile und gerichtliche Protokolle. Für – gerichtliche oder staatsanwaltliche – Beschlüsse oder Anordnungen gibt es keine ausdrücklichen Regelungen, selbst Anklagen müssen weder nach der StPO noch nach der Rechtsprechung obligatorisch unterschrieben werden, solange sie nachweislich willentlich durch den Berechtigten dem Gericht zugeleitet werden (vergleiche *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 200 Rn. 23). In der Praxis wird daher künftig zu erörtern sein, welche Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur als dem Pendant der Unterschrift zu versehen sind. Dabei ist es sowohl denkbar, bei der bisherigen Praxis zu verbleiben, also alles, was derzeit unterschrieben wird, auch qualifiziert elektronisch zu signieren, als auch neue, gegebenenfalls stark reduzierte Festlegungen zu treffen.

Die Vorschrift des § 32a Absatz 3 Alternative 1 StPO, die für schriftlich abzufassende Dokumente, die bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten eingereicht werden, die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person ebenfalls vorschreibt, soll demgegenüber beibehalten werden. Insofern regelt § 32a Absatz 3 StPO in der zweiten Alternative bereits, dass die qualifizierte elektronische Signatur verzichtbar ist, wenn das Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte kommunizieren ausschließlich über sichere Übermittlungswege (vergleiche § 4 Strafaktenübermittlungsverordnung [StrafAktÜbV] und § 5 Dokumentenerstellungs- und Übermittlungsverordnung [DokErstÜbV]), was für Dritte, die elektronische Dokumente bei Gericht einreichen wollen, nicht notwendig gilt. Eine Übermittlung etwa per gewöhnlicher E-Mail kommt zwar nicht in Betracht, andere als die in § 32a Absatz 4 StPO genannten sicheren Übermittlungswege können nach § 11 Absatz 2 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) aber grundsätzlich genutzt werden, wenn solche Übermittlungswege für die Entgegennahme verfahrensbezogener elektronischer Dokumente generell und ausdrücklich eröffnet sind. Für diese Fälle ist eine sichere Authentifizierung durch die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich weiterhin zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (§ 32e)

Die Formulierung des § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO, nach der bei der Übertragung handschriftlich unterzeichneter strafverfolgungsbehördlicher oder gerichtlicher Schriftstücke in die elektronische Form ein Übertragungsnachweis zu erstellen und mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen ist, ist insoweit missverständlich, als sie nicht hinreichend klar erkennen lässt, dass nur solche Dokumente gemeint sein sollen, für die regelmäßig beglaubigte Abschriften erstellt werden müssen (zum Beispiel Urteile, Beschlüsse und Protokolle). Ohne rechtliches Unterschriftserfordernis handschriftlich unterzeichnete Dokumente, insbesondere von den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erstellte Vermerke und Verfügungen, sollten nicht erfasst sein (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/12203, S. 12 und S. 73). Auch regelt § 32e StPO ausweislich der Überschrift die Übertragung von Dokumenten „zu Aktenführungszwecken“, die Polizei führt jedoch keine Justizakten und hat deshalb nicht die Aufgabe, solche Dokumente aus der Papierform in die elektronische Form zu übertragen.

Die nach § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO bei der Übertragung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehenen Schriftstücke sollen daher künftig ausdrücklich auf handschriftlich unterzeichnete staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Schriftstücke begrenzt werden. Vergleichbare, nur auf gerichtliche Schriftstücke beschränkte Regelungen enthalten § 298a Absatz 2 Satz 4 der ZPO, § 46e Absatz 2 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 65b Absatz 6 Satz 4 des SGG, § 55b Absatz 6 Satz 4 VwGO und § 52b Absatz 6 Satz 4 der FGO. Gerichtliche Schriftstücke sind insbesondere Urteile (Unterschriftserfordernis gemäß § 275 Absatz 2 Satz 1 StPO) und richterliche Protokolle (Unterschriftserfordernisse gemäß § 168 Satz 4 StPO-E, § 271 Absatz 1 Satz 1 StPO).

Staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Schriftstücke können nur von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten in die elektronische Form übertragen werden, weil nur diese Behörden über Urkundsbeamte der Geschäftsstelle verfügen. Dies soll in Satz 2 ergänzend klargestellt werden. Soweit § 4 Absatz 2 Satz 1 DokErstÜbV die entsprechende Geltung des § 32e StPO für Ausgangsdokumente in Papierform bei der Übermittlung von Ermittlungsvorgängen anordnet, gilt die Vorschrift lediglich für die von den Ermittlungsbehörden oder externen Dritten erstellten Ausgangsdokumente in den Ermittlungsvorgängen, nicht für gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Ausgangsdokumente.

Zu Nummer 4 (§ 32f)

§ 32f Absatz 1 StPO regelt die Art und Weise der Gewährung von Akteneinsicht in die elektronische Akte. Die bisherige Fassung sieht ein Stufenverhältnis dahingehend vor, dass Einsicht in elektronische Akten regelmäßig durch Bereitstellung ihres Inhalts zum Abruf in einem Akteneinsichtsportale gewährt werden soll (Satz 1). Andere Formen der Einsicht, wie etwa die Übermittlung eines Aktenausdrucks oder eines Datenträgers, sollten ebenso wie die Einsichtnahme in den Diensträumen regelmäßig nur auf besonderen Antrag (Satz 2) beziehungsweise auf besonders zu begründenden Antrag und berechtigtem Interesse (Satz 3) zulässig sein.

An diesem Stufenverhältnis soll auch zukünftig festgehalten werden, allerdings mit der Maßgabe, dass gleichrangig neben die Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf über ein Akteneinsichtsportale die Möglichkeit der Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg tritt. Die sicheren Übermittlungswege sind in § 32a Absatz 4 StPO abschließend aufgezählt. Damit können künftig Akten geringeren Umfangs auch über die besonderen elektronischen Postfächer (beA, beN, beBPo) oder über De-Mail versandt werden, sofern der Akteneinsichtsberechtigte über einen entsprechenden Zugang verfügt. Die Formulierung bezieht alle vom Gesetzgeber als sicher eingestuft und damit – perspektivisch – auch die künftig als solche einzustufenden Übermittlungswege etwa für Bürger und Unternehmen ein.

Nach der bisherigen Intention des Gesetzgebers sollten die sicheren Übermittlungswege in erster Linie der Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten dienen und lediglich für die Übermittlung von Einzelschriftstücken und Nachrichten genutzt werden. Die Akteneinsicht wurde vor dem Hintergrund der erheblichen Datenmengen, die umfangreiche Akten umfassen können, hiervon abgegrenzt und gesondert geregelt, wobei der Gesetzgeber eine Portallösung als vorzugswürdig angesehen hat. Abgesehen von etwaigen technischen Einschränkungen aufgrund der Menge der Daten ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb Akten nicht auch auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandt werden können sollen, zumal nicht jede Akte einen beträchtlichen Umfang aufweist und die Mengenbegrenzungen der besonderen elektronischen Postfächer künftig abgebaut werden sollen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass § 32f StPO und die dazugehörige Straftakteneinsichtsverordnung über § 110c Satz 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren Anwendung finden, nicht jede Behörde aber an das gemeinsam von Bund und Ländern errichtete Akteneinsichtportal angebunden ist. Nahezu alle Verwaltungsbehörden sind zugleich Bußgeldbehörden, ohne dass stets mit einem erheblichen Fallaufkommen an Bußgeldverfahren zu rechnen ist. Die mit dieser Verweisung grundsätzlich verbundene gesetzliche Verpflichtung für eine Bußgeldbehörde, an ein Akteneinsichtportal angebunden zu sein oder ein solches gegebenenfalls sogar zu errichten, kann bei geringen Fallaufkommen zu einem unvermeidbaren Aufwand führen, ohne dass diesem Aufwand ein nennenswerter Nutzen gegenüberstünde. An das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) sind hingegeben alle Behörden mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach angebunden, so dass sich die Übermittlung von Bußgeldakten über diesen Übermittlungsweg als praktikable Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht anbietet.

Die Auswahl, in welcher der beiden künftig in Satz 1 genannten gleichberechtigten Varianten Akteneinsicht zu gewähren ist, trifft die Einsicht gewährende Behörde oder das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wird im Einzelfall vor allem die Datenmenge von Bedeutung sein. Insgesamt erlaubt die Aufnahme der Möglichkeit, Akteneinsicht auch auf einem sicheren Übermittlungsweg zu gewähren, den Behörden und Gerichten eine flexiblere Handhabung, die auch im Interesse der Akteneinsichtsberechtigten liegen dürfte.

Die Regelung in § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO wird ergänzt durch § 3 Straftakteneinsichtsverordnung n. F., der bestimmt, dass die Akteneinsicht auf einem sicheren Übermittlungsweg durch Übermittlung des Repräsentats im Sinne der Straftaktenführungsverordnungen und – wie sich notwendigerweise ergibt – nur dann erfolgt, wenn die Person, der Akteneinsicht gewährt werden soll, über einen entsprechenden Zugang verfügt (vergleiche dazu Artikel 20 und die Begründung dort).

Entsprechend soll auch § 32f Absatz 2 Satz 2 StPO, in dem alternative Möglichkeiten für die Einsicht in Papierakten benannt werden, um die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 58a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung und Ergänzung des § 168a StPO; auf die Begründung zu den Nummern 22 bis 24 wird umfassend Bezug genommen.

Mit dem Übergang auf die elektronische Aktenführung wird die Bezeichnung „schriftliches Protokoll“ missverständlich, so dass an die Stelle dieses Begriffs in § 58a Absatz 3 Satz 1 StPO das in § 168a StPO-E näher beschriebene Protokoll treten soll. § 168a StPO-E sieht vor, dass es künftig grundsätzlich nur ein schriftliches beziehungsweise elektronisches Dokument über eine Vernehmung geben soll. Dieses kann entweder während der Vernehmung nach Maßgabe des § 168a Absatz 2 Satz 1 StPO-E in Form der klassischen Verneh-

mungsmitschrift oder nach der Vernehmung anhand der Aufzeichnung gemäß § 168a Absatz 3 Satz 2 bis 4 StPO-E erstellt werden. Ein Nachteil entsteht den nach § 147 und 406e StPO zur Akteneinsicht Berechtigten durch die Art der Protokollierung regelmäßig nicht, weil das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung in § 58a Absatz 3 Satz 3 StPO – beziehungsweise § 58a Absatz 3 Satz 2 StPO nach dem hiesigen Entwurf – unberührt bleibt. Handelt es sich um eine Zeugenvernehmung, die zu dem Zweck nach § 58a StPO aufgezeichnet wird, eine Wiederholung der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung zu vermeiden, so müssen der Angeklagte und sein Verteidiger zudem gemäß § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO Gelegenheit erhalten, an der Vernehmung selbst mitzuwirken. In § 168a Absatz 3 Satz 4 StPO-E ist ferner für die wörtliche Übertragung audiovisueller Aufzeichnungen in ein entsprechendes Dokument durch eine Übertragungsperson allgemein geregelt, dass das Dokument mit dem Namen dieser Person versehen werden und die Richtigkeit der Übertragung bestätigt werden muss. § 58a Absatz 3 Satz 2 StPO, der Entsprechendes vorsieht, soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 68)

Zu Absatz 1

§ 68 StPO in der bisherigen Fassung regelt, welche Angaben Zeugen bei der Vernehmung zur Person tätigen müssen und legt hierfür als Grundsatz in Absatz 1 Satz 1 fest, dass sie zu „Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort“ zu befragen sind.

In der Praxis besteht Uneinigkeit dazu, was – insbesondere bei der Befragung in der Hauptverhandlung – als „Wohnort“ anzugeben ist.

In der Kommentarliteratur wird vertreten, dass es sich dabei um die genaue postalische Anschrift handele und nicht um die bloße Ortsangabe (*Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage 2019, § 68 Rn. 8). Andere gehen davon aus, dass es sich bei dem Wohnort nur um den Ort handelt (*Slawik*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage 2019, § 68 Rn. 5).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 68 StPO für alle Vernehmungen im Strafverfahren gilt, mithin nicht nur für die Vernehmungen in der Hauptverhandlung, sondern auch für die polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und sonstigen richterlichen Vernehmungen. Bei der ersten Vernehmung eines Zeugen ist die Abfrage der vollständigen Anschrift notwendig, da dadurch die Erreichbarkeit des Zeugen für weitere Vernehmungen und für eine Ladung zur Hauptverhandlung sichergestellt wird. Anders ist die Situation in der Hauptverhandlung, wenn der bereits aus vorangegangenen Vernehmungen bekannte, zur Hauptverhandlung geladene und erschienene Zeuge befragt wird. Hier wird in der Praxis deswegen in öffentlicher Verhandlung häufig auf die Befragung zur vollständigen Anschrift verzichtet und nur der Ort der Wohnung erfragt. Eine solche funktionale Auslegung des § 68 Absatz 1 StPO für die Hauptverhandlung steht im Einklang mit der Regelung in § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO, wonach es der Nennung der vollständigen Anschrift in der Anklageschrift nicht bedarf.

Um diese sich aus der Geltung des § 68 StPO für mehrere Verfahrensstadien ergebende Unklarheit über den Umfang der Befragung zu beseitigen, soll in § 68 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO-E klargestellt werden, dass bei der Vernehmung eines Zeugen im Ermittlungsverfahren grundsätzlich die vollständige Anschrift festzustellen ist, während in der Hauptverhandlung und in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten die vollständige Anschrift von Zeugen grundsätzlich nicht abgefragt wird, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort.

Zeugen sind wesentliche Beweismittel im Strafverfahren, deren Angaben zur Ermittlung der Wahrheit regelmäßig von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Wahrheitsermittlung

wird nicht zuletzt auch dadurch gefördert, dass dem Zeugen eine angstfreie Aussage ermöglicht wird, bei der er seine Wahrnehmungen unverfälschter mitteilen kann (Bundestagsdrucksache 16/12098, S. 10). In öffentlicher Hauptverhandlung mit Zuschauern u.a. aus dem Lager des Angeklagten kann die Mitteilung der vollständigen Anschrift in Anwesenheit dieser weiteren Personen bei Zeugen Hemmungen auslösen, den Angeklagten belastende Umstände unbefangen vollumfänglich darzustellen, und gegebenenfalls auch die Bereitschaft erhöhen, sich möglicherweise eher auf Erinnerungslücken zu berufen. Eine für den Zeugen vergleichbar belastende Situation kann bei seiner richterlichen Vernehmung bestehen, soweit der Beschuldigte von seinem Anwesenheitsrecht (§ 168c Absatz 2 Satz 1 StPO) Gebrauch macht. Auch hier können Zeugen in ihrer Aussagebereitschaft gehemmt werden, wenn sie Bedenken haben müssen, dass anwesende Beschuldigte sich die Zeugenanschrift merken, an Dritte weitergeben oder über das Internet publik machen könnten.

Abgesehen von den Möglichkeiten zur Beschränkung von Angaben nach § 68 Absätze 2 und 3 StPO trägt insoweit auch schon die Tatsache, dass nicht die Angabe der vollständigen Anschrift, sondern nur des Wohn- oder Aufenthaltsorts gefordert wird, zum Schutz des Zeugen und seiner Persönlichkeitsrechte bei. Dieser Schutz soll durch die Neuregelung bei Zeugenbefragungen in öffentlicher Hauptverhandlung und in richterlichen Vernehmungen, bei denen der Beschuldigte anwesend ist, gewährleistet werden.

§ 68 Absatz 1 Satz 2 StPO-E sieht vor, dass ausnahmsweise bei Zweifeln über die Identität des Zeugen auch bei Befragungen in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung die vollständige Anschrift erfragt wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es bei Namensgleichheiten und damit verbundener Verwechslungsgefahr für die exakte Identifizierung des Zeugen in der Vernehmung auf dessen vollständige Anschrift ankommt. Auch bei bisher unbekanntem, beispielsweise erstmals in der Hauptverhandlung auftretenden präsenten Zeugen ist es zur Feststellung von deren Identität erforderlich, die vollständige Anschrift zu erfragen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Angaben nach § 68 Absatz 1 StPO nach der Rechtsprechung des BGH eine notwendige verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen darstellen und die Möglichkeit bieten soll, über den Zeugen Erkundigungen einzuholen (BGHSt 23, 244 Rn. 4; BGHSt 32, 115 Rn. 29). Diese Möglichkeit zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen, die für die Verteidigung zur Wahrheitsfindung und aus Gründen der prozessualen Fairness unabdingbar ist, bleibt durch das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers beziehungsweise Auskunftsrecht des Beschuldigten (§ 147 StPO) gewahrt.

Die Änderung im bisherigen Satz 2, der nunmehr zu Satz 3 wird, beruht auf der Ersetzung des Wortes „Wohnort“ durch die Wörter „vollständige Anschrift“ in Satz 1.

Zu Absatz 2

Bei der Anpassung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der geänderten Terminologie in § 68 Absatz 1.

Die Ergänzung in Satz 2 trägt zunächst dem Umstand Rechnung, dass eine der Situationen in der Hauptverhandlung vergleichbare Situation für den Zeugen auch bei Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten besteht. Insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Ferner soll durch die Änderung in Satz 2 klargestellt werden, dass Zeugen in einer Gefährdungssituation im Sinne des Satzes 1 in der Hauptverhandlung beziehungsweise einer richterlichen Vernehmung in Anwesenheit des Beschuldigten nicht nur – wie bereits durch § 68 Absatz 1 Satz 2 StPO-E gewährleistet – ihre vollständige Anschrift, sondern darüber hinaus auch ihren Wohn- oder Aufenthaltsort verschweigen dürfen. Damit soll ein effektiver Schutz des Zeugen gewährleistet werden. Denn Personen, die ein besonderes Interesse daran haben, einen Zeugen einzuschüchtern, könnten in bestimmten Fällen

allein mithilfe des genannten Namens und Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsorts des Zeugen Nachforschungen – beispielsweise im Internet – anstellen und versuchen, den Zeugen aufzuspüren. Entsprechende Fallkonstellationen sind insbesondere im ländlichen Raum und bei Zeugen mit nicht alltäglichen Namen denkbar.

Zu Absatz 4

Bei der Änderung in Absatz 4 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 68 Absatz 1 und 2 StPO-E; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Klargestellt wird, dass in den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht nur die Unterlagen zu Wohn- oder Aufenthaltsort und Identität, sondern auch zur vollständigen Anschrift bei der Staatsanwaltschaft aufzubewahren sind.

§ 68 Absatz 4 Satz 5 StPO-E sieht die Veranlassung der Eintragung einer Auskunftssperre durch die Staatsanwaltschaft bei Zeugen vor, denen gestattet wurde, die Angaben zu ihrer Person nach § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO zu beschränken, um einer Gefährdung ihrer Rechtsgüter oder einem unlauteren Einwirken auf die Zeugen vorzubeugen.

In den Fällen des § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO bleibt zwar im weiteren Verfahren bis zum Wegfall der Besorgnis der Gefährdung die Anschrift des Zeugen geheim. Die Daten zur Wohnanschrift könnten jedoch über eine Einwohnermeldeauskunft erfragt werden, sofern keine Auskunftssperre eingetragen ist.

In § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die einfache Melderegisterauskunft geregelt, wobei zu den abfragbaren Daten auch die derzeitige Anschrift gehört (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BMG). Diese Melderegisterauskunft wird in der Regel ohne weitere Voraussetzungen erteilt, wenn die Identität der Person, zu der angefragt wird, aufgrund der angegebenen Daten eindeutig feststellbar ist und erklärt wird, dass die Daten nicht für Werbezwecke oder Adresshandel verwendet werden (§ 44 Absatz 3 BMG). Eine Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn eine sogenannte „Auskunftssperre“ nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister eingetragen ist und im Einzelfall nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 51 Absatz 1 BMG, ob also bei individueller Prognose konkrete Tatsachen belegt sind, die zur Annahme einer Gefährdungslage führen (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. November 2015 – OVG 5 N 21.15 –, Rn. 8, zitiert nach juris), hat die Meldebehörde zu treffen. Es dürfte für die Meldebehörde zwar naheliegend sein, der Einschätzung einer Strafverfolgungsbehörde beziehungsweise eines Gerichts zu folgen (siehe beispielsweise VG Köln, Gerichtsbescheid vom 8. Dezember 2015 – 10 K 7196/14 –, Rn. 25, zitiert nach juris). Eine Bindung der Meldebehörde an die Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise des Gerichts folgt daraus jedoch nicht und wäre für das BMG auch systemfremd.

Zwar steht es einem Zeugen, der sich für gefährdet hält, frei, selbst einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre zu stellen. Allerdings wird dies nicht jedem Zeugen bekannt sein; eine entsprechende Antragstellung ist zudem mit weiterem Aufwand verbunden. Dadurch, dass nun vorgesehen wird, dass seitens der Staatsanwaltschaft die Eintragung einer Auskunftssperre veranlasst wird, wenn dem Zeugen gestattet wurde, die Angaben zu seiner Person nach § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO zu beschränken, wird diesem Zeugen die Antragstellung und der damit verbundene Aufwand abgenommen sowie die Wahrnehmung dieser weiteren Schutzmöglichkeit erleichtert. Das Zustimmungserfordernis trägt der Tatsache Rechnung, dass einem mündigen Bürger keine Schutzmaßnahme aufgezwungen werden soll, so dass gegen den Willen des Zeugen keine zweijährige (§ 51 Absatz 4 Satz 1 BMG) generelle Meldeauskunftssperre beantragt werden soll.

Die Auskunftssperre soll durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden, die als aktenführende Stelle auch nach § 68 Absatz 4 Satz 3 für die gesonderte Verwahrung der Unterlagen

zu Wohn- oder Aufenthaltsort beziehungsweise zur vollständigen Adresse sowie zur Identität in den Fällen des § 68 Absatz 2, 3 StPO zuständig ist. Folgeänderungen im Melderecht sind nicht erforderlich, da die Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vom (...) in die Kataloge der § 34 Absatz 5 Satz 1 und § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 BMG aufgenommen wurden.¹⁾

Vorbemerkung zu Nummern 7 bis 8 (§§ 99 bis 100)

Der Vorschlag soll der Erweiterung der §§ 99 ff. StPO um ein Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Postdienstleistern dienen.

Die herkömmliche Postbeschlagnahme zielt nach dem Wortlaut der derzeit geltenden § 99 Satz 1 und Satz 2 StPO allein darauf, den Postdienstleister zur Auslieferung von solchen Postsendungen (und Telegrammen) zu verpflichten, die sich im Zeitraum der Anordnung der Ermittlungsmaßnahme in seinem Gewahrsam befinden (woraufhin sie nach Maßgabe von § 100 StPO geöffnet und nach Bewertung ihres Inhalts gegebenenfalls beschlagnahmt werden können).

Allgemein anerkannt ist, dass schon nach dem geltenden Recht daneben die Befugnis besteht, als milderer Mittel zur physischen Beschlagnahme in einem eingeschränkten Umfang – v.a. betreffend die äußeren Merkmale einer Postsendung – Auskunft bei den Postdienstleistern über eben jene Sendungen zu verlangen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden (sogenannte Minus-Maßnahme zur gesetzlich vorgesehenen Auslieferung). Lange Zeit war es gängige Ermittlungspraxis, dass ein solcher, nicht ausdrücklich kodifizierter Auskunftsanspruch auch auf Postsendungen bezogen wurde, die zum Zeitpunkt des Auskunftsersuchens der Strafverfolgungsbehörden bereits ausgeliefert worden waren (vergleiche nur *Menge* in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2018, § 99 Rn. 29 ff.; *Greven* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage 2019, § 99, Rn. 11, jeweils m.w.N.). Von einem entsprechend nachgelagerten Auskunftsanspruch bezüglich retrograder Postdaten geht auch Nummer 84 RiStBV aus, deren Satz 2 – freilich nur als untergesetzliche, bloß dienstliche Weisung – bestimmt, dass „Auskunft (...) auch über solche Postsendungen erteilt“ wird, „die sich bei Eingang des Ersuchens nicht mehr im Machtbereich des Postunternehmens befinden.“

Den Erlass entsprechender retrograder Auskunftsanordnungen hat jedoch der Bundesgerichtshof zuletzt mehrfach abgelehnt und betont, dass der derzeit geltende § 99 StPO für eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung gerade keine taugliche Eingriffsgrundlage darstellt, wenn sich die Postsendung nicht mehr im Gewahrsam des Postunternehmers befindet. Nach dieser Rechtsprechung steht einer analogen, den Eingriff in das Grundrecht des Beschuldigten aus Artikel 10 GG vertiefenden Auslegung dieser Norm insbesondere der verfassungsrechtliche Grundsatz entgegen, wonach gesetzliche Eingriffsbefugnisse dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit genügen müssen, das heißt Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs bereichsspezifisch, präzise und normenklar festlegen müssen (BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2016 – 1 BGs 107/16, Rn. 8, zitiert nach juris). Für eine analoge Anwendung des § 99 StPO fehlt es zudem, so der BGH in einer weiteren Entscheidung zu dieser Problematik (BGH, Beschluss vom 20. Februar 2019 – StB 51/18, Rn. 14 ff., zitiert nach juris), aufgrund von dessen eindeutigen Wortlaut („im Gewahrsam“) schon an der erforderlichen Regelungslücke an sich; eine Lücke wäre im Übrigen auch nicht planwidrig, weil der Gewahrsam der Postdienstleister eine Tatbestandsvoraussetzung der Postbeschlagnahme darstellt und damit die Fälle des Nicht-mehr-

¹⁾ Eine entsprechende Ergänzung soll mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vorgenommen werden (Bundratsdrucksache 437/20). Da das 2. BMGÄndG nach vorläufiger Einschätzung vor dem hiesigen Gesetz in Kraft treten wird, können dessen Änderungen dem vorliegenden Entwurf zugrunde gelegt werden und sind voraussichtlich keine weiteren BMG-Anpassungen durch das hiesige Gesetz veranlasst.

Gewahrsams aufgrund einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung nicht von § 99 StPO erfasst werden; auch auf die allgemeine Beschlagnahmebefugnis des § 94 StPO (analog) lässt sich, so der BGH weiter, eine Auskunftspflicht der Postunternehmen über retrograde Postdaten nicht stützen.

Dieser Rechtszustand ist mit Blick auf das im Grundgesetz verankerte Gebot der effektiven Strafverfolgung unbefriedigend. In Zeiten der zunehmenden Digitalisierung und des raumgreifenden Online-Versandhandels besteht ein unabweisbares Bedürfnis der Ermittlungsbehörden, zu Zwecken der Strafverfolgung nicht nur auf physisch bei den Postdienstleistern vorhandene Sendungen Zugriff erlangen zu können, sondern unter denselben Voraussetzungen auch im Umfang, wie bislang schon als Minusmaßnahme zur physischen Beschlagnahme anerkannt, eine Auskunft über noch nicht oder nicht mehr vorhandene Sendung verlangen zu können. Insbesondere für den Fall des Versandes von inkriminierten Gegenständen (zum Beispiel Betäubungsmitteln, Waffen, Hehlerware usw.) über das besonders abgeschottete sogenannte Darknet, stellen sich die Postdienstleister aus Ermittlersicht oftmals als entscheidende „Schnittstelle“ von digitaler und analoger Welt dar, bei der sich Ermittlungsansätze zur Identifizierung von Tatverdächtigen ergeben, namentlich Informationen dazu, wann, wo und von wem ein Paket mit mutmaßlich illegalem Inhalt ausgeliefert wurde beziehungsweise bereits (online) aufgegeben, aber vom Versender noch nicht beim Postdienstleister abgegeben wurde.

Diesem Bedürfnis soll mit der Erweiterung des § 99 StPO um einen neuen Absatz 2 nachgekommen werden, der neben der „klassischen“ Postbeschlagnahme die Befugnis zu einem Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden schafft, welches in zeitlicher Hinsicht ausdrücklich auch solche Sendungen erfasst, die sich noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleiters befinden (§ 99 Absatz 2 Satz 4 StPO-E). Um die Verhältnismäßigkeit dieses erweiterten Eingriffs in das Grundrecht des Beschuldigten aus Artikel 10 GG zu wahren und eine stimmige Integration der Neuregelung auch in die bestehenden Verfahrensnormen der §§ 100, 101 StPO zu gewährleisten, soll der Inhalt dieses neuen Auskunftsverlangens in einem enumerativen Katalog von mitzuteilenden Informationen genau festgeschrieben und begrenzt werden (§ 99 Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO-E). Die Reichweite des Auskunftsverlangens orientiert sich dabei am Inhalt, der bereits nach geltender Rechtslage für den Auskunftsanspruch als Minusmaßnahme zur „klassischen“ Postbeschlagnahme anerkannt ist, das heißt er soll im Grundsatz auf die äußerlich feststellbaren Merkmale der betreffenden Postsendung begrenzt sein.

Zu Nummer 7 (§ 99)

Zunächst soll die amtliche Überschrift von § 99 StPO um die neue Befugnis („Auskunftsverlangen“) ergänzt werden. Der bisherige Wortlaut der Sätze 1 und 2 des § 99, welche die „klassische“ Postbeschlagnahme betreffen, soll zu Absatz 1 werden und inhaltlich unverändert bleiben. Im neuen Absatz 2 des § 99 soll die ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für das Auskunftsverlangen der Ermittlungsbehörden über Postsendungen geschaffen werden.

Absatz 2 Satz 1 soll dabei die eigentliche Befugnis für das Auskunftsverlangen enthalten. Dieses soll nicht in einem Alternativverhältnis zur physischen Postbeschlagnahme nach dem neuen Absatz 1 stehen, sondern ausdrücklich als ergänzende Befugnis neben sie treten („ist es *auch* zulässig“). Solange beim Postdienstleister ein Gewahrsam an einer Postsendung besteht, soll diese Sendung daher sowohl nach Maßgabe von Absatz 1 an die Strafverfolgungsbehörden ausgeliefert als auch über sie Auskunft nach Maßgabe von Absatz 2 verlangt werden können. Beide Befugnisse sollen ausdrücklich unter denselben materiellen Voraussetzungen wie nach den bisherigen § 99 Satz 1 und 2 StPO zulässig sein („Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1“), dieselben Arten von Postsendungen umfassen („die an den Beschuldigten gerichtet sind, von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind“) und auch denselben Adressatenkreis von Postdienstleistern betreffen („Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken“).

In den Sätzen 2 und 3 von Absatz 2 soll der Inhalt des neuen Auskunftsverlangens genau bestimmt werden. Eine klare und abschließende Inhaltsregelung ist schon aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen des Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsatzes geboten, weil die inhaltliche Reichweite des Auskunftsverlangens maßgeblich bestimmt, mit welchem Gewicht die neue Befugnis – auch betreffend retrograde Postdaten – in den Schutzbereich des Brief- und Postgeheimnisses aus Artikel 10 GG eingreifen wird. Wegen der konzeptionellen Ausgestaltung der neuen Auskunftsbeugnis als Pendant zur „klassischen“ Postbeschlagnahme soll ihr dahingehend keine höhere Eingriffsintensität zukommen. Daher sehen die Sätze 2 und 3 eine Beschränkung auf die Auskunftsinhalte vor, die schon bisher als Minusmaßnahme zur „klassischen“ Postbeschlagnahme anerkannt sind. Diese Auskunftsinhalte sind nach ganz herrschender Meinung grundsätzlich auf die äußeren Merkmale der Sendung zu begrenzen und betreffen nur ausnahmsweise – nämlich soweit das Postgeheimnis gewahrt bleibt – den eigentlichen Inhalt der Sendung (*Hartmann* in: Dölling/Duttge/ König/ Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Auflage 2017, § 99 Rn. 8: „Absender, Empfänger, Maße und Gewichte“; *Greven* a.a.O. Rn. 11: „regelmäßig nur (...) die äußeren Merkmale der Sendung“; *Graf* in: BeckOK StPO, 34. Edition, Stand 1.7.2019, § 99, Rn. 19: „Aussehen, Herkunft, Adressaten, Art der Verpackung oder Beschriftung usw.“; *Günther* in: MüKo StPO, 1. Auflage 2014, § 99, Rn. 44: „Absender, Datum/Uhrzeit, Empfänger, äußeres Erscheinungsbild“; *Menges* a.a.O., Rn. 31: „in erster Hinsicht (...) die äußeren Merkmale der Sendung wie Absender, Empfänger, Art des Postguts und (...) die Daten des Postverkehrs“).

Nach dieser Maßgabe soll also keineswegs ungefiltert Auskunft über sämtliche Daten verlangt werden können, die nach geltender Rechtslage von den Postdienstleistern gespeichert bzw. verarbeitet werden können. Deren Erhebung auf Grundlage von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts betrifft im Ausgangspunkt eine weitaus umfangreichere Vielzahl von Daten. Soweit es um personenbezogene Daten geht, erfolgt die Erhebung in erster Linie auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) (ABl. L 119 von 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22.11.2016, S.72; L 127 vom 23.5.2018, S.2). Hiernach dürfen zunächst weit gefasst sämtliche personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, die für die Erfüllung des Vertrages über die Erbringung der Postdienstleistung, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich sind (vergleiche Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Daneben sieht das 2019 reformierte Postgesetz (PostG) in den §§ 41 bis 41c weitere Vorschriften zur Erhebung personenbezogener Daten vor, welche die Regelungen der DSGVO ergänzen und die Postdienstleister insbesondere zur Erhebung solcher personenbezogenen Daten ermächtigen, die den Empfänger der Postsendung betreffen.

Aus dem vorgenannten, weit gefassten Gesamtdatenbestand sollen daher enumerativ nach den Nummern 1 bis 4 von Absatz 2 Satz 2 nur die folgenden Daten beauskunftet werden, welche allesamt die äußeren Merkmale der Sendung betreffen:

1. Namen und Anschrift von Absender und Empfänger,
2. die Art des in Anspruch genommenen Postdienstes (das heißt die Sendungskategorie, insbesondere die je nach Postdienstleister bezeichnete Kategorie als „Brief“, „Päckchen“, „Paket“ usw.),
3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung (sofern diese – über die Sendungskategorie hinaus - im Einzelnen erfasst werden),
4. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf (betrifft v.a. die Auskunft, wann und wo die Sendung abgegeben, weitergeliefert und gegebenenfalls abgeliefert wurde).

Weitere nach der DSGVO, den §§ 41 ff. PostG oder anderweitigen Rechtsvorschriften gespeicherte bzw. erhobene Daten sollen hingegen nicht erfasst sein, insbesondere keine Daten, welche etwa das geleistete Entgelt für die Postsendung betreffen oder – unabhängig von der konkreten Postsendung – das übergeordnete Geschäfts- bzw. Kundenverhältnis betreffen.

Zugleich stellt das Gesetz ausdrücklich klar („Die Auskunft umfasst ausschließlich“), dass von dem neuen Auskunftsverlangen auch keine anderweitigen als die schon bisher aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts – insbesondere nach den Vorgaben der DSGVO und des PostG – erhobenen Daten umfasst sind. Mit der Neuregelung werden daher keine neuen, weitergehenden Speicherungs- bzw. Verarbeitungspflichten auf die Postdienstleister zukommen.

Nur ausnahmsweise, nämlich soweit das Postgeheimnis (§ 39 Absatz 1 PostG) gewahrt bleibt, soll sich das Auskunftsverlangen auch auf den Inhalt von Postsendungen erstrecken. Daher sieht Absatz 2 Satz 3 vor, dass Auskunft über den Inhalt ausnahmsweise nur dann verlangt werden darf, wenn die Postdienstleister davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Gemeint sind Fallgestaltungen, die in § 39 Absatz 4 PostG als Durchbrechung des Postgeheimnisses kodifiziert sind. Dies sind vor allem Konstellationen, in denen der Postdienstleister den Inhalt beschädigter Sendungen sichern musste, auf anderem Weg als der Kenntnisnahme vom Inhalt den Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Sendung nicht ermitteln konnte (vergleiche auch § 41c Satz 2 PostG) oder körperliche Gefahren abzuwehren hatte, die von der Sendung für Personen und Sachen ausgegangen waren.

Eine Folgeänderung des PostG wird mit der Neuregelung in § 99 StPO nicht notwendig werden. Insbesondere enthält das PostG mit § 39 Absatz 3 Satz 3 bereits eine Vorschrift, welche die Postdienstleister zur Weitergabe von erhobenen Daten verpflichtet, wenn eine gesetzliche Vorschrift wie § 99 Absatz 2 StPO, der sich ausdrücklich auf Postsendungen bezieht, dies vorsieht.

Satz 4 von Absatz 2 soll schließlich den zeitlichen Umfang des Auskunftsverlangens im Sinne der Sätze 2 und 3 bestimmen. Dieses soll zunächst bestehen, während sich die betreffenden Postsendungen im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden, wie es – gemäß den obigen Ausführungen – schon bisher als ungeschriebene Minus-Maßnahme zur „klassischen“ Postbeschlagnahme allgemein anerkannt ist.

Ausgeweitet werden soll das Auskunftsverlangen in erster Linie auf solche Postsendungen, die sich bei Eingang der Auskunftsanordnung nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. Ermöglicht werden soll also – was das zentrale Reformziel der Neuregelung darstellt – die Ermittlung von retrograden Postsendungsdaten nach der physischen Auslieferung der Postsendung zu Strafverfolgungszwecken. Eine ausdrückliche zeitliche Begrenzung soll Satz 4 von Absatz 2 nicht enthalten. Auch die retrograde Auskunft soll indes selbstverständlich lediglich solche Daten im Sinne des Satzes 3 umfassen, die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrecht gespeichert und noch nicht gelöscht worden sind. Eine Löschung hat dabei insbesondere gemäß Artikel 5 lit. e) DSGVO zu erfolgen, wenn eine Speicherung für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist. Ist eine solche Löschung erfolgt, soll auch nach § 99 Absatz 2 StPO keine retrograde Auskunft mehr erfolgen dürfen. Eine zusätzliche bzw. zeitlich ausgeweitete Speicherpflicht für die Postdienstleister soll mit der Neuregelung gerade nicht verbunden sein.

Ausgeweitet werden soll das Auskunftsverlangen daneben aber auch auf solche Postsendungen, die sich bei Eingang der Auskunftsanordnung noch nicht im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. Dies ermöglicht also die vorgelagerte Auskunft auch über solche

Sendungen, mit deren Übermittlung ein Postdienstleister schon beauftragt ist (v.a. im Rahmen einer Online-Frankierung), die aber noch nicht physisch vom Absender in seinen Gewahrsam gebracht worden ist.

Zu Nummer 8 (§ 100)

Der § 100 StPO, welcher das Verfahren bei der Postbeschlagnahme regelt, soll um die neue Befugnis des Auskunftsverlangens nach § 99 Absatz 2 StPO ergänzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dabei allein dazu dienen, einen Gleichlauf mit den bestehenden Regelungen herzustellen, soweit sie ihrer Natur nach auch auf das Auskunftsverlangen Anwendung finden können. Dies betrifft neben der Anpassung der amtlichen Überschrift die Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 4 von § 100 StPO. Dort soll durch redaktionelle Änderungen klargestellt werden, dass die Regelungen zur grundsätzlich richterlichen Anordnungs-kompetenz (Absatz 1) sowie zum Außerkrafttreten (Absatz 2) und zur nachträglichen gerichtlichen Kontrolle von staatsanwaltschaftlichen Eilanordnungen (Absatz 4) auch in Hinblick auf das neue Auskunftsverlangen Anwendung finden sollen. Unverändert bleiben hingegen die Absätze 3, 5 und 6 von § 100 StPO, da es bei der neuen Auskunftserteilung eine mit der „klassischen“ Postbeschlagnahme vergleichbare Zweistufigkeit von Auslieferung und Öffnung/ Beschlagnahme naturgemäß nicht geben kann. Unverändert bleiben kann im Übrigen auch die weitere Verfahrensvorschrift des § 101 StPO. Diese Vorschrift wird künftig auch ohne redaktionelle Änderungen die verdeckte Ermittlungsbefugnis des Auskunftsverlangens nach § 99 Absatz 2 erfassen, nämlich hinsichtlich der Datenkennzeichnungspflicht (Absatz 3), der Benachrichtigungs- und Belehrungspflichten (Absatz 4), der Möglichkeit der Zurückstellung der Benachrichtigung und deren gerichtliche Kontrolle (Absätze 5 bis 7) sowie der Löschungspflicht bezüglich der erlangten personenbezogenen Daten (Absatz 8).

Zu Nummer 9 (§ 101)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einführung der spezialgesetzlichen Befugnis zur automatischen Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum notwendig wird, vergleiche § 163g StPO-E. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 21 – insbesondere auf die dortige Vorbemerkung – Bezug genommen. Die neu geschaffene verdeckte Maßnahme des § 163gStPO-E soll in die Verfahrensvorschrift des § 101 StPO dergestalt integriert werden, dass in einem angemessenen Umfang Benachrichtigungspflichten und Rechtsschutzmöglichkeiten von betroffenen Personen geschaffen werden.

Bei Maßnahmen der automatischen Kennzeichenerfassung sind allerdings typischerweise Personen in sehr großer Anzahl betroffen, nämlich im Ausgangspunkt alle Halter, deren Kraftfahrzeuge die Kontrollstellen im öffentlichen Verkehrsraum passieren und erfasst werden. Eine Benachrichtigung sämtlicher Personen erscheint praktisch undurchführbar. Sie wäre zudem aufgrund der in § 163g StPO-E vorgesehenen sofortigen Lösungsverpflichtung für alle Daten, die nicht zu einem Treffer führen, nicht umsetzbar. Sie ist aber auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur automatischen Kennzeichenerfassung im Gefahrenabwehrrecht aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht erforderlich; das Bundesverfassungsgericht hat insoweit ausdrücklich festgestellt, dass es anders als für heimliche Überwachungsmaßnahmen von höherer Eingriffsintensität insoweit grundsätzlich keiner Benachrichtigungspflicht bedarf, auch nicht im sogenannten „Trefferfall“, solange eine hinreichende aufsichtliche Kontrolle greift (BVerfG Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, Rn.154, zitiert nach juris). Diese ist im Bereich der Strafverfolgung gewährleistet. Für das anzuwendende Datenschutzrecht gilt gemäß § 500 Absatz 1 StPO Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Kontrolle der Datenverarbeitung wird gemäß § 500 Absatz 2 StPO durch den jeweiligen Datenschutzbeauftragten des zuständigen Bundeslandes oder des Bundes wahrgenommen.

In die Liste der zu benachrichtigenden Personen des § 101 Absatz 4 StPO sollen vor diesem Hintergrund nur die Personen aufgenommen werden, die in erheblichem Ausmaß von der neuen Maßnahme der automatischen Kennzeichenerfassung betroffen sein werden. Dabei handelt es sich um die Zielperson (neue Nummer 13 von Absatz 4 Satz 1), das heißt um den Beschuldigten oder um Kontaktpersonen nach § 163g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 StPO-E.

Zu Nummer 10 (§ 104)

In § 104 Absatz 3 soll der Begriff der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung neu gefasst werden. Die vorgeschlagene Umstellung auf eine jahreszeiteneinheitliche Regelung soll der veränderten Lebenswirklichkeit in der modernen Arbeitsgesellschaft Rechnung tragen und zugleich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umsetzen, die der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts daraus in seiner jüngsten Rechtsprechung hergeleitet hat (BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14).

Nach dem Regelungskonzept der §§ 102 ff. sollen Durchsuchungen in erster Linie zur Tageszeit erfolgen, wohingegen sie zur Nachtzeit nur unter den erhöhten Voraussetzungen des § 104 Absatz 1 zulässig sind (v.a. bei Verfolgung des Beschuldigten auf frischer Tat und bei Gefahr im Verzug). Gewährleistet wird damit ein besonderer Schutz des Bürgers vor Zugriffen der Staatsgewalt zur Nachtzeit, weil in diesem Zeitraum regelmäßig die Nachtruhe und die damit verbundene besondere Privatsphäre betroffen sind. Die seit der Schaffung der StPO im Jahr 1879 unverändert gebliebene Definition der Nachtzeit, wonach diese in den Sommermonaten April bis September bereits um 4 statt um 6 Uhr morgens endet, orientierte sich an der noch weitgehend agrarisch geprägten Lebenswelt des 19. Jahrhunderts. Damals endete die Nachtruhe – vor allem, weil Tiere in der Landwirtschaft versorgt werden mussten – in den Sommermonaten für weite Teile der Bevölkerung vor 6 Uhr. Die darauf zurückzuführende Differenzierung zwischen Sommer- und Winterzeit in der geltenden Gesetzesfassung ist vor dem Hintergrund des seither eingetretenen Wandels der Arbeitswelt und Lebensgewohnheiten, in der die Nachtruhe regelmäßig gerade nicht mehr vor 06:00 Uhr endet, offensichtlich nicht mehr zeitgemäß. Dies wurde schon seit Längerem in der Fachwelt kritisch angemerkt (*Tsambikakis* in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2018, § 104, Rn. 4; *Gercke* in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Auflage 2019, § 104 Rn. 9; *Park* in: Park, Durchsuchung und Beschlagnahme, 4. Auflage 2018, Rn. 189 f.).

Nunmehr hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. März 2019 zur Erforderlichkeit eines richterlichen Bereitschaftsdiensts dezidiert ausgeführt, dass der geltende § 104 StPO den gemäß Artikel 13 Absatz 1 GG gebotenen Schutz vor nächtlichen Wohnungsdurchsuchungen „nur unvollkommen gewähre“, soweit er die Nachtzeit in den Sommermonaten bereits um 4 Uhr enden lasse (BVerfG, a.a.O., Rn. 63 ff., zitiert nach juris). Die Vorschrift sei „insofern nicht mehr zeitgemäß, als sie nicht berücksichtige, dass die Tageszeit heute für den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung auch zwischen April und September nicht schon um 4 Uhr beginne“. Da vielmehr „aufgrund der heutigen Lebensverhältnisse zumindest die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr ganzjährig als Nachtzeit anzusehen sei“, sei es „von Verfassungs wegen geboten, dass sich der Schutz vor nächtlichen Wohnungsdurchsuchungen auch in den Monaten April bis September auf die Zeit von 4 Uhr bis 6 Uhr morgens erstrecke“. Dies folge, so das BVerfG, „unmittelbar aus Artikel 13 Absatz 1 GG“.

Die Neufassung der Vorschrift ist in Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Rechtsprechung, die in der Fachöffentlichkeit breite Zustimmung erfahren hat (*Rabe von Kühlewein*, NStZ 2019, 501; *Krumm*, NJW 2019, 1428; *Muckel*, JA 2019, 471; *Jahn* JuS 2019, 822; *Sachs* JuS 2019, 1039), geboten. Durch die Abschaffung der Differenzierung zwischen Sommer- und Wintermonaten wird die Rechtsanwendung vereinfacht. Darüber hinaus wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gleichlauf mit sonstigen bundesgesetzlichen Regelungen zur Nachtzeit hergestellt, welche die Änderung der Lebensverhältnisse

bereits nachvollzogen haben, allen voran mit § 758a Absatz 4 Satz 2 ZPO. Mit einer wesentlichen Erschwerung bei der effektiven Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen in den Sommermonaten durch die Strafverfolgungsbehörden dürfte auch nach der Neuregelung nicht auszugehen sein.

Soweit in zahlreichen Polizei- und Verwaltungsgesetzen des Bundes und der Länder zur Bestimmung der Nachtzeit auf § 104 Absatz 3 StPO verwiesen wird (u.a. in § 45 Absatz 2 Bundespolizeigesetz [BPolG], § 61 Absatz 2 BKAG, § 4 Absatz 4 Satz 4 Vereinsgesetz, § 24 Absatz 4 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz [NPOG] oder § 41 Absatz 2 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen [PolG NRW]), ergibt sich aus der Neufassung des § 104 Absatz 3 StPO kein Änderungsbedarf, weil mit Blick auf den Zweck der Bestimmungen davon auszugehen ist, dass es sich um dynamische Verweise handelt.

Zu Nummer 11 (§ 111i)

§ 111i StPO regelt in Absatz 1 die Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. Grundsätzlich erlischt dann das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 StPO, wenn, so die Formulierung des geltenden Rechts, mindestens einem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist. Für den Fall, dass es mehrere Verletzte mit Ansprüchen gibt und der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des bei Verwertung erzielten Erlöses nicht zur Befriedigung aller Ansprüche ausreicht, sieht Absatz 2 vor, dass die Staatsanwaltschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners stellt, es sei denn, es gibt begründete Zweifel, ob das Insolvenzverfahren eröffnet werden wird.

Nach der bisherigen Rechtsprechung und dem Willen des Gesetzgebers (vergleiche insoweit Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 50) soll als „Verletzter“ im Sinne der Vorschriften zur Vermögensabschöpfung derjenige angesehen werden, dem ein Anspruch (auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten) aus einer Tat erwachsen ist, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt Gegenstand der vorläufigen Sicherungsanordnung (Beschlagnahme-/Arrestanordnung) oder des Urteils mit der abschließenden (Wertersatz-) Einziehungsentscheidung ist. Erforderlich ist mithin, dass die Tat, die Bezugsobjekt der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes oder der verfahrensabschließenden Einziehungsanordnung ist, dieselbe Tat ist wie die konkrete (Einzel-)Tat, aus der dem „Verletzten“ ein zivilrechtlicher Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist. Da die (Wertersatz-) Einziehungsanordnung (und damit auch die vorläufigen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Vollstreckung) auf das aus der Tat Erlangte beschränkt ist (sind), ergibt sich daraus zugleich, dass Schmerzensgeldansprüche für die vermögensabschöpfungsrechtliche Verletztenstellung unerheblich sind. Denn insofern hat der Täter oder Teilnehmer nichts erlangt, was eingezogen und zurückerstattet werden könnte.

Als „Verletzte“ im Sinne des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) gelten auch Erben und sonstige Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten sowie der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Verletzten und der Versicherer, auf den der Anspruch des unmittelbar Verletzten nach § 86 I des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) übergegangen ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 51; *Gercke* in: *Gercke/Julius/Temming/Zöller*, StPO, 6. Auflage 2019, § 111i Rn 3; § 111l Rn. 1).

Da diese Personen nicht von der neuen Verletztendefinition des § 373b StPO-E umfasst sind, ist es notwendig, den Gesetzestext nunmehr so zu fassen, dass alle, die einen Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Wertersatz haben, vom Wortlaut umfasst sind. Eine Änderung zum geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 12 (§ 111k)

§ 111k StPO regelt das Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes.

Dabei ist insbesondere für die Eintragung von Sicherungshypotheken, Beschlagnahmevermerken und Verfügungsverboten in das Grundbuch (§ 111f Absatz 2, Absatz 4, § 111c Absatz 3 StPO) ein Ersuchen gemäß § 38 GBO erforderlich.

Für die grundbuchrechtliche Zulässigkeit bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, ein entsprechendes Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten (vergleiche *Zeiser* in: BeckOK, GBO, 38. Edition, 01. März 2020, § 38, Rn. 1).

Wie sich aus der Auslegung der Gesetzesbegründung (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 82) ergibt, beabsichtigte der Reformgesetzgeber bei der Novellierung des Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung durch das Gesetz vom 13. April 2017 nicht, die in § 111f Absatz 2 StPO in der Fassung vom 17. Juli 2015 enthaltene Ersuchensbefugnis der Staatsanwaltschaft zu ändern (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 22. Februar 2018 - I – 15 W 15/18). Vielmehr wird in der Begründung betont, dass die Vorschrift weitgehend den Regelungsgehalt des bisherigen § 111f StPO übernimmt und lediglich drei – in der Begründung ausdrücklich genannte – Änderungen enthält. Hinsichtlich des Ersuchens ist dabei Folgendes ausgeführt (Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 82): „Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Staatsanwaltschaft für die Vollziehung der Beschlagnahme- und Arrestanordnung künftig ausnahmslos zuständig. Bislang waren für die Ersuchen und Anmeldungen auf Registereintragungen auch die Gerichte zuständig (vergleiche § 111f Absatz 2 StPO).“

Der Reformgesetzgeber hatte dabei erkennbar nicht die Absicht, die Ermächtigung, um Grundbuch- und Registereintragungen zu ersuchen, zu beschränken. Die Änderung ging allein dahingehend, die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft zu konzentrieren.

Mit der Neufassung des § 111k StPO wurde nunmehr allein die Staatsanwaltschaft für die Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes zuständig. Zu deren Ausführung gehören auch Ersuchen an Grundbuchamt und Registerbehörden auf Vornahme der Eintragungen.

Funktionell sind gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft für diese Ersuchen zuständig.

Auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte im Hinblick auf die Ersuchensermächtigung der Staatsanwaltschaft keine Änderung (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11640, S. 30 und S. 88).

Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Kommentarliteratur wird demnach von einer entsprechenden Ersuchensbefugnis der Staatsanwaltschaften ausgegangen (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 22. Februar 2018 - I – 15 W 15/18; OLG München, Beschluss vom 22. Dezember 2017 – 34 Wx 432-17; *Spillecke* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage 2019, § 111k, Rn. 2; *Huber* in: BeckOK, StPO, 36. Edition, 01. Januar 2020, § 111k, Rn. 7).

Um jedoch etwaige Rechtsunsicherheiten und daraus sich möglicherweise ergebende Verzögerungen bei der häufig eilbedürftigen Vollziehung der Sicherungsmaßnahmen der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes zu vermeiden, wird eine gesetzliche Klarstellung vorgeschlagen.

Angelehnt an die frühere Formulierung des § 111f Absatz 2 StPO in der Fassung vom 17. Juli 2015 soll wieder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Staatsanwaltschaft zum Stellen von Ersuchen gemäß § 38 GBO geschaffen werden.

Zu Nummer 13 (§ 111l)

Nach § 111l StPO des geltenden Rechts teilt die Staatsanwaltschaft dem „Verletzten“ die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes mit und fordert ihn auf, zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten geltend machen will. Die Mitteilung soll die strafprozessual Entschädigungsberechtigten über ihre Entschädigungsrechte informieren und dient damit auch der Verwirklichung des nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Opferschutzrichtlinie bestehenden Informationsanspruchs zur Erlangung von Entschädigung, so dass auch hier der maßgebliche Verletztenkreis nach der Vorgabe der Opferschutzrichtlinie zu bestimmen ist.

Da hier genauso wie bei § 111i StPO eine Geltung der Vorschrift für weitere Personen wie Erben und sonstige Rechtsnachfolger dem Willen des Gesetzgebers und auch der bisherigen Auslegung und Rechtsanwendung entspricht und sich daran auch nichts ändern soll, ist in Entsprechung zu den in § 111i StPO vorgenommenen Änderungen § 111l StPO so zu fassen, dass neben „Verletzten“ auch andere erfasst werden, die einen Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Wertersatz haben können.

Zu Nummer 14 (§ 111n StPO)

§ 111n StPO zielt als vorläufige Besitzstandsregelung (vergleiche insoweit Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 83) auf die möglichst zeitnahe Herausgabe beweglicher Sachen in jenen Fällen ab, in denen die Voraussetzungen hierfür offenkundig vorliegen.

Mit der Einfügung der Definition des Verletzten in § 373b StPO-E sollen keine inhaltlichen Änderungen für die bisherige Auslegung und Rechtsanwendung im Recht der Vermögensabschöpfung einhergehen. Daher soll der Begriff des „Verletzten“ einheitlich aus den strafprozessualen Regelungen der Vermögensabschöpfung gestrichen werden.

Gemäß § 111n Absatz 2 StPO erfolgt die Herausgabe der beweglichen Sache im Ermittlungsverfahren weiterhin an denjenigen, dem die bewegliche Sache durch die verfahrensgegenständliche Straftat unmittelbar entzogen worden ist, sofern diese Person den Ermittlungsbehörden bekannt ist.

Eine entsprechende sprachliche Anpassung wird in § 111n Absatz 3 StPO vorgenommen, der die vorrangige Herausgabe an den anspruchsberechtigten Dritten regelt.

Zu Nummer 15 (§ 111o)

§ 111o Absatz 1 StPO regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Herausgabe beschlagnahmter oder auf andere Weise sichergestellter beweglicher Sachen entsprechend der grundsätzlichen Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 85). Im Ermittlungsverfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft für die Herausgabebestimmung zuständig. Ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind in Absatz 1 nicht aufgeführt, so dass sie die Herausgabe erst nach einer entsprechenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft vornehmen beziehungsweise veranlassen können. Es besteht zwar die Möglichkeit der Erteilung einer pauschalen Einwilligung der Staatsanwaltschaften für bestimmte Fallkonstellationen (vergleiche *Huber* in: BeckOK, StPO, 36. Edition, 1. Januar 2020, § 111o, Rn. 2).

Jedoch zeigt Inhalt und Wortlaut des Absatzes 2, der den Rechtsbehelf ausdrücklich auch gegen Entscheidungen der Ermittlungspersonen regelt, dass der Reformgesetzgeber bei der Neufassung des § 111o StPO durch das Gesetz vom 13. April 2017 selbst von einer Entscheidungsbefugnis der Ermittlungspersonen ausgegangen war.

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 beseitigt diese offensichtliche und nicht gewollte Diskrepanz zu Absatz 2 und stellt damit klar, dass im Ermittlungsverfahren grundsätzlich auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft über die Herausgabe beschlagnahmter oder sichergestellter beweglicher Sachen entscheiden können. Dies dürfte vor allem in Fällen offenkundiger Eigentums- beziehungsweise Gewahrsamsverhältnisse und dem Antreffen auf frischer Tat in Betracht kommen (vergleiche *Bittmann* u.a., Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, 2020, Rn. 1290).

Die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen wird davon indes nicht berührt.

Zu Nummer 16 (§ 114b)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung dient dazu, einen Gleichlauf mit den in § 136 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 StPO aufgestellten Hinweispflichten herzustellen, indem diese ausdrücklich in die Auflistung der Belehrungen des § 114b Absatz 2 Satz 1 StPO aufgenommen werden.

Durchgreifende sachliche Gründe für Abweichungen in der Belehrung des verhafteten Beschuldigten von den Erfordernissen in § 136 Absatz 1, § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO bestehen im Hinblick auf die Unterstützung zur Kontaktierung eines Verteidigers nicht. Vielmehr ist der verhaftete Beschuldigte angesichts der Betroffenheit in seinem Freiheitsgrundrecht in erhöhter Weise schutzwürdig.

Demnach soll die Belehrung des verhafteten Beschuldigten erst recht auch den Hinweis dahingehend beinhalten, dass ihm Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren, sofern er dies wünscht, und er zudem auf bestehende anwaltliche Notdienste hinzuweisen ist.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung dient dazu, einen Gleichlauf mit der in § 136 Absatz 1 Satz 5, 2. Halbsatz StPO aufgestellten Hinweispflicht herzustellen.

Auch der verhaftete Beschuldigte soll über die mögliche Kostenfolge des § 465 StPO im Fall der Verurteilung oder der Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung informiert werden.

Zu Buchstabe c

§ 186 Absatz 1 GVG gibt dem hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ein Wahlrecht dahingehend, sich mündlich oder schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person zu verständigen. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Mit dem Wahlrecht wird der sensorisch behinderten Person eine Dispositionsbefugnis über die Form der Verständigung mit dem Gericht eingeräumt. Dies betrifft hörbehinderte, taube, sprachbehinderte und stumme Beschuldigte.

Die vorgeschlagene Änderung soll die Hinweispflicht gemäß § 186 Absatz 1 Satz 3 GVG in die Auflistung der Belehrungspflichten des § 114b StPO aufnehmen.

Sofern die hör- oder sprachbehinderte beschuldigte Person von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann das Gericht eine schriftliche

Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen (§ 186 Absatz 2 GVG).

Diese Einschränkung des Dispositionsrechts wurde im Interesse einer effektiven Rechtspflege für notwendig erachtet (vergleiche Bundestagsdrucksache 14/9266, S. 41).

Die nähere Ausgestaltung wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 186 Absatz 3 GVG geregelt.

Zu Nummer 17 (§ 132)

Die vorgeschlagene Änderung des § 132 Absatz 1 StPO trägt der mittlerweile vertieften justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise der Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. II 1993, S. 1013) in Strafsachen Rechnung. Auf Beschuldigte, die – nicht nur wie nach bislang geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland – sondern auch in jedem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Schengen-Raums einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, soll das Regelungsregime des § 132 StPO keine Anwendung mehr finden. Für diese Personen besteht dafür kein ausreichend gewichtiges Sicherheitsbedürfnis mehr. Die Zustellung von strafprozessualen Schriftstücken im Schengen-Raum und die Vollstreckung von nach deutschem Recht verhängten Geldstrafen und Geldbußen im Raum der Europäischen Union sind mittlerweile hinreichend effektiv ausgestaltet.

Die Regelung des § 132 StPO, welcher der Sicherung der Durchführung von Strafverfahren einschließlich der Vollstreckung im Bereich der weniger gewichtigen Kriminalität dient (in denen ein Haftbefehl nicht in Betracht kommt und lediglich die Verhängung einer Geldstrafe zu erwarten ist), zeichnet in der bislang geltenden Fassung ein weiter personeller Anwendungsbereich aus. Erfasst sind danach alle Beschuldigte, die im Inland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, also neben obdachlosen Personen und Flüchtlingen auch sämtliche ausländische Staatsbürger ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, namentlich auch EU-Ausländer. Dieser weite Personenkreis war bei Einführung der – seither in dieser Hinsicht unveränderten – Norm zum 1. Oktober 1968 (BGBl. I S. 503) auch geboten, denn damals war die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaften in Strafsachen nur rudimentär ausgeprägt. Insbesondere war die Zustellung von strafprozessualen Schriftstücken auf Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 nur mühsam und zeitraubend im justiziellen Rechtshilfegeweg möglich und auch Regeln, die eine effektive Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen einschließlich Verfahrenskosten im damaligen EG-Ausland sicherstellten, bestanden noch nicht.

Das daraus ursprünglich resultierende Sicherheitsbedürfnis ist indes aufgrund der heute fortentwickelten justiziellen Zusammenarbeit auf Unionsebene beziehungsweise im Schengen-Raum nicht mehr in einem Ausmaß gegeben, welche die (unterschiedslose) Gleichstellung von in der EU beziehungsweise im Schengen-Raum ansässigen Personen mit den anderen Personengruppen – Obdachlosen, Flüchtlingen, Nicht-EU-Ausländern – im Rahmen von § 132 StPO rechtfertigt.

Dies gilt zum einen für die mittlerweile fortentwickelte Möglichkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, strafprozessuale Schriftstücke an Personen innerhalb des Schengen-Raums zuzustellen (vergleiche zum Folgenden *Maul* in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage 2019, Rn. 25 und *Roth* *NStZ* 2014, 551 ff.): So ist nach § 37 StPO in Verbindung mit § 183 Absatz 2 ZPO die vereinfachte Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein (internationaler Rückschein) erlaubt, soweit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke durch die Post unmittelbar übersandt werden dürfen. Derartige Vereinbarungen zur unmittelbaren postalischen Übersendung und Zustellung

von Verfahrensurkunden wurden auf europäischer Ebene seit den 1990er-Jahren geschlossen und bis heute dergestalt fortentwickelt, dass mittlerweile eine direkte Zustellung in allen 27 EU-Staaten sowie in den Nicht-EU-Mitgliedstaaten Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein möglich ist. Dabei stellt für den deutschen Rechtsanwender im Verhältnis zu Irland, Griechenland und Italien sowie zu den vorgenannten Nicht-EU-Mitgliedstaaten Artikel 52 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 19. Juni 1990 (BGBl. II 1993, 1013 ff.) die maßgebliche Rechtsgrundlage dar, im Verhältnis zu den 23 übrigen EU-Mitgliedstaaten Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-RHÜ) vom 29. Mai 2000 (ABIEU 2000 Rn. C 197, 1 ff.). Die Auslands-Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein ist dabei – gleichermaßen nach beiden Rechtsgrundlagen – mit Übergabe des Einschreibebriefes an den Beschuldigten selbst, seinen Ehepartner, Postbevollmächtigten oder einen Ersatzempfänger, dem die Sendung nach dem Recht des Bestimmungslandes ausgehändigt werden darf, wirksam erfolgt. Zum Nachweis genügt nach § 183 Absatz 5 Satz 1 ZPO der zu den Akten gelangte Rückschein, auf dem vermerkt sein muss, wann und an wen die Sendung ausgehändigt worden ist. Auch wenn das Zustellungsrecht im Bereich des Strafverfahrens noch nicht derart weitgehend harmonisiert ist wie in Zivil- und Handelssachen (vergleiche § 183 Absatz 1 ZPO), steht den deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten damit für Zustellungen an Beschuldigte mit Wohnsitz im Schengen-Ausland ein ausreichend vereinfachtes Regelungsregime zur Verfügung. Aufgrund des ebenfalls zunehmend integrierten europäischen Marktes für Postdienstleistungen, in dem ein Mindestangebot und eine bestimmte Qualität für grenzüberschreitende Postdienste gewährleistet sind (vergleiche insbes. RL 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft, ABl. 1998, L 15, S.14) lassen die im EU- und Schengen-Ausland zur Verfügung stehenden Zustellungsmöglichkeiten das zwingende Bedürfnis nach der Anordnung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO entfallen.

Vergleichbare Fortschritte sind zum anderen in Hinblick auf die Möglichkeiten der Vollstreckung von Geldstrafen und Eintreibung von Verfahrenskosten in anderen EU-Mitgliedstaaten erzielt worden (vergleiche zum Folgenden *Gietl* StV 2017, 263, 267): So sind mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland verhängte Geldstrafen und Geldbußen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. März 2005, S. 16) vollstreckbar. Das umfasst dezidiert auch Entscheidungen – sei es im Urteils- oder Strafbefehlswege – wegen Verstößen „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts“ (vergleiche Artikel 5 des Rahmenbeschlusses), die in der praktischen Anwendung von § 132 StPO bislang besonders relevant sind. Zwar fließt der Erlös regelmäßig dem im Einzelfall vollstreckenden Mitgliedsstaat zu (Artikel 13), was allerdings vor dem Hintergrund hinnehmbar erscheint, dass der primäre Zweck einer Geldstrafe nicht die staatliche Einnahmeerzielung, sondern die – auch derart gewährleistete – Verwirklichung des Strafübels beim Beschuldigten ist. Soweit also nach diesem Regime eine Vollstreckung aufgrund eines Wohnsitzes des Beschuldigten in einem Mitgliedsstaat der EU sichergestellt ist, entfällt auch das Bedürfnis nach der Anordnung einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO.

Vor diesem Hintergrund besteht insgesamt kein praktisches Bedürfnis mehr, die Regelung des § 132 StPO weiter auf Beschuldigte anzuwenden, die in einem Mitgliedsstaat der EU beziehungsweise in einem Anwenderstaat des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 ansässig sind. Durch die vorgeschlagene Änderung des Satzes 1 von § 132 Absatz 1 StPO sollen daher zunächst Personen, die innerhalb der EU ansässig sind, aus dem personellen Anwendungsbereich des Zustellungsbevollmächtigten wie auch der Sicherheitsleistung herausgenommen werden. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 von § 132 Absatz 1 StPO soll zudem das Rechtsinstitut des Zustellungsbevollmächtigten gemäß den obigen Ausführungen auch nicht mehr auf solche Personen anwendbar sein,

die zwar außerhalb der Europäischen Union, aber im darüberhinausgehenden Schengen-Raum ansässig sind, das heißt nach derzeitiger Rechtslage auch in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein.

Mit dieser Einschränkung des personellen Anwendungsbereichs sollen darüber hinaus derzeit bestehende Auslegungs- und Anwendungsprobleme des § 132 StPO im Bereich der EU künftig vermieden werden. Zwar hat der EuGH zuletzt in mehreren Urteilen die Vereinbarkeit von § 132 StPO mit dem europäischen Recht dem Grunde nach bestätigt; dabei hat der EuGH indes vor dem Hintergrund der Gewährleistungen der Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 01. Juni 2012, S. 1 ff.) umfangreiche und ausdifferenzierte Anforderungen an eine europarechtskonforme Auslegung gestellt, die neben § 132 StPO v.a. das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Strafverfahren, §§ 44 ff. StPO, betreffen (vergleiche EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – C 216/14, COVACI; Urteil vom 22. März 2017 – C 124/16, C 188/16 und C-213/16, TRANCA u.a.; und zuletzt Urteil vom 14. Mai 2020 – C 615/18). Danach ist § 132 StPO im Falle der Zustellung eines Strafbefehls nur dann mit den Regelungen der oben genannten Richtlinie vereinbar, wenn der Beschuldigte tatsächlich über die volle Frist für einen Einspruch verfügt; zwar soll es nach EU-Recht zulässig sein, dem ausländischen Beschuldigten für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls aufzugeben, einen Zustellungsbevollmächtigten nach § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO zu benennen, die Frist für den Einspruch läuft in diesem Fall auch bereits ab der Zustellung an den Bevollmächtigten. Sobald der Beschuldigte aber persönlich Kenntnis von dem Strafbefehl erlangt hat – was in der Praxis regelmäßig erst geraume Zeit später sicher festzustellen sein wird, oftmals erst, wenn der Beschuldigte erneut mit deutschen Behörden in Kontakt kommt –, hat er ab diesem Zeitpunkt durch Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch die volle zweiwöchige Frist zur Einspruchseinlegung zur Verfügung zu haben (vergleiche zusammenfassend *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Auflage 2019, § 132, Rn. 9, m.w.N.).

Diese Auslegungspraxis von § 132 StPO im europäischen Kontext kann mit der vorgeschlagenen Neuregelung vermieden werden. Ein rechtlicher Schwebezustand von zwar formal rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidungen über Geldstrafen, denen es jederzeit droht, im Wege einer europarechtlich zwingenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand „gekippt“ zu werden, ist für die deutsche Strafjustiz unbefriedigend und angesichts der oben genannten Fortschritte, die im Bereich der Zustellung und der Vollstreckung auf EU-Ebene erzielt wurden, nicht mehr hinzunehmen. Auch zuletzt verstärkt in der Fachliteratur ausgeführten grundlegenden Zweifeln an der Vereinbarkeit von § 132 StPO mit dem Diskriminierungsverbot des Artikels 18 AEUV (vergleiche *Gietl* StV 2017, 263 ff.) beziehungsweise dem „fair-trial-Grundsatz“ (vergleiche *Seifert* StV 2018, 123 ff.) kann so die Grundlage entzogen werden. Publierte Berichte aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis zeigen, dass dort schon heute der Weg der Zustellung per Einschreiben mit Rückschein ins EU-Ausland gegenüber dem „steinigen Weg“ des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO bevorzugt beschritten wird, soweit eine – worauf in der zukünftigen Praxis verstärkt zu achten sein wird – valide zustellungsfähige Anschrift des Beschuldigten vorliegt (*Seifert*, a.a.O., 128).

Zu Nummer 18 (§ 136)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift soll an den neuen Inhalt des § 136 StPO angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Derzeit beziehen sich die in § 136 Absatz 1 StPO statuierten Hinweis- und Belehrungspflichten allein auf den Beginn der ersten richterlichen Beschuldigtenvernehmung vor der Hauptverhandlung und nicht auch auf den Beginn weiterer richterlicher Vernehmungen vor der Hauptverhandlung. Dies gilt über die Verweisung in § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO und

in § 163a Absatz 4 Satz 2 StPO auch für staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Vernehmungen.

Künftig soll der Beschuldigte im Fall einer oder mehrerer erneuter Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor jeder neuen Vernehmung auf die in § 136 Absatz 1 StPO genannten Gesichtspunkte hinzuweisen und über die dort genannten Rechte zu belehren sein.

Der Änderung liegt die Erwägung zugrunde, dass die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten unabhängig davon fortbestehen, ob er diese ausübt beziehungsweise bereits ausgeübt hat. Dies soll dem Beschuldigten durch die erneute Belehrung vor Augen geführt werden. Auch entspricht eine gesetzliche Verpflichtung zur erneuten Belehrung des Beschuldigten über sein Recht auf Inanspruchnahme eines Verteidigers vor jeder neuen Vernehmung dem Gedanken des Artikels 9 der Richtlinie 2013/48/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (im Folgenden: Richtlinie 2013/48/EU) besser. Hiernach ist ein Verzicht auf Zugang zum Rechtsbeistand durch einen Beschuldigten an bestimmte Voraussetzungen gebunden und die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen einen Verzicht jederzeit während des Strafverfahrens widerrufen können und dass Verdächtige oder beschuldigte Personen über diese Möglichkeit informiert werden. Das deutsche Strafprozessrecht kennt einen Verzicht auf Verfahrensrechte wie das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger nicht. Verfahrensrechte können lediglich vom Beschuldigten zeitweilig nicht ausgeübt werden. Der Beschuldigte kann die ihm zustehenden Verfahrensrechte jederzeit (wieder) ausüben. Für das Recht auf Zugang zum Verteidiger ist dies in § 137 Absatz 1 Satz 1 StPO ausdrücklich geregelt („in jeder Lage des Verfahrens“). Daher bedarf es weder der rechtlichen Ausgestaltung eines Verzichts auf Zugang zum Verteidiger noch der Regelung einer Widerrufsmöglichkeit und einer Pflicht zur Information des Beschuldigten über diese Widerrufsmöglichkeit. Der Information des Beschuldigten über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs eines Verzichts auf Zugang zu einem Verteidiger kommt im deutschen System die erneute Belehrung über das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger am nächsten, da so ein Irrtum des Beschuldigten über das Fortbestehen seines Rechts ausgeschlossen wird.

Durch die Verpflichtung zur erneuten Information des Beschuldigten über den Tatvorwurf bei einer erneuten Vernehmung werden die Ermittlungsbehörden zudem dafür sensibilisiert zu prüfen, ob sich hinsichtlich der Verdachtslage Veränderungen ergeben haben, und dem Beschuldigten etwaige Veränderungen mitzuteilen.

Die bloße Unterbrechung einer Vernehmung löst demgegenüber keine neuen Hinweis- und Belehrungspflichten bei ihrer Fortsetzung aus.

Weitreichende Veränderungen ergeben sich für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden aus der vorgeschlagenen Änderung nicht, da der Beschuldigte in der Strafverfolgungspraxis auch ohne gesetzliche Pflicht bereits jetzt zur sicheren Gewährleistung eines fairen Verfahrens im Fall einer erneuten Vernehmung regelmäßig erneut belehrt wird.

Klarstellend soll auch § 136 Absatz 3 StPO dahingehend geändert werden, dass bei jeder Vernehmung Bedacht auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse zu nehmen ist, soweit diese noch nicht – insbesondere im Rahmen einer früheren Vernehmung – ermittelt worden sind und für die Beurteilung der Tat oder der Rechtsfolgenfrage von Bedeutung sein können.

Zu Buchstabe c

Mit dem Verweis auf § 58b StPO im neuen Absatz 5 von § 136 StPO und der Folgeänderung in § 163a Absatz 4 Satz 2 StPO soll ausdrücklich geregelt werden, dass im Ermittlungsverfahren für polizeiliche, staatsanwaltschaftliche wie auch richterliche Vernehmungspersonen die Möglichkeit besteht, einen Beschuldigten in geeigneten Fällen im Wege der Bild- und Tonübertragung zu vernehmen. Erreicht werden soll damit ein Regelungsziel, das der Gesetzgeber schon bei der Neufassung der §§ 163a, 136 StPO durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202 ff.) verfolgt hatte, aber das aufgrund eines reinen redaktionellen Versehens nicht zur Umsetzung gelangt war. Mit diesem Gesetz wurde zwar die Regelung des § 163a Absatz 1 Satz 2 StPO a.F., welcher § 58b StPO seit 2013 bereits für die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung für analog anwendbar erklärt hatte, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 gestrichen. Es fehlte aber versehentlich die Aufnahme eines Verweises auf § 58b StPO im neu gefassten § 136 StPO, obwohl diese im Gegenzug geplant war, um die technischen Möglichkeiten des § 58b StPO nicht nur für die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen, sondern eben auch für die richterlichen Vernehmungen zu eröffnen. Dies soll nunmehr durch die Einfügung des neuen Absatz 5 von § 136 StPO nachgeholt werden. Dieser gilt direkt für die richterliche Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren. Durch den bereits bestehenden Verweis in § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO wird die Möglichkeit der Videovernehmung nach § 58b StPO auch für die staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung eröffnet sowie durch die Folgeänderung des Verweises in § 163a Absatz 4 Satz 2 StPO auch für die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes.

Die Neuregelung ist besonders veranlasst vor dem Hintergrund der COVID-19-Epidemie seit März 2020, die im Einzelfall zu Einschränkungen in der Praxis von Beschuldigtenvernehmungen aus Gründen des Infektionsschutzes führen kann. Diesen kann u.a. durch die technischen Möglichkeiten des § 58b StPO wirkungsvoll begegnet werden, die es erlauben, eine persönliche Anwesenheit des Beschuldigten im Vernehmungsraum zu vermeiden.

Zu Nummer 19 (§ 138d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Bei der Schaffung des § 247a Absatz 2 StPO durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (vom 25. April 2013, BGBl. I 2013, S. 935) wurde § 247a Absatz 2 Satz 3 StPO erst im parlamentarischen Verfahren ergänzt (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/12418, S. 8 und 16), die Verweisung in § 138d Absatz 4 Satz 2 jedoch nicht entsprechend angepasst. Es besteht aber kein Anlass, in § 138d Absatz 4 Satz 2 in Abweichung von § 247a Absatz 2 eine Anfechtbarkeit der gerichtlichen Anordnung vorzusehen.

Zu Nummer 20 (§ 163a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Pflicht, dem Beschuldigten zu Beginn der Vernehmung den Tatvorwurf darzulegen (§ 136 Absatz 1 Satz 1 StPO), ist für polizeiliche Vernehmungen derzeit in § 163a Absatz 4 Satz 1 StPO geregelt, der den polizeilichen Vernehmungsbeamten eine rechtliche Einordnung der Tat nicht abverlangt. In Parallele zur Änderung des § 136 Absatz 1 StPO soll künftig auch die Pflicht zur Unterrichtung des Beschuldigten über den Tatvorwurf bei polizeilichen Vernehmungen durch die Änderung des § 163a Absatz 4 Satz 1 StPO bei jeder polizeilichen Vernehmung bestehen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe b Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 136 StPO um einen Absatz 5. Auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe c wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufnahme von § 186 GVG in die Verweisungsvorschrift des § 163a Absatz 5 StPO soll ausdrücklich klargestellt werden, dass hör- oder sprachbehinderten Personen das Recht zusteht, auch im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren die Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen, die § 186 GVG vorsieht, um eine ausreichende Verständigung sicherzustellen. Festgeschrieben werden soll damit ein Regelungsziel, das der Gesetzgeber ursprünglich bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) umgesetzt hatte, aber das aufgrund eines rein redaktionellen Versehens im Rahmen der Neufassung von den §§ 186, 187 GVG durch das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) nicht weiterverfolgt wurde. Während mit diesem Gesetz nämlich die Rechte der hör- oder sprachbehinderten Personen aus der Regelung des § 187 GVG heraus- und in den neu gefassten und ausgeweiteten § 186 GVG aufgenommen wurden, wurde übersehen, den Verweis in Absatz 5 von § 163a StPO in dieser Hinsicht durch eine Ergänzung um § 186 GVG anzupassen. Diese irrtümlich unterbliebene Folgeänderung der Änderung der §§ 186, 187 GVG soll nunmehr durch die vorgeschlagene Neufassung von § 163a Absatz 5 StPO nachgeholt werden.

Zu Nummer 21 (§ 163g)

Vorbemerkung

Mit dem neuen § 163g soll eine spezialgesetzliche Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken eingeführt werden. Ausdrücklich geregelt werden soll damit der Fahndungseinsatz von Automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS), die es erlauben, über einen bestimmten Zeitraum hinweg an überwachten Kontrollpunkten vor allem von Fernstraßen sämtliche passierende Fahrzeuge abzulichten, deren amtliche Kennzeichen durch eine Software auszulesen und sie mit Halterdaten von Kraftfahrzeugen abzugleichen, die auf den Beschuldigten oder seine Kontaktpersonen zugelassen sind beziehungsweise von diesen Personen genutzt werden. So soll die Möglichkeit der Fahndung nach Beschuldigten von Straftaten von erheblicher Bedeutung erweitert und verbessert werden. Zugleich sollen die Rechte der Personen, die von derartigen Maßnahmen betroffen sind, durch die Kodifizierung klarer Anordnungs- und Verfahrensvoraussetzungen geschützt werden. Dabei sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in jüngerer Zeit zum Einsatz von AKLS zu präventiv-polizeilichen Zwecken formuliert hat (BVerfG, Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10), im Bereich des Strafverfahrensrechts umgesetzt werden.

Geschlossen werden soll damit eine Regelungslücke in den Fahndungsbefugnissen der StPO. Dort hat der Einsatz von AKLS als Fahndungsinstrument bislang keine ausdrückliche Regelung gefunden, obwohl dieses Instrument in anderen Bereichen staatlicher Kontrolltätigkeit bereits seit Längerem erfolgreich eingesetzt wird und dort auch bereichsspezifisch gesetzlich geregelt ist. So dienen AKLS im Straßenverkehrsrecht schon seit 2005 zur Durchsetzung der Mautpflicht (vergleiche §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen [BFStrMG]) und seit 2019 auch zur Überprüfung der Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen/-verboten zum Schutz vor Immissionen beziehungsweise Abgasen („Dieselfahrverbotszonen“, vergleiche § 63c des Straßenverkehrsgesetzes [StVG]). Auch zu Zwecken der Gefahrenabwehr findet die automatische Kennzeichenerfassung schon seit vielen Jahren

anlassbezogen – teils als offene, teils als verdeckte Maßnahme – polizeilich Verwendung (vergleiche auf Bundesebene §§ 27b, 34 BPolG sowie auf Landesebene Artikel 39 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes [BayPAG], § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes [BbgPolG], § 8a des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei [HmbPolIDVG], § 14a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [HSOG], § 43a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern [SOG M-V], § 27b des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz [RPfIPOG], § 184 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein [LVwGSH], § 32a Niedersächsisches Polizei und Ordnungsbehördengesetz [NPOG], § 24c Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin [ASOG Bln], § 33 Absatz 7 Polizeiaufgabengesetz Thüringen [ThPAG], § 19a Polizeigesetz Sachsen [Sächs-PolG], § 22a Polizeigesetz Baden-Württemberg [PolG BW]).

Die Einführung einer spezialgesetzlichen Fahndungsregelung ist nunmehr auch in der StPO veranlasst, weil deren geltende Befugnisnormen in diesem Bereich den Einsatz von AKLS nur unzureichend zu rechtfertigen vermögen und eine ausdrückliche, rechtssichere Regelung nach den jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geboten erscheint.

So ist der Einsatz von AKLS zu Zwecken der Personenfahndung auf Grundlage des geltenden Rechts mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Er kann derzeit allenfalls auf die Befugnisnorm des § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO gestützt werden. Diese bestimmt jedoch nur in allgemein gehaltener Weise, dass *„auch ohne Wissen der betroffenen Personen außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen hergestellt werden dürfen, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolversprechend oder erschwert wäre.“*

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob sich diese Norm als Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von AKLS als ausreichend darstellt: Schon nach dem Wortlaut erlaubt sie lediglich das „Herstellen“ von Bildaufnahmen, nicht aber den – beim Einsatz von AKLS in erster Linie angestrebten und zugleich besonders grundrechtssensiblen – beständigen Abgleich von aufgenommenen Bildelementen mit mehr oder weniger umfangreichen (Fahndungs-)Dateibeständen. Dieser Abgleich dürfte auch nicht (ergänzend) auf die bereits bestehende Regelung des § 98c StPO gestützt werden können. Dieser bestimmt pauschal, dass *„zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung (...) gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden dürfen.“* Ungeachtet systematischer Bedenken, diese Norm neben § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO heranzuziehen und damit den einheitlichen automatisierten Datenerhebungs- und Abgleichvorgang von AKLS künstlich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen zu stützen, dürfte auch diese allgemein gehaltene Regelung, die weder Anlass und Verwendungszweck, noch Grenzen der Datenverarbeitung bereichsspezifisch und präzise regelt, der grundrechtlichen Eingriffstiefe von AKLS nicht gerecht werden. Daher wird in Fachkreisen schon seit Längerem unter den Gesichtspunkten des Vorbehalts des Gesetzes und des Bestimmtheitsgebots eine *„klare gesetzliche Aussage des demokratisch legitimierten Gesetzgebers“* für den strafprozessualen Einsatz von AKLS gefordert, *„die der Exekutive ihre Befugnisse vorgibt und betroffenen Personen das Ausmaß der Datenerhebung und –verarbeitung erkennen lässt“* (vergleiche *Hornung/Schindler ZD 2017, 203, 208 m.w.N.*).

Es kommt hinzu, dass § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO sich für den Einsatz von AKLS dort, wo über § 101 StPO bestimmte grundrechtssichernde Regelungen zur Anwendung kommen, als wenig passgenau darstellt. Dies gilt insbesondere, soweit § 101 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 7, Absatz 5 bis 7 StPO sehr weitgehende Benachrichtigungspflichten und nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeiten vorsehen, nämlich neben der Zielperson auch für sämtliche *„erheblich mitbetroffene Personen“*. Dies würde aufwendige Benachrichtigungen eines großen Anteils der typischerweise massenhaft von AKLS Mitbetroffenen – wenn nicht gar sämtlicher betroffener Personen – auslösen. Dies dürfte in der

Verwaltungspraxis schwerlich zu leisten sein und ist zum Schutz der Grundrechte – wie es das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15, Rn. 154, zitiert nach juris) – auch nicht zwingend erforderlich.

Als Kernaussage der vorzitierten Leitentscheidung bleibt für den Gesetzgeber festzuhalten, dass künftig in allen Rechtsbereichen, das heißt auch im Strafverfahrensrecht, aus verfassungsrechtlicher Sicht eine rechtssichere ausdrückliche Regelung des AKLS-Einsatzes erforderlich sein wird. Das Bundesverfassungsgericht hat anlässlich der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Regelungen im bayerischen Polizeiaufgabengesetz (BayPAG) festgestellt, dass jede automatisierte Kennzeichenkontrolle (im Wege der Erfassung, des Abgleichs und gegebenenfalls der weiteren Verwendung von Daten) in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen eingreift. Dies gilt für alle Personen, welche die Kontrollstelle passieren und von AKLS erfasst werden, unabhängig davon, ob der automatisierte Abgleich mit (Fahndungs-)Dateibeständen einen Treffer ergibt, der nach anschließender manueller Überprüfung bestätigt wird (sogenannter „echter Trefferfall“) oder nicht („unechter Trefferfall“), oder kein Treffer erfolgt (sogenannter „Nichttrefferfall“). Gerechtfertigt ist dieser Eingriff nur, so das Bundesverfassungsgericht weiter, wenn spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen den Einsatz von AKLS unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den erforderlichen Einzelheiten regeln.

Im Wesentlichen hat das Bundesverfassungsgericht die folgenden Anforderungen an eine verhältnismäßige Ermächtigungsgrundlage – in erster Linie bezogen auf das Recht der Gefahrenabwehr – aufgestellt (vergleiche zum folgenden BVerfG a.a.O. Rn. 90 ff.):

In tatsächlicher Hinsicht müssen die Kontrollen durch einen hinreichend konkreten Grund veranlasst sein, das heißt durch einen objektiv bestimmten und begrenzten Anlass. Dies schließt flächendeckende und unbefristete Kontrollen ins Blaue hinein aus. Auch sollen die Kontrollen nur zum Schutz von Rechtsgütern mit zumindest erheblichem Gewicht oder sonst einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse zulässig sein. In repressiver Hinsicht fordert das Bundesverfassungsgericht die „Verfolgung von Straftaten von zumindest erheblicher Bedeutung“ (BVerfG, a.a.O. Rn. 165). Darunter sollen neben den Straftaten, welche die besonders schutzwürdigen Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit der Person sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder betreffen, auch solche Straftaten fallen können, die unterhalb dieser Schwelle liegen, wie etwa solche zum Schutz von nicht unerheblichen Sachwerten; dem Gesetzgeber obliege es, diese Gruppe der Anlassdelikte im Einzelnen näher zu konkretisieren (BVerfG, a.a.O., Rn.99).

Als weitere Anforderung an Transparenz, Verfahren und Kontrolle muss nach dieser Rechtsprechung eine tragfähige gesetzliche Regelung zur Nutzung der erhobenen Daten getroffen werden, vor allem eine eindeutige Regelung des Nutzungszwecks (BVerfG, a.a.O. Rn. 159). Dementsprechend einschränkende Anforderungen gelten für die (Fahndungs-)Dateibestände, mit denen die erhobenen Daten im konkreten Einzelfall von den Behörden abgeglichen werden dürfen. Diese müssen anlassbezogen ausgewählt werden, das heißt auf solche Personen und Sachen beschränkt sein, die für den jeweiligen Zweck der Kontrolle Bedeutung haben können. Hinzukommen muss eine tragfähige Regelung zur Datenlöschung. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für das Gefahrenabwehrrecht die Pflicht statuiert, die erhobenen Daten im „Nichttrefferfall“ und „unechten Trefferfall“ unverzüglich zu löschen (BVerfG, a.a.O., Rn. 160). Schließlich muss eine verpflichtende Regelung zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen für die Einsatzanordnung getroffen werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 156 f.).

Als verfassungsrechtlich zulässig hat es das Bundesverfassungsgericht hingegen ausdrücklich befunden, dass die Kennzeichenkontrollen verdeckt durchgeführt werden. Anders als für heimliche Überwachungsmaßnahmen von höherer Eingriffsintensität bedarf es inso-

weit – wie bereits vorzitiert – keiner Benachrichtigungspflicht, und zwar auch nicht im „Tref-ferfall“ (BVerfG, a.a.O. Rn. 154), solange zum Ausgleich eine hinreichende aufsichtliche Kontrolle greift (BVerfG, a.a.O. Rn. 155). Dies umfasst neben der Fachaufsicht auch eine datenschutzrechtliche Kontrolle durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten. Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich auch kein Erfordernis dahingehend aufgestellt, dass die Anordnung von AKLS-Maßnahmen zum unverzüglichen Abgleich erfasster Daten im „hit/no hit“-Verfahren unter einem Richtervorbehalt zu stehen habe.

Vor dem Hintergrund der vorskizzierten Rechtslage hat die 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2019 einstimmig beschlossen, dass im Licht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen werden soll, die Voraussetzungen, Umfang und Grenzen des Einsatzes von AKLS im Strafverfahren festlegen und sowohl dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als auch den Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung Rechnung tragen soll.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben soll in § 163g StPO-E die automatische Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken geregelt werden, das heißt zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten, der den Strafverfolgungsbehörden bereits namentlich bekannt ist. Damit wird der Einsatz von AKLS im Strafverfahrensrecht in relativ engen Grenzen erlaubt sein. Nach Maßgabe der vorzitierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erscheint es geboten, aber auch ausreichend, dieses neue Fahndungsinstrument bei einem begründeten (Anfangs-)Verdacht der Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung sowie einer tatsächlichen Erfolgsaussicht der Fahndungsmaßnahme zu erlauben. Ein Abgleich der erhobenen Kennzeichendaten soll zudem – dem Fahndungszweck entsprechend – nur mit solchen Halterdaten von Kraftfahrzeugen erfolgen dürfen, die dem Beschuldigten oder mutmaßlichen Kontaktpersonen im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme eindeutig zugeordnet werden können. Dementsprechend soll im Zuge dieser Maßnahme der automatisierte Abgleich, wie es das Bundesverfassungsgericht auch für polizeiliche AKLS-Maßnahmen im Gefahrenabwehrrecht fordert, unverzüglich nach der Datenerhebung erfolgen, und zwar im „hit/ no hit-Verfahren“ mit einer Pflicht zur sofortigen und spurlosen Löschung von „Nichttreffern“ und „unechten Treffern“. Die Anordnungs-kompetenz soll bei der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen liegen; ein Richtervorbehalt ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Der derart ausgestaltete Einsatz von AKLS als Fahndungsinstrument soll die Fahndungsbefugnisse der StPO, namentlich die §§ 131 ff. (Ausschreibung zur Festnahme, zur Aufenthaltsermittlung, Öffentlichkeitsfahndung), §§ 98a, b (Rasterfahndung), § 100h (Herstellung von Bildaufnahmen und Einsatz bestimmter technischer Mittel), § 163e (Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen) und § 163f (längerfristige Observation, vergleiche dazu die Nummern 39 bis 43 sowie Anlage B der RiStBV), ergänzen und verbessern.

Als Regelungsstandort des AKLS-Einsatzes zu Fahndungszwecken bietet sich die Einfügung der neuen Befugnisnorm im Anschluss an § 163f StPO an. Dafür spricht, dass die §§ 163 ff. StPO bereits anderweitige, ebenfalls verdeckte Fahndungsbefugnisse (§§ 163e, 163f StPO) enthalten, die durch § 163g StPO-E in gesetzessystematisch stimmiger Weise ergänzt werden. An dieser Stelle dürfte daher für den Rechtsanwender in der Gesamtschau der nachvollziehbarste Platz für die neue Fahndungsbefugnis liegen, wohingegen sich die – freilich ebenfalls denkbare – Verortung im Umfeld der §§ 131 ff. StPO bei vergleichender Betrachtung weniger anbietet.

Zu § 163g StPO-E

Zu Absatz 1

In Absatz 1 soll die Befugnis zur Datenerhebung geregelt werden. Der Einsatz von AKLS soll dabei zugelassen werden, wenn zwei zentrale Voraussetzungen vorliegen (Satz 1):

Zum einen muss ein auf Tatsachen gestützter Anfangsverdacht der Begehung einer Anlasstat, nämlich einer Straftat von erheblicher Bedeutung, bestehen. Umgesetzt wird damit die zentrale Verhältnismäßigkeitsanforderung aus der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz von AKLS im Gefahrenabwehrrecht, welche auf die mit § 163g StPO-E geregelte Fahndungskonstellation im Strafverfahrensrecht übertragbar ist. Die Auslegung der im Einzelnen erfassten „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ wird sich dabei an den herkömmlichen, bereits u.a. zu § 81g Absatz 1 Satz 1, § 98a Absatz 1, § 100h Absatz 1 Satz 2, § 100i Absatz 1, §§ 131 ff., § 163e Absatz 1 Satz 1, § 163f Absatz 1 Satz 1 StPO entwickelten Maßstäben der Praxis und der Rechtsprechung orientieren. Danach scheiden Bagatelldelikte jedenfalls aus und die Anlasstat muss mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen, was bei Verbrechen regelhaft der Fall sein dürfte, bei Vergehen aber erst ab einer bestimmten erhöhten Strafraumenobergrenze (vergleiche zusammenfassend Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 98a, Rn.5 m.w.N.). Weitere Beschränkungen in tatsächlicher Hinsicht – etwa auf einen bestimmten Straftatenkatalog oder auf Taten, die auch im Einzelfall schwer wiegen oder auf Subsidiaritätskonstellationen (Erschwerens- beziehungsweise Aussichtslosigkeitsklausel) – erscheinen demgegenüber nicht veranlasst. Dergleichen fordert das Bundesverfassungsgericht, wenn die erhobenen AKLS-Daten wie hier unverzüglich im „hit/no hit“-Verfahren ausgewertet werden, nicht.

Zum anderen müssen tatsächliche Ermittlungserkenntnisse die Annahme rechtfertigen, dass der Abgleich der AKLS-Daten nach Absatz 2 zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten führen kann (sogenannte Erfolgsaussicht, Satz 1 a.E.). Damit soll zugleich, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts folgend, eine klare Zweckbindung der Maßnahme kodifiziert werden, wie sie im Übrigen auch in der amtlichen Überschrift zum Ausdruck kommt. Das Kriterium dient darüber hinaus dazu, sicherzustellen, dass die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene räumliche und zeitliche Begrenzung der Maßnahme eingehalten wird, denn eine derartige Erfolgsaussicht wird nur für solche Kontrollpunkte im öffentlichen Verkehrsraum anzunehmen sein, an denen sich ein Passieren der Zielperson im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 in absehbarer Zeit aus ex-ante-Sicht als hinreichend wahrscheinlich darstellt. Ein unzulässiger flächendeckender Einsatz der automatischen Kennzeichenerfassung „ins Blaue hinein“ wird damit ausgeschlossen. Dies kommt auch in der ausdrücklichen Beschränkung des AKLS-Einsatzes auf „bestimmte Stellen im öffentlichen Verkehrsraum“ (Satz 1) zum Ausdruck. Dementsprechend soll Satz 2 noch einmal dezidiert bekräftigen, dass die Datenerhebung „nur vorübergehend und nicht flächendeckend“ erfolgen darf (vergleiche die insoweit gleichlautende Formulierung in § 27b Absatz 1 BPolG).

Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht die Befugnis zur verdeckten automatisierten Erhebung der amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und bestimmter abschließend genannter Daten nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1. Aus dessen Wortlaut ergibt sich, dass die Ablichtungen der passierenden Kraftfahrzeuge ausschließlich dafür genutzt werden dürfen, mithilfe einer Software die Ziffernfolge des amtlichen Kennzeichens auszulesen. Eine Speicherung oder Auswertung von weiteren Elementen der Ablichtungen, etwa die Feststellung, mit wie vielen Personen ein Fahrzeug besetzt ist, oder gar ein gegebenenfalls technisch möglicher Gesichtsabgleich zur Identifizierung von Zielpersonen, ist hingegen nicht zulässig. Auch ist die Erhebung weiterer Daten beschränkt auf die in Absatz 1 Satz 1 enumerativ genannten Angaben – Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung –, welche dazu dienen, die zeitliche und räumliche Zuordnung des ausgelesenen Kennzeichens zur konkreten Kontrollstelle zu erlauben. Begrenzt werden soll der Einsatz von AKLS schließlich auf bestimmte Stellen „im öffentlichen Verkehrsraum“. Dies soll den Bereich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen und Plätzen umfassen, nicht aber private Orte, und zwar auch nicht solche, die ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse einem unbestimmten Personenkreis zur Benutzung freigegeben sind. Der § 163g soll in dieser Hinsicht enger gefasst sein als die Befugnis zur Errichtung von Kontrollstellen

an öffentlich zugänglichen Orten nach § 111 StPO (vergleiche *Köhler* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 111, Rn. 8). In der Praxis wird es absehbar vor allem um den Einsatz von AKLS auf Fernstraßen gehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll die Befugnis zum Abgleich der erhobenen amtlichen Kennzeichen geregelt werden, der sich computergestützt unmittelbar an die Erhebung anschließt.

Dieser Abgleich ist, dem Fahndungszweck der Maßnahme entsprechend, eng gefasst: Die ausgelesene Ziffernfolge des amtlichen Kennzeichens darf nur mit Halterdaten von solchen Kraftfahrzeugen abgeglichen werden, die einer der in Satz 1 Nummer 1 und 2 abschließend genannten Zielpersonen zuzuordnen sind. Hier geht es in erster Linie um Kraftfahrzeuge, die auf den Beschuldigten als Halter zugelassen sind oder – wofür tatsächliche Anhaltspunkte bestehen müssen – im Fahndungszeitraum mutmaßlich von ihm genutzt werden, ohne dass er deren Halter ist. Zielpersonen können aber statt oder neben dem Beschuldigten auch sogenannte Kontaktpersonen sein, wobei der gegen sie gerichtete Einsatz von AKLS nach dem Vorbild von bereits bestehenden Regelungen (vergleiche § 100f Absatz 2 Satz 2, § 100h Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 163e Absatz 1 Satz 3, § 163f Absatz 1 Satz 3 StPO) nur unter den weiter einschränkenden, ausdrücklich kodifizierten Voraussetzungen der Nummer 2 zulässig sein soll: So müssen tatsächliche Anhaltspunkte für einen bereits bestehenden oder angebahnten Kontakt zum Beschuldigten vorliegen. Zudem muss, wie sich aus Absatz 1 Satz 1 ergibt, die Aussicht auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten bestehen und dies nach Maßgabe des Ermittlungsstandes im Anordnungszeitpunkt auf andere Weise erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich erschwert sein.

Der Datenabgleich hat unverzüglich nach der Erhebung im sogenannten „hit/no hit“-Verfahren zu erfolgen (Satz 2 bis 4). Gemeint ist der Prüfungsablauf, wie er vom Bundesverfassungsgericht auch für den Einsatz von AKLS im Gefahrenabwehrrecht für zulässig erachtet wurde: Danach ist zunächst unverzüglich nach der Erhebung nach Absatz 1 ein automatisierter, computergestützter Abgleich vorzunehmen, welcher das Ergebnis „Treffer“ oder „Nichttreffer“ ergibt (Satz 2). Im Trefferfall hat sich – ebenfalls unverzüglich – ein zweiter, manueller Abgleich durch einen Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden zwischen den erhobenen amtlichen Kennzeichen und den in Satz 1 bezeichneten Halterdaten anzuschließen, der die aufgrund technischer Unzulänglichkeiten nicht vermeidbaren „unechten Trefferfälle“ herauszufiltern hat, bei denen eine Übereinstimmung der Kennzeichen durch den persönlichen optischen Abgleich nicht bestätigt wird (Satz 3). Für derartige unechte Treffer besteht ebenso wie für Nichttreffer die Pflicht zur sofortigen und spurlosen Löschung, um das Gewicht des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung für die Masse der betroffenen Personen so gering wie möglich zu halten (Satz 4).

Zu Absatz 3 und 4

In den Absätzen 3 und 4 sollen Anforderungen an die Dokumentation der Maßnahme sowie Beendigungspflichten geregelt werden.

So soll aufgrund der Grundrechtsrelevanz ein Schriftformerfordernis gelten (Satz 1). In der Anordnung ist zudem von der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungsperson nach Maßgabe von Satz 2 das Vorliegen der Voraussetzungen der Maßnahme verpflichtend darzulegen. Dies meint in erster Linie Ausführungen zu den Anordnungsvoraussetzungen des Absatzes 1 (Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung, Erfolgsaussicht der Maßnahme) sowie gegebenenfalls zu den Voraussetzungen des Absatzes 2, insbesondere im Falle der Überwachung von Kontaktpersonen sowie der Nutzung von nicht auf den Beschuldigten zugelassenen Fahrzeugen. Auch sind die Halterdaten, mit denen die automatisch zu erhebenden Daten abgeglichen werden soll, von vorneherein genau zu bezeichnen.

Satz 3 bestimmt, dass die konkrete(n) Kontrollstelle(n) im öffentlichen Verkehrsraum ausdrücklich bezeichnet werden muss/müssen. Auch ist die Anordnung zu befristen. Sie darf nur bis zu einem konkret zu benennenden, den jeweiligen Umständen nach verhältnismäßigen Enddatum angeordnet werden. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die verfassungsrechtlich gebotene Dokumentation von AKLS-Maßnahmen. Von der Einführung einer ausdrücklichen und pauschal geltenden Höchstfrist der (gegebenenfalls auch mit erneuter Anordnung verlängerten) AKLS-Maßnahmen kann indes abgesehen werden. Dass die Maßnahmen nur vorübergehend und nicht unbefristet aufrechterhalten werden dürfen, ergibt sich schon hinlänglich aus Absatz 1 der Vorschrift. Aus der klaren Zweckbindung der Maßnahmen folgt ohne Weiteres, dass im Falle einer längeren Erfolglosigkeit des AKLS-Einsatzes die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vorliegen werden und sie daher auch nicht angeordnet werden wird. Auch das Bundesverfassungsgericht fordert keine pauschalen zeitlichen Höchstfristen für vergleichbare Anordnungen von AKLS im Gefahrenabwehrrecht.

Absatz 4 statuiert schließlich eine Pflicht zur unverzüglichen Beendigung der AKLS-Maßnahmen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere der Anfangsverdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach Absatz 1 aufgrund weiterer Ermittlungen entfällt oder die konkrete Erfolgsaussicht der Maßnahmen aufgrund neuer Erkenntnisse zum mutmaßlichen Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht mehr anzunehmen ist. Das Gleiche hat zu gelten, sobald der Zweck der Maßnahmen erreicht ist, also ein Fahndungserfolg eingetreten ist. Im Übrigen werden für die personenbezogenen Daten aus beendeten Maßnahmen nach § 163g StPO-E, das heißt die erlangten Daten zu den „echten Trefferfällen“, die strengen Lösungs-, Dokumentations- und Zweckbindungsregeln des § 101 Absatz 8 StPO gelten. Ein Erfordernis, unabhängig vom Stand der Ermittlungen eine pauschale Speicherungs-Höchstdauer einzuführen, besteht demgegenüber nicht.

Zu Nummern 22 bis 24 (§§ 168 bis 168b)

Vorbemerkungen

Die Vorschriften über die Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen in den §§ 168 und 168a StPO stammen in ihrer heutigen Fassung aus dem Jahr 1978 und dienen der Angleichung der Vorschriften über die Protokollierung außerhalb der Hauptverhandlung an die jüngsten Änderungen in den übrigen Verfahrensordnungen [vergleiche Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979) vom 5. Oktober 1978, BGBl. I, S. 1645, Bundestagsdrucksache 8/976, S. 30]. Mit dem am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls (BGBl. I 1974, S. 3651) wurde insbesondere die Möglichkeit der vorläufigen Aufzeichnung auf einem Tonträger eingeführt. Aus diesem Grund lehnen sich die §§ 168 und 168a StPO an die in der ZPO geschaffenen Vorschriften der §§ 159 bis 165 ZPO an, soweit nicht die Besonderheiten des Strafverfahrens Abweichungen erfordert haben.

§ 168b StPO galt bis zum 6. Juli 2013 nur für staatsanwaltliche Untersuchungshandlungen und enthielt einen Verweis auf die §§ 168 und 168a StPO für Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, soweit die Protokollerstellung ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann. Die Ausdehnung dieser Vorschrift – einschließlich des Verweises – auf alle Ermittlungsbehörden erfolgte mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten im Strafverfahren vom 2. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1938), wobei die Vereinheitlichung der Dokumentationspflichten mit Blick auf die vorzunehmenden Belehrungen nach § 136 Absatz 1 und § 163a StPO sowie § 187 GVG im Vordergrund stand (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/12578, S. 17). Dass nicht alle Vorgaben des § 168a StPO von den Polizeibehörden als Ermittlungspersonen vollständig umgesetzt werden können, etwa, weil es Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei den Polizeibehörden nicht gibt, thematisierte der Gesetzgeber damals nicht. Anderer-

seits war und ist § 168b Absatz 2 StPO als Soll-Vorschrift ausgestaltet und auch nach seinem Wortlaut („ein Protokoll nach den §§ 168 und 168a StPO“) als eher pauschale Verweisung, die nicht alle Einzelheiten erfasst, zu verstehen.

Gleichwohl enthalten die §§ 168 bis 168b StPO angesichts der technischen Entwicklung und auch der neuen rechtlichen Vorgaben im Bereich der Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen nicht mehr alle in der Praxis relevanten Fallkonstellationen und stellen teilweise zu hohe beziehungsweise auf eine digitale Arbeitsweise nicht zugeschnittene Anforderungen.

Vom Protokoll über die richterliche Untersuchungshandlung oder die ermittlungsbehördliche Vernehmung abzugrenzen ist nicht nur das vorläufige Protokoll im Sinne des § 168 Absatz 2 StPO g. F., welches vorläufige Aufzeichnungen des Vernehmungsinhalts in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen erfasst, sondern auch die audiovisuelle Aufzeichnung einer Vernehmung selbst, wie sie § 58a StPO für Zeugenvernehmungen (gegebenenfalls in Verbindung mit § 161a Absatz 1 und § 163 Absatz 3 StPO) und § 136 Absatz 4 StPO für Beschuldigtenvernehmungen (gegebenenfalls in Verbindung mit § 163a Absatz 3 und 4 StPO) vorsehen.

Bild-Ton-Aufzeichnungen im Sinne der §§ 58a und 136 Absatz 4 StPO sollen nach dem Willen des Gesetzgebers zwar ebenfalls eine Form der Dokumentation darstellen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 26 „qualitativ besseres, weil authentischeres Protokoll“), jedoch grundsätzlich nicht an die Stelle schriftlicher Vernehmungsprotokolle treten, weil die klassischen Niederschriften sich gegenüber wörtlichen Transkriptionen als übersichtlicher und zweckmäßiger erweisen und den Anforderungen der Praxis besser Rechnung tragen (Bundestagsdrucksache 18/11277 a.a.O.). Damit tritt neben die Aufzeichnung in Form der Bild-Ton-Aufzeichnung das verschriftete Inhaltsprotokoll gemäß den §§ 168 bis 168b StPO, das sowohl aus einer eigenen Mitschrift des Vernehmungsbeamten während der Vernehmung als auch nach der Vernehmung aus der Aufzeichnung gewonnen werden kann, wobei sowohl eine automatisierte Übertragung unter Zuhilfenahme einer Transkriptionssoftware mit potentiellen nachträglichen Kürzungen als auch eine händische Übertragung in Form der Erstellung einer Zusammenfassung denkbar sind. Dasselbe wäre grundsätzlich bei einer reinen Tonaufzeichnung denkbar, die vom Gesetz an keiner Stelle verpflichtend vorgeschrieben wird, in der Praxis aber grundsätzlich erfolgen darf und in vielen Fällen auch zweckmäßig sein dürfte.

Neben der Regelung in den §§ 168 bis 168b StPO über die Protokollierung bestimmt § 58a Absatz 3 StPO, dass eine Übertragung der Bild-Ton-Aufzeichnung „in ein schriftliches Protokoll“ bei Zeugenvernehmungen und bei Vernehmungen von jugendlichen Beschuldigten (vergleiche § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG) erfolgen soll, wenn die Betroffenen der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung an die Akteneinsichtsberechtigten gemäß § 58a Absatz 3 StPO widersprechen. Die Widerspruchsmöglichkeit in § 58a Absatz 3 StPO ist mit dem (ersten) Opferrechtsreformgesetz im Jahr 2004 (BGBl. I, S. 1354) auf Betreiben des Vermittlungsausschusses eingeführt worden, ohne dass sich den Gesetzesmaterialien nähere Umstände zur Qualität der Übertragung in das schriftliche Protokoll oder zum Verhältnis der Vorschrift zu den §§ 168 ff. StPO entnehmen lassen (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/1976, 15/2536, 15/2609, 15/3062).

In der Praxis wird regelmäßig angenommen, dass mit der Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll eine wortgenaue Transkription ähnlich wie bei der Übertragung der vorläufigen Aufzeichnung nach § 168a Absatz 2 StPO gegenwärtiger Fassung verbunden ist (*Buckow* ZIS 2012, 551, 555). Nach dem Wortlaut zwingend ist diese Auslegung nicht, weil über die Art und Weise der Verschriftung keine Aussage getroffen wird (vergleiche *Bertheau/Ignor*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2017, § 58a Rn. 38). Andererseits kann die Richtigkeit der Übertragung im Sinne des § 58a Absatz 3 Satz 2 StPO nur

bestätigen, wer wortgetreu transkribiert und keine Interpretation des Gesagten in Form einer Zusammenfassung erstellt. Insofern dürften die herkömmlichen Niederschriften einer Vernehmung keine Übertragung der Aufzeichnung darstellen, so dass im Falle eines Widerspruchs regelmäßig die gemeinhin als misslich angesehene Situation eintritt, dass zwei Protokolle von ein und derselben Vernehmung nebeneinander bestehen (*Bertheau/Ignor a.a.O. m.w.N.*).

Die vorläufige Aufzeichnung des Protokollinhalts gemäß § 168a Absatz 2 StPO g.F. wiederum unterscheidet sich von der Bild-Ton-Aufzeichnung dadurch, dass sie nicht die Aussage in Form des von der vernommenen Person tatsächlich Gesagten wiedergibt, sondern eine von der Vernehmungsperson bereits gefilterte und in eigene Worte gekleidete Zusammenfassung der Aussage entweder schriftlich fixiert oder auf einen Tonträger aufgezeichnet wird. Aus diesem Grund sieht § 168a Absatz 3 StPO g.F. das Vorlesen beziehungsweise Abspielen und Genehmigen des Protokolls vor, welches sich im Fall einer vollständigen Bild-Ton-Aufzeichnung erübrigt.

Die zahlreichen (möglichen) Formen der Dokumentation einer Vernehmung und ihr Verhältnis zueinander sind in der geltenden Fassung des § 168a StPO nur unzureichend abgebildet. Die Vorschrift soll daher grundlegend überarbeitet werden.

§ 168a Absatz 4 StPO g.F. schreibt darüber hinaus die Unterschrift des Richters und des Protokollführers unter ein Protokoll vor. Gleiches gilt für den Übertragenden, wenn das Protokoll aus einer vorläufigen Aufzeichnung gefertigt wurde. An die Stelle der Unterschrift treten nach § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO bei elektronischer Aktenführung qualifizierte elektronische Signaturen. Über die Verweisung in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO g.F. auf § 168a StPO g.F. sollen diese Anforderungen grundsätzlich auch bei polizeilichen Vernehmungsprotokollen beachtet werden, so dass bei Führung elektronischer Akten entweder kostenintensiv alle Vernehmungsbeamten der Polizei mit elektronischen Signaturkarten auszustatten wären oder aber die Vernehmungsprotokolle jeweils – umständlich und den Zielen der Digitalisierung zuwider – ausgedruckt, unterschrieben und wieder eingescannt werden müssten.

Weil polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungsprotokollen im Vergleich zu richterlichen Vernehmungsprotokollen von Gesetzes wegen ein geringerer Beweiswert zukommt (vergleiche die Wertung in § 254 StPO) und nach dem Unmittelbarkeitsprinzip die Einführung von Vernehmungsprotokollen durch Verlesen oder Vorspielen anstelle der Vernehmung der Vernehmungspersonen grundsätzlich ohnehin nicht, allenfalls in Ausnahmefällen, in Betracht kommt, erscheinen diese Anforderungen nicht zwingend. Für die übrigen Beteiligten – etwa die zu vernehmenden Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen – schreibt § 168a Absatz 3 Satz 3 StPO bereits jetzt die Unterschrift nicht obligatorisch vor. Das Protokoll ist lediglich zu signieren – was bei elektronischen Dokumenten einen maschinengeschriebenen Namen unter dem Dokument umfasst – oder zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb dies unterblieben ist. Die inhaltliche Richtigkeit eines Protokolls wird daher bereits nach geltendem Recht nicht an die Unterschrift der zu vernehmenden Person geknüpft, auch wenn in der Praxis Unterschriften auf jeder Seite des Protokolls zur Erhöhung des Beweiswerts nicht selten verlangt werden (kritisch gegenüber dieser Praxis *Sommer StraFo* 2018, 451 ff.).

Zu Nummer 22 (§ 168)

§ 168 StPO-E ist im Zusammenhang mit dem geänderten Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO-E, der für Vernehmungen durch Ermittlungsbehörden künftig nur noch die Vorschrift des § 168a StPO in Bezug nimmt, zu sehen. Gemäß § 168 Satz 1 StPO ist über jede richterliche Untersuchungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der Untersuchungen der Ermittlungsbehörden ist gemäß § 168b Absatz 1 StPO grundsätzlich lediglich aktenkundig zu machen, nur über Vernehmungen soll ein Protokoll erstellt werden. In

§ 168 Satz 4 soll das bislang in § 168a Absatz 4 Satz 1 StPO geregelte Erfordernis der Unterschrift des Richters und des Protokollführers aufgenommen werden, welches gemäß § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO in der geltenden Fassung ebenso wie in der Fassung des Entwurfs bei Führung elektronischer Akten durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt wird. Dies hat zur Folge, dass das Unterschriftserfordernis von dem Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO-E nicht mehr erfasst wird.

Zu Nummer 23 (§ 168a)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift soll an den neuen Inhalt des § 168a StPO angepasst werden.

Zu Buchstabe b

§ 168a StPO soll grundlegend neugestaltet werden und künftig alle Formen der Dokumentation einer richterlichen Untersuchungshandlung beziehungsweise – über den Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO – einer staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmung erfassen und ihr Verhältnis untereinander regeln.

Dabei wird das Verständnis zugrunde gelegt, dass das Protokoll die verschriftete Form des Inhalts der Verhandlung darstellt und Aufzeichnungen der Verhandlung, sei es in Bild und Ton oder nur in Ton, als andere Formen der Dokumentation grundsätzlich neben das Protokoll treten. Zu unterscheiden ist weiterhin die Aufzeichnung in Form eines vollständigen Bild/Ton- oder Tonmitschnitts von der vorläufigen Aufzeichnung, die eine schriftliche oder technisch aufgezeichnete Zusammenfassung des Inhalts der Verhandlung in den eigenen Worten des Verhandlungsführers darstellt. Protokolle können grundsätzlich während der Verhandlung oder nach Beendigung der Verhandlung hergestellt werden und sowohl den Inhalt der Verhandlung zusammenfassend als auch den konkreten Wortlaut der Verhandlung wiedergeben. Soweit eine inhaltliche Zusammenfassung oder sonst in irgendeiner Form umgestaltende Interpretation des Wortlauts erfolgt, ist das Protokoll von den Beteiligten zu genehmigen. Wird hingegen wörtlich transkribiert, soll die übertragende Person die Richtigkeit der Übertragung bestätigen. Dies entfällt, soweit ausschließlich maschinelle Hilfsmittel für die Transkription, etwa eine Transkriptionssoftware, genutzt werden.

Der Mindestinhalt des Protokolls in § 168a Absatz 1 bleibt unverändert. Absatz 2 regelt die klassische Erstellung des Protokolls während der Verhandlung, Absatz 3 die Aufzeichnungen in Form von vollständigen Audio- oder Videomitschnitten und Absatz 4 die bisher in § 168a Absatz 2 StPO geregelte „vorläufige“ Aufzeichnung in Form einer schriftlichen oder auf einem Tonträger fixierten Zusammenfassung durch den Vernehmenden. Absatz 5 enthält Regelungen zum Verbleib der Aufzeichnungen und zur Beweiskraft des Protokolls.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die derzeit in § 168a Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO geregelte Vorgehensweise für den Fall, dass das Protokoll während der Verhandlung beziehungsweise der Vernehmung selbst gefertigt wird. In diesem Fall ist es – wie bisher – den bei der Verhandlung beziehungsweise an der Vernehmung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung auf einem Bildschirm anzuzeigen, vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung muss vermerkt werden. Dabei kann das Protokoll sowohl durch eine den Inhalt der Verhandlung mitschreibende Person als auch unter Nutzung technischer Mittel wie einer Transkriptionssoftware erstellt werden; insofern enthält Absatz 2 keine – möglicherweise beschränkenden – Vorgaben.

Auf die Übernahme der Regelung in § 168a Absatz 3 Satz 3 StPO g.F., nach der das Protokoll von den Beteiligten zu signieren oder zu unterschreiben oder darin anzugeben ist,

weshalb dies unterblieben ist, soll verzichtet werden. Bei Führung elektronischer Akten und Erstellung elektronischer Dokumente besteht die einfache Signatur aus einem maschinengeschriebenen Namenszusatz. Dieser ist ebenso wie die Angabe, weshalb eine Unterschrift oder Signatur unterblieben ist, nur in geringem Maße geeignet, die inhaltliche Richtigkeit der im Dokument enthaltenen Darlegung zu bestätigen und die Beweiskraft des Protokolls zu erhöhen. Bereits die Formulierung des geltenden § 168a Absatz 3 StPO legt nahe, dass es für den Nachweis der Richtigkeit des Inhalts eher auf den Vermerk über die Genehmigung durch den Vernehmenden als auf die Unterschrift der an der Verhandlung Beteiligten ankommen soll. Selbst bei fehlerhafter Erstellung des Protokolls ist die Verwertung des Protokolls nicht ausgeschlossen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2005 – 2 BvR 1502/04, NStZ 2006, 46; hier: fehlende Genehmigung und fehlende Unterschrift).

Die in der Praxis anzutreffende Gepflogenheit, die vernommene Person auf jeder Seite des Vernehmungsprotokolls unterschreiben zu lassen, um den Beweiswert des Protokolls zu erhöhen, findet im Gesetz keine Stütze. Sie läuft auch in den meisten Fällen leer, weil nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz, von den Fällen der §§ 251, 253 und 254 StPO abgesehen, der Vernehmende über die Verhandlung selbst vernommen werden muss. Liegt eine Ausnahmekonstellation vor und wird das Vernehmungsprotokoll durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt, so gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung uneingeschränkt. Durch eine fehlerhafte Protokollerstellung kann der Beweiswert gemindert sein (vergleiche BGHSt 5, 214; 19, 354), die Beweiskraft des § 274 StPO kommt Vernehmungsprotokollen jedoch ohnehin nicht zu (BGH, Beschluss vom 25. September 2018 – StB 40/18 –, juris), so dass entscheidend ist, dass eine eventuelle Minderung des Beweiswertes im Rahmen der Beweiswürdigung erkannt und gewürdigt sowie – im Freibeweisverfahren (BGH a.a.O.) – gegebenenfalls widerlegt wird. Davon abgesehen bleibt es den Ermittlungsbehörden unbenommen, elektronische Möglichkeiten für handschriftliche Signaturen in elektronischen Dokumenten – etwa Signaturpads – zu nutzen; eine gesetzliche Verpflichtung besteht insoweit jedoch nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren für den Fall der vollständigen Aufzeichnung der Verhandlung, sei es in der Form der Video- oder der Audioaufzeichnung. Videoaufzeichnungen von Vernehmungen sind in bestimmten Fällen gemäß den §§ 58a und 136 Absatz 4 StPO bereits obligatorisch, Audioaufzeichnungen möglich, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Dass eine Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung das Protokoll nicht ersetzt, ergibt sich bereits aus der Struktur der §§ 168 ff. StPO. Eine Aufzeichnung ist zwar eine Form der Dokumentation oder Protokollierung, aber nicht das Protokoll selbst, das eine Verschriftung und Niederlegung in ein – derzeit noch schriftliches, künftig aber zunehmend elektronisches – Dokument verlangt. Es muss also trotz Bild-Ton-Aufzeichnung regelmäßig ein Verhandlungsprotokoll erstellt werden. Dies kann entweder im Wege der klassischen Vernehmungsniederschrift während der Verhandlung erfolgen (Satz 1 Alternative 1), dann gilt Absatz 2 uneingeschränkt und das dort geregelte Genehmigungsverfahren ist anzuwenden. Oder aber die Verschriftung erfolgt – alternativ – nach Beendigung der Verhandlung (Satz 1 Alternative 2), dann erfolgt die Übertragung anhand der Aufzeichnung. Damit wird klargestellt, dass nach wie vor die praktikableren Inhaltsprotokolle, aber auch umfassende Wortlautprotokolle zulässig sind, im Ergebnis aber nur ein Protokoll über die Verhandlung erstellt werden soll. Die Nutzung technischer Hilfsmittel bei der Erstellung ist grundsätzlich zulässig, wie sich im Umkehrschluss aus Satz 3 ergibt. Wird ein Inhaltsprotokoll erst nach der Beendigung der Verhandlung anhand der Aufzeichnung erstellt, so ist es nach dem Grundsatz, dass jede weiterreichende Interpretation grundsätzlich der Genehmigung durch die Beteiligten bedarf, den an der Verhandlung beteiligten Personen nachträglich zur Genehmigung zu übermitteln (Satz 2). Ein Verzicht auf diese nachträgliche Übermittlung des Protokolls zur Genehmigung ist möglich und kann von dem jeweiligen Beteiligten während der Verhandlung erklärt werden. Für wörtliche Übertragungen wurde die ursprünglich in § 58a Absatz 3 Satz 2 und

§ 168a Absatz 4 Satz 2 und 3 StPO enthaltene Bestimmung, dass derjenige, der die Übertragung vornimmt, das Protokoll zu unterschreiben und seine Unterschrift mit dem Zusatz zu versehen hat, dass er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt, in Satz 3 niedergelegt. Dabei soll nicht nur die händische Übertragung, sondern auch die Prüfung einer maschinellen Übertragung, etwa durch eine Transkriptionssoftware, bestätigt werden. An die Stelle der Unterschrift soll eine einfache Signatur treten. Auch in diesem Zusammenhang erscheint es nicht notwendig, dass eine Unterschrift beziehungsweise eine qualifizierte elektronische Signatur vorgenommen werden, zumal der Nachweis der Unrichtigkeit des Dokuments anhand der Aufzeichnung nach Absatz 5 Satz 2 zulässig ist.

Das Gesetz gibt zudem nicht vor, welche Art des Protokolls vorrangig zu erstellen ist. Dies ist anhand der Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen; Nachteile entstehen den Verfahrensbeteiligten regelmäßig nicht (vergleiche oben die Begründung zu Nummer 5). Auch das konkrete Transkriptionsverfahren soll gesetzlich nicht näher festgelegt, sondern dem jeweiligen Stand der (Sprach-)Wissenschaft und Technik angepasst werden (vergleiche dazu etwa *Möller/Straub*, Kriminalistik 2018, 392 ff.).

Zu Absatz 4

Die bislang in § 168a Absatz 2 StPO geregelte „vorläufige Aufzeichnung“ in Form der Wiedergabe einer von der Vernehmungsperson bereits gefilterten und in eigene Worte gekleideten Zusammenfassung der Verhandlung soll in Absatz 4 geregelt werden. Weil diese Aufzeichnungen keine vollständigen Mitschnitte der Verhandlung sind, sondern eine wertende Zusammenfassung ihres Inhalts enthalten, gilt wie bei allen interpretatorischen Wiedergaben das – für vorläufige Aufzeichnungen bislang in § 168a Absatz 3 StPO enthaltene – Genehmigungsverfahren, das lediglich redaktionell gestrafft wurde. Erfasst sind nicht nur vorläufige Tonaufzeichnungen, sondern auch vorläufige schriftliche Mitschriften, die gegebenenfalls auch die heute nicht mehr so gebräuchlichen Kurzschriften erfassen. Den an der Verhandlung beteiligten Personen sind die vorläufigen Aufzeichnungen wie bislang zur Genehmigung auf einem Bildschirm anzuzeigen, vorzuspielen, vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, soweit sie nicht darauf verzichten. Im Protokoll, das hier notwendigerweise durch wörtliche Übertragung der vorläufigen Aufzeichnung nach Beendigung der Verhandlung erstellt wird, ist das jeweilige Vorgehen einschließlich einer etwaigen Genehmigung und eines etwa erklärten Verzichts zu vermerken. Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden, d. h. derjenige, der die wörtliche Übertragung vornimmt oder prüft, hat die Richtigkeit der Übertragung zu bestätigen.

Zu Absatz 5

Sämtliche Aufzeichnungen im Sinne der Absätze 3 und 4 sind nach Absatz 5 Satz 1 zu den Akten zu nehmen, oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Dies war zuvor in § 168a Absatz 2 Satz 3 StPO lediglich für die vorläufigen Aufzeichnungen geregelt. Der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls anhand der Aufzeichnung ist – wie bisher, vergleiche § 168a Absatz 4 Satz 4 StPO – zulässig nach Absatz 5 Satz 2.

Zu Nummer 24 (§ 168b)

In § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO soll für Vernehmungen durch Staatsanwaltschaften und ihre Ermittlungspersonen künftig nur noch auf die Vorschrift des § 168a StPO verwiesen werden. Auf die Vorbemerkung zu den Nummern 22 bis 24 und auf die Erläuterung der Nummern 22 und 23 wird Bezug genommen.

Damit soll sowohl auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als auch auf das Unterschriftserfordernis für Vernehmungen der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen künftig nicht mehr verwiesen werden. Urkundsbeamte

der Geschäftsstelle gibt es – und gab es auch bislang – bei den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nicht. Die Aufhebung der Verweisung soll gleichwohl nicht dazu führen, dass bei Vernehmungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft weitere Personen als Schreib- oder Protokollkräfte nicht mehr hinzugezogen werden dürfen; dies bleibt weiterhin zulässig.

Die Unterschrift des Vernehmenden beziehungsweise des Protokollierenden unter Vernehmungsprotokolle soll für die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen ebenfalls nicht mehr obligatorisch sein. Dem richterlichen Vernehmungsprotokoll wird von Gesetzes wegen eine höhere Beweiskraft beigemessen, weshalb die Anforderungen an die Gewährleistung seiner Integrität und Authentizität durch eine Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur hier gerechtfertigt sind. § 254 StPO sieht die Möglichkeit der Verlesung eines richterlichen Protokolls zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis oder zur Aufklärung von Widersprüchen vor. Die Verlesung von polizeilichen und staatsanwaltlichen Protokollen ist gemäß § 251 Absatz 1 und 3 StPO nur in besonderen Ausnahmefällen und gemäß § 253 StPO für Vorhalte zulässig, im Übrigen sind nach dem in § 250 StPO geregelten Unmittelbarkeitsgrundsatz die Vernehmungspersonen in der Hauptverhandlung grundsätzlich zu hören. Darüber hinaus bieten sich nach dem jeweiligen Stand der Technik trotz einfacher Signatur neue, in der analogen Welt nicht vorhandene Überprüfungsmöglichkeiten für die Integrität eines elektronischen Dokuments durch in den Metadaten niedergelegte Erstellungs- oder Speicherzeiten. Die – weiterhin gleichwohl zulässige – Unterzeichnung erscheint bei nichtrichterlichen Protokollen daher entbehrlich.

Zu Nummer 25 (§ 168c)

Durch die Ergänzung des § 168c Absatz 5 StPO soll das Recht des Beschuldigten auf Verteidigerkonsultation gestärkt werden. Zwar ist das Recht des Verteidigers auf Anwesenheit bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 168c Absatz 1 Satz 1 StPO uneingeschränkt gewährleistet. Die Möglichkeit der effektiven Wahrnehmung dieses Rechts hängt aber davon ab, dass der Verteidiger von der Vernehmung des Beschuldigten erfährt. Wegen der besonderen Bedeutung des Rechts des Beschuldigten auf Zugang zu seinem Verteidiger für das faire Verfahren soll von der Benachrichtigung des Verteidigers von einer beabsichtigten Vernehmung des Beschuldigten nicht mehr bei jeder Gefährdung des Ermittlungszwecks, sondern nur noch dann abgesehen werden dürfen, wenn dies den Untersuchungserfolg „erheblich“ gefährden würde. Damit wird mit Blick auf die Benachrichtigung des Verteidigers besonders hervorgehoben, dass die Benachrichtigung die Regel ist, von der nur im Einzelfall mit besonderer Begründung abgewichen werden darf. Die Formulierung „erhebliche Gefährdung“ des Untersuchungserfolgs entspricht derjenigen, welche die Richtlinie 2013/48/EU zur Beschreibung der Voraussetzung für die vorübergehende Suspendierung des Rechts auf Zugang zum Rechtsbeistand gebraucht (Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/48/EU).

Aufgrund der Verweisungen in § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO und in § 163a Absatz 4 Satz 3 StPO gilt die Änderung ohne Weiteres auch für staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen.

Die im Jugendstrafverfahren in den Fällen der notwendigen Verteidigung bestehende Pflicht zur Benachrichtigung des Verteidigers vor der Vernehmung des Beschuldigten wird durch den neuen § 168c Absatz 5 Satz 2 StPO ebenso wenig wie durch den bestehenden Satz 2 berührt. Das Anwesenheitsrecht des Verteidigers ist hier gemäß § 70c Absatz 4 JGG (bei Heranwachsenden: in Verbindung mit § 109 Absatz 1 JGG; nach § 2 Absatz 2 JGG mit Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften) durch eine vorgeschriebene angemessene Wartezeit abgesichert. Die Angemessenheit setzt dabei notwendig voraus, dass der Verteidiger über die anstehende Vernehmung informiert wird. § 70c Absatz 4 JGG entspricht den Erfordernissen des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b Satz 1, Absatz 7 der Richtlinie (EU)

2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, welcher eine effektive Verteidigerunterstützung bei der Vernehmung verlangt (hierzu Bundestagsdrucksache 19/13837 S. 69 f.).

Zu Nummer 26 (§ 200)

§ 200 Absatz 1 Satz 3 StPO, der durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) eingefügt wurde, ist bisher wie folgt gefasst: „Bei der Benennung von Zeugen ist deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, wobei es jedoch der Angabe der vollständigen Anschrift nicht bedarf.“

Geregelt werden sollte, dass nur die Nennung des Wohnortes und nicht die Angabe der vollständigen Anschrift in der Anklageschrift erfolgt. Hierzu wurde in der Gesetzesbegründung ausgeführt: „Mit der Änderung wird (...) die Verpflichtung zur Angabe der Wohnanschrift des Zeugen in der Anklageschrift abgeschafft; zukünftig ist insoweit eine Ortsangabe ausreichend. (...) Denn in den weitaus meisten Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Angeschuldigte, dem die Anklageschrift nach § 201 StPO übermittelt wird, die Wohnanschrift des Zeugen kennt. In Einzelfällen, wo dies doch zum Zwecke der Glaubwürdigkeitsüberprüfung erforderlich sein sollte, kann er diese im Wege der Akteneinsicht in Erfahrung bringen.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses [6. Ausschuss] Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 21)

Tatsächlich ist aus der Praxis bekannt, dass in der Anklageschrift Zeugen als Beweismittel dennoch häufig mit ihrer vollständigen Anschrift benannt werden. Dies mag daran liegen, dass das beabsichtigte Ziel der gesetzlichen Regelung in der bisherigen Fassung des § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO nicht eindeutig ausgedrückt wird. Die Regelung, wonach es wörtlich der Angabe der vollständigen Adresse „nicht bedarf“, bezeichnet die vollständige Adressangabe nur als unnötig und nicht als unzulässig. Zudem wird die Angabe der vollständigen Anschrift des Zeugen auch durch vorhandene Voreinstellungen in bestimmter, von Staatsanwaltschaften zur Anklageerstellung verwendeter Software begünstigt. Beispielsweise werden teilweise in von Staatsanwaltschaften verwendeten Fachanwendungen, soweit Zeugendaten mit vollständiger Anschrift bereits von der Polizei eingetragen und übernommen oder auch bei der Staatsanwaltschaft ergänzt wurden, diese Daten bei der Anklageerstellung in der Vorauswahl der Zeugen genauso, also mit vollständiger Anschrift, zur Übernahme in die Anklage angeboten. In der Regel werden diese Daten vom Sachbearbeiter zur Erstellung der Anklageschrift dann auch übernommen. Die Löschung der vollständigen Anschrift bis auf den Wohnort müsste hingegen bei jedem einzelnen Zeugen händisch erfolgen, was in der Praxis dazu führen kann, dass auf eine Löschung der vollständigen Anschrift verzichtet wird.

Durch die Neuregelung soll klargestellt werden, dass die vollständige Anschrift von Zeugen in der Anklageschrift, die dem Angeklagten und Verteidiger mitgeteilt wird und auch den Nebenklägern als weiteren Verfahrensbeteiligten auf Antrag übersandt wird (§ 201 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO), nicht zu nennen ist, sondern nur der Wohn- oder Aufenthaltsort.

Eine solche Klarstellung soll auch dazu beitragen, dass eine Anpassung etwaiger Voreinstellungen in der von Staatsanwaltschaften zur Anklageerstellung verwendeten Software überprüft und gegebenenfalls Veränderungen vorgenommen werden.

Die Änderung in Satz 4 ist eine Folgeänderung und beruht auf der Einfügung eines neuen Satzes in § 68 Absatz 1 Satz 2 StPO.

Zu Nummer 27 (§ 222)

Zu Absatz 1

Durch die Neuregelung in § 222 Absatz 1 StPO-E soll die bereits nach geltendem Recht in Satz 3 angeordnete sinngemäße Anwendbarkeit des § 200 Absatz 1 Satz 3 bis 5 StPO klarer gefasst und deutlich gemacht werden, dass entsprechend § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO-E bei Ladungen von Beweispersonen durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft stets nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben ist, nicht aber die vollständige Anschrift. Dies gilt für Zeugen und Sachverständige, auf die auch schon nach § 72 StPO die für Zeugen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 2

Ebenso wie bei erstmaligen Vernehmungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft oder bei Identitätszweifeln besteht bei den vom Angeklagten nach § 222 Absatz 2 StPO-E geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen die Notwendigkeit, die Identität mitsamt vollständiger Anschrift festzustellen und damit gegebenenfalls erforderlich werdende erneute Ladungen und Vernehmungen in dieser oder einer weiteren Tatsacheninstanz auch durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft zu ermöglichen. Daher soll in diesen Fällen entsprechend der Regelung in § 68 Absatz 1 Satz 1 StPO-E und der für Identitätszweifel vorgesehenen Ausnahme in § 68 Absatz 1 Satz 2 StPO-E hier ausdrücklich die Angabe der vollständigen Anschrift vorgeschrieben werden.

Zu Nummer 28 (§ 272)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Änderung der Vorschrift zum Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls ist im Hinblick auf den gegenüber der Verletztendefinition erweiterten Kreis der berechtigten Antragsteller im Adhäsionsverfahren nach § 403 Satz 2 StPO-E erforderlich.

In das Hauptverhandlungsprotokoll sind nach der bisherigen Regelung auch diejenigen Beteiligten aufzunehmen, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen. Bei diesen Personen handelt es sich um die Antragsteller im Adhäsionsverfahren nach § 403 Satz 1 StPO und § 403 Satz 2 StPO-E. Entsprechend der zur Klarstellung der insoweit fortbestehenden Rechtslage erfolgenden Ergänzung des § 403 StPO um einen Satz 2 (siehe dazu auch die Begründung zu Nummer 36) soll auch die Regelung zur Protokollierung auf alle nach § 403 StPO als berechnigte Antragsteller agierenden Personen erweitert werden.

Zu Nummer 29 (§ 286)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Das in allen Verfahrensstadien zulässige Beweissicherungsverfahren ist nicht auf das Hauptverfahren beschränkt und findet daher nicht nur gegen Angeklagte, sondern auch gegen Beschuldigte statt. Es handelt sich bei der Verwendung des Begriffs „Angeklagten“ um ein bloßes Redaktionsversehen, wie in der Literatur bereits zutreffend angemerkt worden ist (vergleiche *Julius/Pollähne*, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Auflage 2019, § 286 Rn. 1; *Stuckenberg*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2012, § 285 Rn. 6, § 286 Rn. 2).

Zu Nummer 30 (§ 323)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. § 323 Absatz 1 Satz 1 StPO verweist hinsichtlich der Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung auf den gesamten 5. Abschnitt (Vorbereitung der Hauptverhandlung, §§ 212 bis 225a StPO) des 2. Buchs der Strafprozessordnung mit Ausnahme der Vorschriften, die nur erstinstanzliche Strafverfahren betreffen (§§ 212 bis 213, 215 StPO). Die fehlende Verweisung auf § 225a Absatz 1 bis 3 StPO hingegen beruht auf einem Redaktionsversehen. § 323 Absatz 1 Satz 1 StPO bestand mit seinem jetzigen Regelungsgehalt bereits, als § 225a StPO durch das „Strafverfahrensänderungsgesetz 1979“ vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) eingeführt wurde. Die gebotene Anpassung des § 323 Absatz 1 Satz 1 StPO ist dabei nicht erfolgt.

Für eine Anwendung des § 225a Absatz 1 bis 3 StPO sprechen die Verfahrensbeschleunigung und die Prozessökonomie. Gegen eine Anwendung des § 225a Absatz 1 bis 3 StPO im Berufungsverfahren sind hingegen keine durchgreifenden Argumente ersichtlich. Zwar entfällt im Beschlussverfahren nach § 225a die Möglichkeit, gegen das Verweisungsurteil nach § 328 Absatz 2 Revision einzulegen (vergleiche BGH, Beschluss vom 15. April 1975 – 1 StR 388/74). Das höherrangige Gericht, dem die Sache vorgelegt wird, entscheidet jedoch gemäß § 225a Absatz 1 Satz 2 StPO selbst über die Übernahme der Sache, so dass eine Überprüfung des Vorlagebeschlusses trotzdem gewährleistet ist.

Der Verweis soll nicht auch auf § 225a Absatz 4 StPO erstreckt werden, weil die Regelung im Berufungsverfahren keine entsprechende Anwendung finden kann. § 225a Absatz 4 StPO ordnet die Geltung des § 225a Absatz 1 bis 3 StPO für Fälle an, in denen eine besondere Strafkammer zuständig ist, der nach § 74e GVG der Vorrang zukommt.

Zu Nummer 31 (Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts „Definition“ im Fünften Buch)

Die Definition des Verletzten in § 373b StPO-E wird in einem neuen Ersten Abschnitt an den Anfang des Fünften Buches (Beteiligung des Verletzten am Verfahren) gestellt. Die Platzierung zu Beginn des Fünften Buches erfolgt an einer Stelle der StPO, an der wesentliche Rechte und Befugnisse des Verletzten, wie zum Beispiel die Nebenklage, die Möglichkeit, Entschädigung im Adhäsionsverfahren geltend zu machen, sowie die Akteneinsicht und grundlegende Informationsrechte, in mehreren Abschnitten geregelt werden.

Dabei handelt es sich bei § 373b StPO-E nicht um eine nur für die Vorschriften des Fünften Buches, sondern eine allgemeine, für die ganze StPO geltende Begriffsbestimmung. Rechte von Verletzten, die von der Opferschutzrichtlinie für den unter den Opferbegriff fallenden Personenkreis gefordert und durch die StPO gewährt werden, finden sich nicht nur im Fünften Buch, sondern auch in anderen Teilen der StPO.

So gewähren insbesondere § 48 Absatz 3, § 68a Absatz 2, § 69 Absatz 2 Satz 2, § 111l, § 111n, § 155a, § 158, § 171, § 172, § 255a Absatz 2, § 268 Absatz 2 Satz 3 und die §§ 406d bis 406k StPO den Verletzten Rechte und Schutzansprüche, die den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie entsprechen.

Zu nennen ist hier zunächst – um die wichtigsten Rechte herauszugreifen - die grundlegende allgemeine Schutzvorschrift des § 48 Absatz 3 StPO als zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit und der daraus folgenden Notwendigkeit, besondere Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten zu schaffen. Mit dieser Vorschrift wird der in Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie statuierte Anspruch von Opfern auf Schutz unter anderem vor wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung und vor der Gefahr emotionaler oder psychologischer Schädigung sowie die damit verbundene Verpflichtung aus Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie zur individuellen Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse des Opfers umgesetzt. Zu nennen ist auch § 68a Absatz 2 StPO, der eine Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vorsieht und eine Umsetzung des Artikels 18 der Opferschutzrichtlinie darstellt. § 69 Absatz 2 StPO entspricht der Vorgabe des Artikels 10 der Opferschutzrichtlinie (Anspruch auf rechtliches Gehör). § 158 StPO normiert unter anderem den Anspruch des Verletzten auf Aushändigung einer Bestätigung bei Anzeige einer Straftat und die Unterstützung bei der Verständigung (Artikel 5 der Opferschutzrichtlinie). Die §§ 171 und 172 StPO, die Regelungen zum Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft und zum Klageerzwingungsverfahren enthalten, entsprechen den Vorgaben der Artikel 7 und 11 der Opferschutzrichtlinie, die Rechte des Opfers bei dem Verzicht auf Strafverfolgung enthalten. Die §§ 406d bis 406k StPO normieren unter anderem Informationsrechte des Verletzten und entsprechen den Vorgaben des Artikels 4 der Opferschutzrichtlinie.

Da allerdings die StPO im Ersten Buch bei den Allgemeinen Vorschriften keinen geeigneten Platz zur Verortung des Verletzten als Verfahrensbeteiligten und Einfügung einer entsprechenden Definition bietet, soll die Regelung zur Einleitung des Fünften Buches eingefügt werden. Hier ist aufgrund der Bündelung von Verfahrensrechten des Verletzten letztlich auch der für den Rechtsanwender nachvollziehbarste Platz für die Begriffsbestimmung des Verletzten gegeben.

Zu § 373b StPO-E

Durch die Regelung soll zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie der Begriff des Verletzten, welcher aufgrund der bisherigen Terminologie der StPO beibehalten werden soll, definiert werden.

Der Begriff „Verletzter“ umfasst den in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Opferschutzrichtlinie gebrauchten Begriff „Opfer“. Durch die Beibehaltung des Begriffs des Verletzten als in der StPO gängiger Begriff für die durch eine Straftat geschädigte Person wird zum einen eine Wortlautänderung in allen Vorschriften der StPO vermieden, die den Verletzten nennen. Zum anderen lässt sich mit dem Begriff „Verletzter“ besser vereinbaren, dass darunter nach der bisherigen Rechtsprechung auch juristische Personen fallen können (so zum Beispiel OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Dezember 2000 – 1 Ws 222/00 zur GmbH). Darüber hinaus können beispielsweise bei Eigentums- oder Vermögensdelikten auch weitere rechtsfähige Gesellschaften wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Personenhandelsgesellschaften unmittelbar Geschädigte sein. Mit dem Begriff „Opfer“ sind demgegenüber nur natürliche Personen gemeint.

Dieser im Verhältnis zur Opferschutzrichtlinie weitergehende Verletztenbegriff ist mit der Richtlinie vereinbar. Die Umsetzung einer Richtlinie verlangt von einem Mitgliedstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Wirksamkeit der Richtlinie gemäß ihrer Zielsetzung zu gewährleisten. Soweit es der Zielsetzung der Richtlinie nicht widerspricht, darf ein Mitgliedsstaat Rechte auch in einem größeren Umfang gewähren als von der Richtlinie vorgegeben. Dies ist hier der Fall.

Dass unter den Opferbegriff im europäischen Sinne nur natürliche Personen fallen, ergibt sich bereits aus Artikel 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (RB 2001/220/JI) und wurde auch vom EuGH bestätigt, der eine Ausdehnung des Opferbegriffs auf juristische Personen ablehnte (EUGH vom 28. Juni 2007 – Rs. C-467/05 Fn. 53 ff., und EuGH vom 21. Oktober 2010 – Rs. C-205/09 Rn. 25 ff.). Dies entspricht letztlich auch der Opferdefinition in Artikel 3 Buchstabe e des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (sogenannte Istanbul-Konvention), die unter den Begriff „Opfer“ nur natürliche Personen fasst. Da der bisherige Anwendungsbereich der Regelungen für Verletzte in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingeeengt und nicht auf natürliche Personen beschränkt werden soll, soll der bisher verwendete Verletztenbegriff beibehalten werden.

Die Regelung gilt ausdrücklich für „dieses Gesetz“, mithin die Strafprozessordnung, und entfaltet keine unmittelbare Wirkung für das materielle Strafrecht, insbesondere auch nicht für das StGB. Die Beschränkung der Definition des Verletzten auf das Strafverfahrensrecht liegt im Gegenstand der hier zu betrachtenden Schutz-, Beistands- und Informationsrechte begründet, die Opfern von Straftaten nach der Opferschutzrichtlinie zustehen sollen und die auf das Strafverfahren zugeschnitten sind. Eine über die Opferschutzrichtlinie hinausgehende Anpassung des allgemeinen Strafrechts an den Verletztenbegriff im Sinne des § 373b StPO-E ist nicht geboten. Das StGB enthält zudem Spezialvorschriften im Zusammenhang mit dem Tod von Verletzten, die durch § 373b StPO-E nicht in Frage gestellt werden sollen. Zu nennen sind insoweit die Strafantragsvorschriften, die sich mit dem bei Tod des Verletzten folgenden Übergang der Strafantragsbefugnis auf Angehörige und andere

Personen befassen (vergleiche § 77 Absatz 2, § 77b Absatz 4, § 77d Absatz 2, § 194 Absatz 1 Satz 5, § 205 Absatz 2, § 230 Absatz 1 Satz 2 StGB); eine vergleichbare Regelung zum Übergang des Rechts, die Veröffentlichung der Verurteilung wegen falscher Verdächtigung zu beantragen, enthält § 165 Absatz 1 Satz 2 StGB. Im Übrigen werden die in Artikel 5 und Artikel 17 Absatz 2 und 3 der Opferschutzrichtlinie vorgegebenen Informations- und Unterstützungspflichten bei einer Anzeige des Opfers bereits umfassend durch § 158 StPO in Verbindung mit § 373b StPO-E erfüllt (siehe unten zu § 158 StPO). Auf die materiell-rechtlichen Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich in § 46 Absatz 2 Satz 2, § 46a Nummer 1 und § 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB und den dortigen Verletztenbegriff wird untenstehend bei den Ausführungen zu § 155a Satz 3 StPO eingegangen.

Der Regelungsvorschlag orientiert sich in § 373b Absatz 1 StPO-E maßgeblich an der in der Rechtsprechung zu den §§ 171 und 172 StPO entwickelten Formel. Verletzter ist danach, wer durch die behauptete Tat – ihre tatsächliche Begehung vorausgesetzt beziehungsweise unterstellt – unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist (zum Beispiel OLG Hamm, Beschluss vom 06. Februar 1986 – 6 Ws 9/86, Rn. 9, zitiert nach juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18. Januar 1988 – 4 Ws 221/87, siehe auch *Moldenhauer* in *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage 2019, § 172 Rn. 18 bis 20 m.w.N.).

Die Aufnahme des Einschubs „ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt“ ist für die Definition zunächst deshalb erforderlich, weil es sich aufgrund der im Strafverfahren geltenden Unschuldsvermutung vor einer rechtskräftigen Verurteilung nur um eine mögliche oder behauptete, aber noch nicht endgültig festgestellte Tat handeln kann. Nur im Vollstreckungsverfahren liegt eine rechtskräftig festgestellte Tat vor. Die meisten Schutzrechte des Verletzten greifen jedoch während des Strafverfahrens zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht über Schuld oder Unschuld des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten entschieden worden ist. Da die Verletztenrechte im Verfahren unabhängig von der Frage der Schuld oder Unschuld des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten zu gewähren sind, muss zur Bestimmung der Verletzeneigenschaft die Begehung der Tat (die gemäß den allgemeinen Bestimmungen des StGB gegebenenfalls auch durch Unterlassen erfolgen kann) – wie bereits durch die Rechtsprechung etabliert - unterstellt werden, ohne dass dies insoweit Auswirkungen auf Beschuldigtenrechte oder gar die Unschuldsvermutung hat.

Die Voraussetzung der unmittelbaren Rechtsgutsverletzung durch die Tat entspricht der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i) der Opferschutzrichtlinie, die auf eine Schädigung als direkte Folge einer Straftat abstellt.

In der Regel dürfte angesichts der geforderten Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung ohnehin von einer Verletzung eines strafrechtlich geschützten (Individual-)Rechtsguts wie Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum oder Vermögen auszugehen sein. Nur für die möglichen weitergehenden Anwendungsfälle, die nach der Definition in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i) der Opferschutzrichtlinie noch verbleiben könnten, wird die Definition um die Personen ergänzt, die durch die Straftat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, unmittelbar einen (sonstigen) Schaden erlitten haben, auch ohne dass durch die Tat ein mit dem Straftatbestand geschütztes Individualrechtsgut verletzt wird. Dieses Tatbestandsmerkmal der Definition entspricht der Terminologie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i) der Opferschutzrichtlinie. Dieser Möglichkeit wird in der Rechtsprechung bisher dadurch Rechnung getragen, dass als Voraussetzung bei der Begriffsbestimmung des Verletzten nicht nur die unmittelbare Beeinträchtigung in einem durch eine Strafnorm geschützten Rechtsgut, sondern alternativ auch eine unmittelbare Beeinträchtigung in Rechten oder (rechtlich) anerkannten Interessen genannt wird (zum Beispiel OLG Hamm, Beschluss vom 24. September 2019 – 4 Ws 192/19; OLG Celle, Beschluss vom 22. Februar 2016 – 1 Ws 67/16; OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Dezember 2000 – 1 Ws 222/00). Als Anwendungsfälle für die weiteren Alternativen können die Aussagedelikte genannt werden. Geschütztes Rechtsgut ist bei den Aussagedelikten zwar die Rechtspflege. Allerdings können nach der Rechtsprechung auch die durch die Folgen solcher

Straftaten betroffenen Verfahrensbeteiligten Verletzte im Sinne des § 172 Absatz 1 StPO sein, weil durch die Rechtspflege auch die Interessen der Verfahrensbeteiligten gewährleistet werden sollen. Verletzter ist danach eine Person, deren Stellung im Verfahren durch die in Betracht kommende Aussage erschwert worden ist oder, sofern das Verfahren bereits abgeschlossen ist, zu deren Nachteil sich die Aussage ausgewirkt hat (so zum Beispiel OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. November 1991 – 1 Ws 888/91).

Durch Absatz 2 der Begriffsbestimmung wird Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii der Opferschutzrichtlinie umgesetzt. Es wird bestimmt, dass auch den dort genannten Angehörigen und nahestehenden Personen einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, die gleichen Befugnisse im Hinblick auf die Ausübung der in der Opferschutzrichtlinie genannten und in der StPO verankerten Rechte auf Schutz, Information und Beistand wie den unmittelbar durch die tatbestandliche Handlung Verletzten selbst zustehen. Diese als Familienangehörige in der Opferschutzrichtlinie definierten Personen gehören nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii der Opferschutzrichtlinie begrifflich zu den Opfern. Sie werden in Absatz 2 daher den Verletzten gleichgestellt.

Der Kreis der gleichgestellten Angehörigen und nahestehenden Personen wird im Wege einer Auflistung, die den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b entspricht, dargestellt. Dies führt bei Tötungsdelikten und erfolgsqualifizierten Delikten mit Todesfolge, für die schon bisher eine Verletzteneigenschaft der in § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO genannten Personen (Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch rechtswidrige Taten getöteter Personen) angenommen wird (vergleiche OLG Celle, Beschluss vom 22. Februar 2016 – 1 Ws 67/16; OLG Celle, Beschluss vom 9. Februar 2011 – 1 Ws 435/10), zu einer Erweiterung der Rechte und Befugnisse von Verletzten nach der StPO auf alle Angehörigen gerader Linie. Somit stehen nunmehr beispielsweise auch Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern den Verletzten gleich. Die Ausweitung ändert jedoch nichts am bisherigen Anwendungsbereich des § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO. Nach wie vor steht die Befugnis zur Nebenklage nur den dort genannten Personen zu. Dies ist sachgerecht, da die Möglichkeit der Nebenklage durch die Opferschutzrichtlinie nicht gefordert wird.

Die praktischen Auswirkungen der weiterhin in Umsetzung der Opferschutzrichtlinie vorgenommenen Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Unterhaltsberechtigten des Opfers dürften sich in Grenzen halten. Zu ihnen zählen zum einen die ohnehin schon genannten Angehörigen, die unterhaltsberechtig sein können, wie Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) und (zusammen und getrennt lebende) Ehegatten (§§ 1360, 1360a, 1361 BGB) sowie (zusammen und getrennt lebende) Lebenspartner (§§ 5, 12 des Lebenspartnerschaftsgesetzes [LPartG]), auf die nach § 21 LPartG auch die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft tretenden eherechtlichen Vorschriften anwendbar sind. Daneben sind nur wenige Fälle denkbar, wie insbesondere der eines unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten (§§ 1569, 1570 ff. BGB) oder eines unterhaltsberechtigten Lebenspartners nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 16 LPartG), sowie derjenige einer nichtehelichen Mutter/ eines nichtehelichen Vaters eines mit dem Opfer gemeinsamen Kindes (§ 1615I BGB).

Eher eine Rolle spielen dürfte die Erweiterung auf Lebensgefährten, die, ohne mit dem Opfer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt zu haben oder verheiratet gewesen zu sein, mit diesem zum Zeitpunkt seines Todes in einem Haushalt zusammenleben. Die in der Opferschutzrichtlinie zum Lebensgefährten zusätzlich formulierte Voraussetzung einer „intimen Lebensgemeinschaft“ soll in die Regelung des § 373b Absatz 2 StPO-E nicht aufgenommen werden. Die Prüfung und Abfrage der dauerhaften intimen Lebensgemeinschaft in der Situation des soeben festgestellten Todes der nahestehenden Person dürfte beim Adressaten als unangemessen und taktlos empfunden werden und damit im Sinne des Opferschutzes und der damit einhergehenden Rücksichtnahme auf die Belange und Schutzbedürftigkeit des Opfers kontraproduktiv wirken. Darüber hinaus würden sich diesbezügliche Ermittlungen für die Ermittlungsbehörden als unnötig aufwändig darstellen. Dies

gilt umso mehr mit Blick darauf, dass sich die Zahl der einschlägigen Fälle angesichts des ohnehin geringen Anteils von Tötungsdelikten am Gesamtaufkommen der Straftaten in einem überschaubaren Bereich halten dürfte – nach der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2018 haben Delikte gegen das Leben einen Anteil von 0,1 Prozent aller erfassten Fälle ausgemacht, in Zahlen ausgedrückt 3 254 von 5 555 220 Fällen. Aus den eben genannten Gründen und auch, weil bei Tötung einer nahestehenden Person eine zumindest seelische Beeinträchtigung im Regelfall nahe liegt und demgemäß auch unterstellt werden kann, soll auf die Übernahme der weiteren Voraussetzung „und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten hat“ ebenfalls verzichtet werden.

Soweit andere Vorschriften in der StPO bereits die Rechte von Familienangehörigen von Getöteten umfassen oder den berechtigten Personenkreis gar weiter fassen als die Opferschutzrichtlinie, sollen diese Rechte unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die §§ 395 und 397a StPO, welche das Recht zur Nebenklage und zur Beordnung eines Opferanwalts beziehungsweise auf Prozesskostenhilfe beinhalten. Ebenso gilt dies für die §§ 403 bis 406 StPO, die für Verletzte und ihre Erben das Recht auf Geltendmachung einer Entschädigung im Strafverfahren mittels des Adhäsionsverfahrens regeln, oder auch für die §§ 459i bis 459m StPO, die das Recht der Rückgabe von Vermögenswerten und die Auskehrung von Verwertungserlösen beinhalten.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Vollstreckungstiteln und zivilrechtlichen Ansprüchen durch Rechtsnachfolger der verletzten Person wird durch die Verletzendefinition ebenfalls nicht berührt. Dies spielt zum Beispiel eine Rolle im Rahmen des § 56a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), auf den die Verletzendefinition des § 373b StPO über die Verweisung des § 77 IRG sinngemäß Anwendung findet.

Bei den Normen der StPO, bei denen die Erfassung der Familienangehörigen bisher nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, die aber Rechte oder Befugnisse enthalten, welche Opfern nach den Vorschriften der Opferschutzrichtlinie zustehen, soll nunmehr durch die in die StPO aufgenommene Begriffsbestimmung zum Verletzten feststehen, dass sie auch für gleichgestellte Angehörige und nahestehende Personen von Getöteten nach § 373b Absatz 2 StPO-E gelten.

Es geht hierbei im Einzelnen um die folgenden Normen:

§ 48 Absatz 3 StPO trägt dem Schutzanspruch des Artikels 18 der Opferschutzrichtlinie Rechnung und legt als zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten, die nach Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie zu erfolgen hat, fest, dass stets zu prüfen ist, ob besondere Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten notwendig sind. Geregelt sind folgende Konstellationen, die nach § 48 Absatz 3 Satz 2 StPO bestimmte Schutzmaßnahmen rechtfertigen können: Die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen kann Maßnahmen nach § 168e StPO (Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten) oder § 247 a StPO (Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen) erfordern. Überwiegende schutzwürdige Interessen von Zeugen können den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) notwendig machen. Auch muss stets geprüft werden, inwieweit Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 StPO tatsächlich unerlässlich sind oder ob auf sie verzichtet werden kann. Eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit liegt bei Tötungsdelikten für die dem Getöteten besonders nahestehenden Personen, die nunmehr von der Begriffsbestimmung des § 373b StPO-E erfasst sind, besonders nahe, da diese Personen als Zeugen in Betracht kommen und in der Regel als Personen aus dem nahen Umkreis des Tatopfers auch befragt werden. Sie sind angesichts des erlittenen schwerwiegenden Verlustes genauso schutzbedürftig wie die Verletzten selbst. Dies gilt nicht zuletzt auch deswegen, weil mit dem Leben ein ganz besonders wertvolles Rechtsgut betroffen ist, dessen Beeinträchtigung zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auch auf Angehörige und Partner hat. Schließlich sind bei vollendeten

Taten die Hinterbliebenen die einzigen Personen, die für die Seite des Tatopfers am Verfahren beteiligt werden können. Vor dem Hintergrund, dass die Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern insoweit gleichgestellt sind, ist § 48 Absatz 3 StPO im Falle eines Tötungsdelikts auch auf diese dem Opfer nahestehenden Personen anzuwenden. Dies wird durch die neue Begriffsbestimmung klargestellt.

§ 68a Absatz 2 StPO sieht vor, dass Fragen nach Umständen, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen betreffen, insbesondere zu seinen Beziehungen zum Beschuldigten aber auch zur verletzten Person, nur dann zu stellen sind, soweit dies erforderlich ist. Diese Regelung setzt für die Frage an Zeugen nach ihren Beziehungen zur verletzten Person den in Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie postulierten allgemeinen Schutzanspruch um, der im Sinne dieser Richtlinie auch den Angehörigen Getöteter und den dort genannten weiteren den Getöteten nahestehenden Personen zustehen soll.

Nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StPO ist Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, insbesondere die Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen der Tat zu äußern. Vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 10 der Opferschutzrichtlinie die Opfer einen Anspruch auf rechtliches Gehör haben und die Familienangehörigen zu den Opfern nach Artikel 2 Buchstabe a der Opferschutzrichtlinie gehören, ist diese Vorschrift auch auf die den Getöteten nahestehenden Personen im Sinne dieser Richtlinie anzuwenden.

§ 155a Satz 3 StPO regelt, dass eine Eignung zum Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten nicht angenommen werden darf. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 12 der Opferschutzrichtlinie. Dieser sieht zwar keinen Anspruch auf die Einrichtung und den Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten vor. Für den Fall der Existenz solcher Dienste werden aber bestimmte Qualitätsanforderungen festgelegt. Dazu gehört, dass Wiedergutmachungsdienste nur zur Anwendung kommen dürfen, wenn dies im Interesse des Opfers ist, und dass diese auf der jederzeit widerruflichen Einwilligung des Opfers beruhen. Auch für die den Opfern nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie per Definition gleichgestellten Familienangehörigen von Getöteten soll durch die Definition in § 373b Absatz 2 StPO-E klargestellt werden, dass, sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt, ihre Einwilligung maßgebliche Voraussetzung für die Durchführbarkeit eines solchen Ausgleichs ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass § 373b StPO-E als für das Verfahrensrecht geltende Vorschrift keine direkte Geltung im materiellen Strafrecht beansprucht. Für den Täter-Opfer-Ausgleich wird insbesondere im Rahmen des § 46a Nummer 1 StGB ein engerer Verletztenbegriff vertreten. Nach neuerer Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18; Beschluss vom 2. Juli 2019 – 4 StR 489, 18, Rn. 7 f., zitiert nach juris) sind die Hinterbliebenen des Opfers nicht „Verletzte“ im Sinne von § 46a Nummer 1 StGB. § 46a Nummer 1 StGB erfordere, so der BGH, einen kommunikativen Prozess mit dem Opfer, das die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptieren müsse. Dieser Zweck würde bei einer Einbeziehung mittelbar von der Tat Betroffener nach dem Tod des Opfers regelmäßig verfehlt (BGH, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18, Rn. 12, zitiert nach juris). Möglich ist – dem Grunde nach auch unabhängig von der Frage einer Anwendbarkeit des § 46a StGB – aber jedenfalls, ein solches auf die Hinterbliebenen gerichtetes Bemühen des Täters im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB strafmildernd zu berücksichtigen (vergleiche erneut BGH, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18, Rn. 5, zitiert nach juris), wobei § 155a StPO auch für einen so berücksichtigten Täter-Opfer-Ausgleich gilt (vergleiche nur *Diemer* in *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage, § 155b Rn. 7; *Thieme* in *MüKo, StPO*, 1. Auflage 2014, § 155 Rn. 2). Darüber hinaus gibt es aus der – auch internationalen – Praxis von „restorative justice“ und ihrer Anwendung im Bereich schwerer Straftaten bis hin zu Kapitalverbrechen durchaus Berichte, dass der Einsatz dem Täter-Opfer-Ausgleich entsprechender Konfliktbewältigungsverfahren auch bei der Einbeziehung von hinterbliebenen Familienangehörigen helfende (oder „heilende“) Wirkungen für diese Personen entfalten kann. Wenn hinterbliebene Familienangehörige in derartige kommunikative Mediationsgestaltungen durch

„Wiedergutmachungsdienste“ einbezogen werden, müssen dabei die schützenden Gewährleistungen des Artikels 12 der Opferschutzrichtlinie im Verfahren für diese ebenfalls gelten. Das aber wird durch die Gleichstellungsvorschrift des § 373b Absatz 2 StPO-E sichergestellt. Dagegen macht die Opferschutzrichtlinie selbst keine Vorgaben dazu, wie ein entsprechendes Mediationsverfahren materiell-strafrechtlich, namentlich im Hinblick auf die Strafzumessung, zu würdigen ist. Insoweit sind die weitere rechtspolitische Diskussion und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der oben genannten Entscheidung des BGH zu beobachten. Aus der vorliegend relevanten Pflicht zur vollständigen Umsetzung der Opferschutzrichtlinie ergibt sich jedenfalls kein Zwang zur Änderung des § 46a StGB. Dessen Anpassung ist mithin derzeit nicht geboten.

Bei der Regelung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt in § 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 StGB (Weisung, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen) würde eine Erweiterung im Sinne des § 373b Absatz 2 StPO-E schon praktisch keine Bedeutung haben. Die dortige Alternative 2 erfasst nämlich unabhängig vom Verletztenbegriff auch jedes sonstige Bemühen um Wiedergutmachung des materiellen oder immateriellen Schadens (vergleiche *Kinzig* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage, § 59a Rn. 5). Darüber hinaus dürfte auch bei einem fahrlässigen Tötungsdelikt der Anwendungsbereich einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nur in Ausnahmefällen eröffnet sein.

§ 158 StPO regelt unter anderem, dass der Verletzte auf Antrag eine schriftliche Anzeigebestätigung erhält. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten (§ 158 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO). Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen, und die schriftliche Anzeigebestätigung ist in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen (§ 158 Absatz 4 StPO). Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 der Opferschutzrichtlinie, der die Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat normiert. In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 und 3 der Opferschutzrichtlinie sieht § 158 Absatz 3 StPO vor, dass ein im Inland wohnhafter Verletzter eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union begangene Straftat in seinem Wohnsitzstaat Bundesrepublik Deutschland anzeigen kann, und trifft Regelungen für die Übermittlung einer Anzeige an die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedsstaats. Familienangehörige von Getöteten gehören nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie zu den insofern berechtigten Opfern, so dass auch diesen Personen die in § 158 StPO für Verletzte vorgesehenen Rechte bei der Anzeigenerstattung zustehen sollen.

§ 171 StPO regelt, dass die Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen sie einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gibt oder nach dem Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens verfügt, den Antragsteller unter Angabe der Gründe bescheidet. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so ist er zugleich über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist zu belehren. Zudem wird geregelt, dass für nebenklageberechtigte Verletzte der Anspruch aus § 187 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GVG entsprechend gilt. Sofern sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sie eine Übersetzung des Einstellungsbescheids mit Gründen in eine ihnen verständliche Sprache verlangen. Diese Regelungen tragen den Artikeln 7 und 11 der Opferschutzrichtlinie Rechnung, wonach die Opfer einerseits im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf eine Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung (Artikel 11) und andererseits ein Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen haben (Artikel 7). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie die dort genannten Familienangehörigen von Getöteten auch als Opfer definiert, ist diese Vorschrift auch auf die nach dieser Richtlinie als Opfer genannten Angehörigen und nahestehenden Personen anzuwenden.

§ 172 StPO regelt die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens für den Verletzten bei erfolgloser Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid nach § 171 StPO. Die Regelung in § 172 StPO eröffnet zusammen mit § 171 StPO dem Verletzten die in Artikel 11 der Opferschutzrichtlinie festgelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Überprüfung der einstellenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Wie § 171 StPO ist auch diese Vorschrift auf die nach der Opferschutzrichtlinie als Opfer zu betrachtenden nahestehenden Personen von Getöteten anzuwenden.

Nach § 268 Absatz 2 Satz 3 StPO soll bei der Entscheidung, ob Urteilsgründe verlesen werden sollen oder ob ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitgeteilt werden soll, auf die schutzwürdigen Interessen von Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten Rücksicht genommen werden. Diese Regelung entspricht dem in Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie niedergelegten Schutzanspruch von Opfern, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass u. a. Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familien vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund, dass die Familienangehörigen nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern per Definition gleichgestellt sind, soll klargestellt werden, dass diese Vorschrift auch auf diese dem Getöteten nahestehenden Personen Anwendung findet.

§ 406d StPO betrifft die Auskunft des Verletzten über den Stand des Verfahrens und trägt u. a. Artikel 6 der Opferschutzrichtlinie Rechnung, in dem das Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall geregelt ist. Durch § 406d Absatz 1 Satz 2 StPO wird sichergestellt, dass Verletzten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihnen verständlichen Sprache mitgeteilt werden, so wie dies Artikel 7 Absatz 4 der Opferschutzrichtlinie verlangt. Den als Opfer nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie anzusehenden Familienangehörigen sollen, wie durch die Verletztendefinition klargestellt wird, auch diese Auskunftsrechte zustehen.

§ 406f StPO regelt in Absatz 1, dass sich Verletzte eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen können und dass dem Verletztenbeistand die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet ist. Absatz 2 sieht vor, dass Vertrauenspersonen des Verletzten grundsätzlich die Anwesenheit bei Vernehmungen zu gestatten ist. Beide Absätze tragen für das Ermittlungsverfahren dem Artikel 20 Buchstabe c der Opferschutzrichtlinie Rechnung, wonach Opfer von ihrem rechtlichen Vertreter und einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, es sei denn, dass eine begründete gegenteilige Feststellung getroffen wurde. Artikel 3 Absatz 3 der Opferschutzrichtlinie sieht bereits für die erste Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde vor, dass sich das Opfer von einer Person seiner Wahl begleiten lassen kann, wenn es aufgrund der Auswirkungen der Straftat Hilfe benötigt, um zu verstehen oder verstanden zu werden. Vor dem Hintergrund, dass die Familienangehörigen nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern per Definition gleichgestellt sind, stellt die Verletztendefinition des § 373b Absatz 2 StPO-E auch für § 406f StPO klar, dass sie ebenfalls auf die genannten einer getöteten Person nahestehenden Personen anwendbar ist.

§ 406g StPO beinhaltet den Anspruch auf Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleitung durch den Verletzten. Für das Ermittlungsverfahren trägt die Vorschrift dem Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Opferschutzrichtlinie Rechnung, wonach die Vernehmung besonders schutzbedürftiger Opfer von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt wird. Sie dient zugleich der Bereitstellung eines Opferunterstützungsdienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie (Bundestagsdrucksache 18/4621). Für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO sollen von den dort genannten Verletzten unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannten Voraussetzungen auch die Familienangehörigen erfasst sein, was sich nicht nur aus den Gesetzesmaterialien (siehe dazu Bundestagsdrucksache 18/6906, S. 22), sondern auch aus dem Gesetz selbst aufgrund der Bezugnahme auf § 397a Absatz 1 Nummer 2 StPO ergibt, der auch die Angehörigen eines

durch eine rechtswidrige Tat Getöteten umfasst. In der Rechtsprechung wird dies allerdings teilweise anders gesehen. Die Justizministerkonferenz hat am 7. November 2019 beschlossen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung bereits heute ein wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten darstellt, und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, die Notwendigkeit zur Klarstellung und Ergänzung der gesetzlichen Regelungen der psychosozialen Prozessbegleitung zu prüfen und dabei auch die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für weitere besonders schutzbedürftige Personen in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie die dort genannten Familienangehörigen als Opfer im Sinne der Opferschutzrichtlinie definiert, wird durch die Definition in § 373b Absatz 2 StPO-E klargestellt, dass die Vorschrift auch auf die dort genannten Hinterbliebenen einer durch eine Straftat getöteten Person anzuwenden ist.

In den §§ 406i, 406j und 406k StPO ist die Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens geregelt. Die Vorschriften setzen Artikel 4 der Opferschutzrichtlinie um, der die dem Opfer zu erteilenden Informationen auflistet. Gleichzeitig tragen sie dem Artikel 3 der Opferschutzrichtlinie (Recht, zu verstehen und verstanden zu werden) Rechnung, indem sie vorgeben, dass die Unterrichtung von Verletzten möglichst in einer für sie verständlichen Sprache erfolgen soll. Die Informationen sind den Opfern im Sinne des Artikels 2 der Opferschutzrichtlinie zu erteilen und damit auch den dort genannten nahestehenden Personen von getöteten Personen.

Zu den Auswirkungen der erweiterten Verletztendefinition in § 373b Absatz 2 StPO-E auf weitere Gesetze ist das Folgende anzumerken:

Im JGG ist der Verletzte insbesondere in Normen zu Weisungen, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, § 45 Absatz 2 Satz 2 auch in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JGG), und bei Regelungen zur Zulassung von Personen zur nichtöffentlichen Verhandlung beziehungsweise zum Ausschluss von Personen aus der Verhandlung genannt. Für die letztgenannten verfahrensrechtlichen Regelungen ist § 373b Absatz 2 StPO-E über § 2 Absatz 2 JGG anwendbar. Für die materiell-rechtlichen Regelungen zur Weisung, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen, ist zu bedenken, dass der Weisungskatalog des § 10 Absatz 1 Satz 3 JGG nicht abschließend ist, also unabhängig vom Verletztenbegriff des § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 JGG in geeigneten Fällen auch die Weisung eröffnet sein kann, sich um einen Ausgleich mit dem oder den Hinterbliebenen zu bemühen (zur Weite des Begriffs der erzieherischen Maßnahmen im Sinne des § 45 Absatz 2 JGG, denen der Täter-Opfer-Ausgleich gleichgestellt ist, vergleiche *Höffler* in *MüKo*, JGG, § 45 Rn. 17).

Im GVG bietet § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Verletzten Klage zum Landgericht zu erheben. Nach § 175 Absatz 2 Satz 2 GVG soll Verletzten der Zutritt zu nichtöffentlichen Verhandlungen gestattet werden. Da die Zielrichtung der genannten Normen sich mit dem Schutz auch der in § 373b StPO-E genannten Hinterbliebenen vereinbaren lässt, wird insoweit eine entsprechende Anwendung naheliegen.

Zu Nummer 32 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Ersten Abschnitts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch das Voranstellen eines neuen Ersten Abschnitts veranlasst ist. Durch die Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts im Fünften Buch verschiebt sich die Bezeichnung des bisherigen Ersten Abschnitts, der zum Zweiten Abschnitt wird.

Zu Nummer 33 (§ 385)

Die Änderung des § 385 Absatz 3 Satz 4 StPO ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen dritten Absatzes in § 406e StPO, durch die der bisherige Absatz 4 des § 406e, auf den § 385 Absatz 3 Satz 4 StPO verweist, zum Absatz 5 wird (siehe dazu auch unten zu Nummer 40).

Zu Nummer 34 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Zweiten Abschnitts)

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts. Der bisherige Zweite Abschnitt wird zum Dritten Abschnitt.

Zu Nummer 35 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Dritten Abschnitts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Voranstellens eines neuen Ersten Abschnitts. Dadurch verschiebt sich auch die Bezeichnung des bisherigen Dritten Abschnitts, der Vierte Abschnitt wird. Da, wie im Anschluss unter den Ausführungen zu Nummer 36 dargelegt wird, der Kreis der Antragsberechtigten im Adhäsionsverfahren größer ist als der der Verletzten im Sinne des § 373b StPO-E, soll der neue Vierte Abschnitt statt mit der insoweit zu eng gefassten Überschrift „Entschädigung des Verletzten“ mit „Adhäsionsverfahren“ überschrieben werden.

Zu Nummer 36 (§ 403)

Die Ergänzung um Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verletztenbegriff in der StPO bisher je nach Funktionszusammenhang unterschiedlich weit ausgelegt wurde und im Adhäsionsverfahren von der Rechtsprechung die Verletztenrechte auch Personen gewährt wurden, die nur mittelbar durch die Tat geschädigt sind. An dieser Auslegung soll sich inhaltlich durch die Neuregelungen nichts ändern. Aus diesem Grund ist gesetzlich deutlich zu machen, dass der Kreis derjenigen, die zur Stellung eines Antrags im Adhäsionsverfahrens berechtigt sind, weiter ist als der Kreis der in § 373b StPO-E genannten Verletzten.

Es wird daher klargestellt, dass berechtigte Antragsteller im Adhäsionsverfahren nicht nur, der Vorgabe des Artikels 2 der Opferschutzrichtlinie folgend, die in § 373b StPO-E genannten Verletzten und gleichgestellten Personen sind, denen nach Artikel 16 der Opferschutzrichtlinie das Recht eingeräumt werden soll, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken, sondern auch andere, denen ein vermögensrechtlicher Anspruch aus der Straftat erwachsen ist.

Grund dafür ist, dass in der Rechtsprechung zu § 403 StPO der dortige Verletztenbegriff weiter gefasst wird als insbesondere im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO.

So ist für § 172 StPO allgemeine Meinung, dass nur mittelbar Betroffene keine beschwerde- und klageerzwingungsberechtigten Verletzten sind, da sonst die Grenze zu dem vom Gesetz nicht gewollten „Popularklageerzwingungsverfahren“ verschwimmen würde.

Der BGH hat zum Adhäsionsverfahren in seiner Entscheidung vom 05.09.2019 (4 StR 178/19) unter Rn. 4 ausgeführt: „Dem Begriff des Verletzten im Sinne dieser Vorschrift unterfallen auch Personen, die mittelbar durch die Straftat geschädigt sind, sofern ihre Ansprüche unmittelbar aus der Straftat erwachsen sind; die verletzte Strafnorm muss nicht dem Schutz des Betroffenen dienen (vergleiche Senat, Beschluss vom 14. September 2017 - 4 StR 177/17, NStZ-RR 2018, 24 Rn. 18; vergleiche jedoch zum Hinterbliebenen als Verletzten im Sinne des § 46a StGB Senat, Beschluss vom 6. Juni 2018 - 4 StR 144/18, StraFo 2019, 77). Hierzu gehören nicht nur die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Ersatz des ihnen entgangenen Unterhalts gemäß § 844 Absatz 2 BGB (vergleiche dazu *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 403 Rn. 2; Schroth/Schroth, 3. Auflage, Die

Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 371), sondern auch auf Ausgleich des ihnen durch die Straftat entstandenen seelischen Leids nach § 844 Absatz 3 BGB.“

In seinem Beschluss vom 14. September 2017 (4 StR 177/17) stellt der BGH klar, dass es bei der Frage, ob ein vermögensrechtlicher Anspruch aus der Tat im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden kann, nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte dem Schutzbereich der zur Aburteilung gelangten Vorschrift unterfällt (im genannten Fall § 315c StGB), so dass dem Eigentümer des Fahrzeugs als Verletztem im Sinne des § 403 StPO aus der Straftat ein vermögensrechtlicher Anspruch (§ 823 Absatz 1 BGB) erwachsen sein kann. Entscheidend für diese Frage, so der BGH in der genannten Entscheidung, ist allein der historische Sachverhalt, aus dem sich der Anspruch ergibt, nicht aber das Schutzgut des verletzten Strafgesetzes, aus dem der Angeklagte verurteilt wird.

Die Einschränkung auf unmittelbar durch die Tat Geschädigte ist für das Adhäsionsverfahren, das dem durch eine Straftat vermögensrechtlich Geschädigten die Möglichkeit bietet, gewissermaßen in einem zivilrechtlichen Annex zum Strafverfahren einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, nicht geboten. Hier besteht bereits über § 406 Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO ein ausreichendes Korrektiv. So hat das Gericht hiernach die Möglichkeit, von der Entscheidung abzusehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die weitere Prüfung des Anspruchs das Verfahren erheblich verzögern würde. Der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens muss daher nicht auf durch die Straftat unmittelbar Geschädigte eingegrenzt werden. Der über den Mindeststandard der Opferschutzrichtlinie hinausgehende berechnete Personenkreis im Adhäsionsverfahren ist insbesondere auch nicht geeignet, deren Zielsetzung zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 37 (§ 404)

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf den über die Verletztendefinition des § 373b StPO-E hinausgehenden Kreis der Antragsteller im Adhäsionsverfahren.

Da der Verletztenbegriff nach der Definition des § 373b StPO-E enger ist als der Kreis der Personen, die nach dem geänderten § 403 StPO als Antragsteller in Betracht kommen, wird die amtliche Überschrift des § 404 StPO dahingehend geändert, dass diese nunmehr statt „Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe“ lautet: „Antrag; Prozesskostenhilfe“.

Zu Nummer 38 (§ 405)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. In § 405 Absatz 1 Satz 1 StPO wird der Kreis der Personen auf Verletztenseite, die den Antrag auf Protokollierung eines Vergleichs stellen können, als Konsequenz der Änderung des § 403 StPO um die im dort neu aufgenommenen Satz 2 genannten Personen erweitert. Alle Personen, die das Recht haben, einen Adhäsionsantrag zu stellen, müssen auch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen dieses Verfahrens gütlich zu einigen, ein Urteil vermeiden und einen Titel auch durch Vergleichschluss zu erwirken.

Zu Nummer 39 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Vierten Abschnitts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts in Fünften Buch verschiebt sich auch die Bezeichnung des bisherigen Vierten Abschnitts, der nunmehr zum Fünften Abschnitt wird.

Zu Nummer 40 (§ 406e)

§ 406e StPO beinhaltet das Akteneinsichtsrecht des Verletzten und trägt, soweit das Ermittlungsverfahren betroffen ist, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Opferschutzrichtlinie Rechnung. Entsprechend der Definition in Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie ist durch die

Definition des Verletzten in § 373b StPO-E klargestellt, dass die Familienangehörigen Getöteter im Sinne dieser Richtlinie ebenfalls dieses Akteneinsichtsrecht haben.

Der bisherige Meinungsstand zur Frage, ob der Verletztenbegriff in § 406e StPO dem des § 172 StPO entsprechen oder der weitergehenden Auslegung zu § 403 StPO folgen soll, ist uneinheitlich (vergleiche u.a. *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Auflage 2019, vor § 406d Rn. 2; OLG Karlsruhe NSTZ 1994, 50). Da für eine Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Straftat, wie sie im Adhäsionsverfahren erfolgt, insbesondere zur aussichtsreichen Begründung des gestellten Antrags die Informationen aus der Verfahrensakte von entscheidender Bedeutung sein können, soll nun gesetzlich geregelt werden, dass der berechtigte Personenkreis im Hinblick auf das Akteneinsichtsrecht auch alle im Adhäsionsverfahren Antragsberechtigten und damit auch mittelbar Geschädigte erfasst. Durch das grundsätzliche Erfordernis der Darlegung eines berechtigten Interesses wird einer ausufernden Inanspruchnahme begegnet. Die in Absatz 2 geregelte Möglichkeit der Versagung der Akteneinsicht, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen oder soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint, trägt darüber hinaus den Schutzinteressen des Beschuldigten und den Erfordernissen des Strafverfahrens Rechnung.

Weitergehende gesetzliche Regelungen im Hinblick auf Informationsrechte von Verletzten sind im Hinblick auf die Antragsberechtigten im Adhäsionsverfahren nicht veranlasst.

Insbesondere soll es für § 406d StPO bei der Anwendung auf den nach dem neuen § 373b Absatz 2 StPO-E als Verletzte anzusehenden Personenkreis sein Bewenden haben. Eine Ausweitung auf mittelbar Verletzte, wie sie nach der Rechtsprechung für das Adhäsionsverfahren vertreten wird, soll für den § 406d StPO nicht vorgenommen werden. Die Auskünfte nach § 406 d StPO betreffen die Einstellung des Verfahrens, Ort und Zeit der Hauptverhandlung und den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (Absatz 1) sowie unter anderem die Mitteilung der Flucht des Beschuldigten oder Verurteilten beziehungsweise generell die Mitteilung der Beendigung oder Unterbrechung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten bei Darlegung eines berechtigten Interesses (Absatz 2). Die Informationen in Absatz 2 dienen vorrangig dem Schutz des Verletzten vor unerwünschtem Kontakt mit dem Beschuldigten beziehungsweise Verurteilten. Durch die Auskünfte nach Absatz 1 erfahren Verletzte vom aktuellen Stand des Strafverfahrens und erhalten durch die Terminsmitteilung - sofern sie nicht ohnehin schon als Zeuge oder Nebenkläger geladen sind - die Möglichkeit, zu entscheiden, ob sie der Hauptverhandlung beiwohnen möchten, ohne dass sie von sich aus den Termin erfragen müssen. Diese Informationen sind anders als die Akteneinsicht nach § 406e StPO für Personen, die einen vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend machen wollen, nicht notwendig.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf den der Regelung des § 403 StPO entsprechenden Personenkreis ist auch im Fall des § 406f StPO (Verletztenbeistand) nicht geboten. Die Vorschrift dient dazu, dass der Verletzte mit der Möglichkeit unmittelbarer rechtlicher Beratung (Absatz 1) beziehungsweise vor allem psychologisch wirksamer Unterstützung (Absatz 2) und damit weniger „ungeschützt“ in eine Vernehmung gehen kann. Sie hat insofern für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und damit für die Antragstellung im Adhäsionsverfahren keine entscheidende Bedeutung.

Ein Erfordernis für eine über die Anforderungen der Opferschutzrichtlinie hinausgehende Zuweisung der Informationsrechte aus den §§ 406i, 406j und 406k StPO an nur mittelbar Geschädigte und mithin an alle im Adhäsionsverfahren Antragsberechtigten besteht ebenfalls nicht. Vom Verletztenbegriff des neuen § 373b StPO-E nicht umfasste Adhäsionskläger sind durch das ihnen zustehende Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO ausreichend in die Lage versetzt, ihre Ansprüche mit entsprechender Begründung geltend zu machen.

Zu Nummer 41 (§ 413)

Gemäß § 413 StPO kann die Staatsanwaltschaft ein Sicherungsverfahren, das auf die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gerichtet ist, durchführen und einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen, wenn sie das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durchführt. Der Antrag nach § 413 StPO entspricht der Anklage im Strafverfahren (§ 414 Absatz 2 Satz 1 StPO). Die §§ 413 bis 416 StPO enthalten für das Sicherungsverfahren verschiedene verfahrensrechtliche Abweichungen gegenüber dem Strafverfahren. Diese finden ihren Grund in den Besonderheiten, die daraus folgen, dass das Sicherungsverfahren von vorneherein nicht auf die Verhängung einer Strafe, sondern auf den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern angelegt ist. Von diesen spezifischen Regelungen abgesehen, richtet sich das Sicherungsverfahren gemäß § 414 Absatz 1 StPO aber nach den gleichen Vorschriften wie das Strafverfahren. Es gibt deshalb keinen sachlich gerechtfertigten Grund dafür, die Einziehung, die in materieller Hinsicht grundsätzlich keine Schuld- und erst recht keine Verhandlungsfähigkeit voraussetzt (§§ 73 ff. StGB), nicht auch als Nebenfolge im Sicherungsverfahren anzuordnen.

Gleichwohl hat sich die Rechtsprechung aufgrund des Umstands, dass § 413 StPO nur „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ nennt und keine expliziten Regelungen zur Frage der Einziehung im Sicherungsverfahren getroffen wurden, bislang daran gehindert gesehen, die Einziehung als Nebenfolge im Sicherungsverfahren zuzulassen. Einziehungsentscheidungen kommen danach bei schuldunfähigen Tätern bisher allein im selbständigen Einziehungsverfahren gemäß § 435 StPO in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 76a StGB vorliegen (erstmalig bereits BGH, Beschluss vom 25. November 2003 – 3 StR 405/03; seither st. Rspr., vergleiche zuletzt BGH, Beschluss vom 20. Juni 2018 – 2 StR 127/18, m.w.N.).

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 413 StPO soll künftig die Einziehung auch im Sicherungsverfahren neben der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ermöglicht werden. Lediglich eine Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten wird im Sicherungsverfahren ausgeschlossen sein, soweit die Einziehung eine schuldhaft verübte Straftat voraussetzt und dem Betroffenen kein Schuldvorwurf zu machen ist.

Zu Nummer 42 (§ 421)

Gemäß § 421 Absatz 1 Nummer 2 StPO kann von der Einziehung abgesehen werden, wenn sie neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt. Nach der gesetzgeberischen Intention sollte § 421 Absatz 1 Nummer 2 StPO nur auf die Fälle der (Wertersatz-)Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach den §§ 74 StGB und 74c StGB Anwendung finden (vergleiche *Korte, wistra* 2018, 1, 10). Die Einziehung zu der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Relation zu setzen, kommt nur bei der Einziehung nach § 74 StGB und nach § 74c StGB aufgrund ihres jeweiligen strafähnlichen Charakters in Betracht. Die Vermögensabschöpfung gemäß den §§ 73 ff. StGB hat demgegenüber vermögensordnende Funktion. Sie steht neben der Strafe (oder Maßregel der Besserung und Sicherung) und darf daher auch nicht strafmildernd berücksichtigt werden (*Köhler*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO § 421 Rn. 6a). Auch der Sicherungseinziehung gemäß § 74b StGB und der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts (Schriften) und ihrer Unbrauchbarmachung gemäß § 74d StGB kommt kein strafähnlicher Charakter zu; sie verfolgen präventive Zwecke der Gefahrenabwehr.

Die Rechtsprechung wendet § 421 Absatz 1 Nummer 2 StPO mangels ausdrücklicher Klarstellung auch auf die Einziehung gemäß den §§ 73 ff. StGB an (BGH, Beschluss vom 2. November 2017 – 4 StR 286/17). Eine entsprechende Klarstellung soll nunmehr in § 421 Absatz 1 Nummer 2 StPO erfolgen. Dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie wird mit Blick auf die Vermögensabschöpfung nach den §§ 73 ff. StGB in § 421 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StPO Rechnung getragen.

Zu Nummer 43 (§ 435)

Gemäß § 435 Absatz 1 Satz 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. § 435 Absatz 1 Satz 1 StPO geht dabei von dem Abschluss der Ermittlungen im subjektiven Strafverfahren aus. Dies folgt daraus, dass der Antrag auf selbstständige Einziehung entsprechend der Anklage im subjektiven Strafverfahren das gerichtliche Verfahren einleitet (vergleiche § 435 Absatz 2 und 3 StPO). Schließt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen im subjektiven Strafverfahren ab, entscheidet sie im Anschluss darüber, ob sie das subjektive Strafverfahren – insbesondere durch die Erhebung einer Anklage – weiter betreibt oder in dem Fall, dass wegen einer Straftat keine bestimmte Person (weiter) verfolgt werden kann oder verurteilt wird werden können, das selbständige (objektive) Einziehungsverfahren mittels entsprechender Antragstellung bei Gericht in die Wege leitet.

Solange das subjektive Strafverfahren geführt wird, richten sich die Ermittlungen auch zum Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen als Teil des subjektiven Verfahrens, in dem über die Einziehung als Nebenfolge oder -strafe mit zu entscheiden ist, ohne Weiteres nach den allgemeinen Strafverfahrensvorschriften. Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis aber, wenn sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass dieses nicht weiter zu betreiben ist (beispielsweise aufgrund des Todes des Beschuldigten oder des Eintritts der Verfolgungsverjährung), ohne dass die Ermittlungen zum Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen bereits so weit fortgeschritten wären, dass der Staatsanwaltschaft eine hinreichende Grundlage zur Entscheidung über die Stellung eines Antrags auf Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens zur Verfügung stünde. Für diesen Fall sehen die §§ 435 ff. StPO bislang keine Regelung dazu vor, ob überhaupt und gegebenenfalls welche Ermittlungen zwecks Durchführung allein des selbständigen Einziehungsverfahrens betrieben werden dürfen und nach welchen Vorschriften sich entsprechende Ermittlungsmaßnahmen gegebenenfalls richten.

Die Legitimität der mit der Einziehung verfolgten Ziele ist auch im Stadium des Ermittlungsverfahrens nicht daran gebunden, dass das Verfahren (noch) gegen eine bestimmte Person – sei deren Identität möglicherweise auch unbekannt – geführt wird. Einem selbständigen gerichtlichen Einziehungsverfahren muss auch ein selbständiges auf die Einziehung gerichtetes Ermittlungsverfahren vorausgehen können. Deshalb sollen auch nach der Einstellung des subjektiven Ermittlungsverfahrens weitere zur Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens erforderliche Ermittlungen zulässig sein. Absatz 1 soll dementsprechend um die Regelung ergänzt werden, dass für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß gelten.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das selbständige Einziehungsverfahren nicht auf die Bestrafung (oder im Sicherungsverfahren die Sicherung) einer bestimmten Person gerichtet ist. Die Ermittlungen dienen nicht der Durchsetzung des staatlichen Straf- beziehungsweise des den Maßregeln der Besserung und Sicherung zugrundeliegenden Sicherungsanspruchs, sondern allein der Durchsetzung der mit der Einziehung verfolgten Ziele (insbesondere der Wiederherstellung der rechtmäßigen Vermögenslage). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen daher Ermittlungsmaßnahmen, die im subjektiven Verfahren nur gegen den Beschuldigten zulässig sind – beispielsweise die körperliche Untersuchung nach § 81a StPO, die Untersuchungshaft nach den §§ 112 ff. StPO oder die Durchsuchung nach § 102 StPO (nicht aber die Durchsuchung nach § 103 StPO) – ebenso von der Ermittlungsbefugnis ausgenommen werden wie die in § 101 Absatz 1 StPO genannten verdeckten Maßnahmen.

Zu Nummer 44 (§ 459g)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 3

Nach § 459g Absatz 3 StPO kann sich die Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung der gerichtlichen Einziehungsanordnung bestimmter Eingriffsmaßnahmen aus dem Ermittlungsverfahren bedienen. Ziel des Gesetzgebers war es, die Vollstreckung rechtskräftiger Einziehungs- und Wertersatzeinziehungsanordnungen im Interesse einer wirksamen Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung effektiv auszugestalten (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11640 S. 89). Die rechtlichen Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vollstreckung rechtskräftiger Einziehungs- (Absatz 1) und Wertersatzeinziehungsanordnungen (Absatz 2) werden daher gegenüber den sonst zur Vollstreckung eines staatlichen Anspruchs (zum Beispiel auf Zahlung von Gerichtskosten) bestehenden Möglichkeiten erweitert. Der Vollstreckungsbehörde steht neben der Möglichkeit, die Vollstreckung nach dem Justizbeitreibungsgesetz zu betreiben, zusätzlich die Möglichkeit offen, die Vollstreckung mit strafprozessualen Mitteln zu betreiben.

Schwierigkeiten haben sich in der Praxis mit Blick auf die Frage ergeben, ob Gegenstände (insbesondere Unterlagen) durch die Ermittlungsbeamten beschlagnahmt werden dürfen, auf die sich die Einziehungsanordnung zwar nicht bezieht, aus denen sich aber Hinweise auf Gegenstände ergeben können, die Gegenstand der Einziehungsanordnung sind. Durch die vorgeschlagene Aufnahme der §§ 94 bis 98 StPO in § 459g Absatz 3 StPO soll im Interesse der Effektivität der Vollstreckung der Einziehungsanordnung klargestellt werden, dass Gegenstände (beispielsweise Unterlagen), aus denen sich Hinweise auf die gesuchte Sache oder Vermögenswerte ergeben können, nach Maßgabe der §§ 94 bis 98 StPO sichergestellt beziehungsweise beschlagnahmt werden dürfen. Sind die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände ausgewertet und werden sie nicht mehr zur Vollstreckung der Einziehungsanordnung benötigt, sind sie wieder herauszugegeben (§ 98 Absatz 4 StPO).

Auszunehmen von dem Verweis auf die §§ 94 bis 98 StPO ist § 98 Absatz 2 Satz 3 StPO, der die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach § 162 StPO für erforderliche richterliche Entscheidungen regelt. Dessen Zuständigkeit stünde im Widerspruch zu § 462a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 462 Absatz 1 Satz 1 StPO, nach denen im Vollstreckungsverfahren nicht der Ermittlungsrichter, sondern das Gericht des ersten Rechtszuges oder die Strafvollstreckungskammer für erforderliche richterliche Entscheidungen zuständig ist. Anlass, an diesem Grundsatz etwas zu ändern, besteht nicht. Sollte in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeizuführen sein (Gefahr im Verzug), so kann die Beschlagnahme entsprechend § 98 Absatz 1 Satz 1 StPO (das Gleiche gilt für die Durchsuchung entsprechend § 105 Absatz 1 Satz 1 StPO) auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Die Verweise auf die §§ 102 bis 110, 111c Absatz 1 und 2 StPO, § 111f Absatz 1 StPO, § 111k Absatz 1 und 2 StPO sowie § 131 Absatz 1 StPO entsprechen dem geltenden Recht. Änderungsbedarf besteht insoweit ungeachtet noch festzustellender Anwendungsunsicherheiten in der Praxis nicht. Der rechtliche Rahmen für das Vorgehen der Ermittlungsbeamten entspricht demjenigen im Ermittlungsverfahren.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 459g Absatz 3 StPO um die Regelung, dass § 457 Absatz 1 unberührt bleibt, soll der Klarstellung dienen, dass sich die zulässigen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung einer gerichtlichen Einziehungsentscheidung nicht in den dort aufgelisteten Maßnahmen erschöpfen. Sonstige wenig eingriffsintensive Ermittlungshandlungen im Sinne des § 161 StPO sollen ohne Weiteres auch zur Vollstreckung der Einziehung nach Absatz 3 zulässig sein.

Die vorgeschlagene Regelung zur Ausnahme von der Pflicht zur Anhörung des Betroffenen bei gerichtlichen Entscheidungen entspricht § 33 Absatz 4 Satz 1 StPO und steht vor dem Hintergrund, dass § 462 Absatz 2 StPO keine entsprechende Ausnahme vorsieht. Sie soll

verhindern, dass die Sachen oder Vermögenswerte, deren Einziehung angeordnet worden ist, beiseitegeschafft werden.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Streichung des Verletztenbegriffs aus § 459g Absatz 4 StPO knüpft an die Streichung des Verletztenbegriffs aus den §§ 111 i, 111l und 111n StPO an. Auf die Begründung zu den §§ 111 i, 111l und 111n StPO-E wird daher verwiesen. Der Begriff des „Verletzten“ soll einheitlich aus den Regelungen der Vermögensabschöpfung gestrichen werden. Die Streichung soll gewährleisten, dass sich aus der Definition des Verletzten in § 373b StPO-E keine Änderungen für die bisherige Auslegung und Rechtsanwendung im Recht der Vermögensabschöpfung ergeben, welches unter dem „Verletzten“ denjenigen versteht, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat zukommt.

Zu Satz 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 73e Absatz 1 StGB, den § 459g Absatz 4 StPO für das Vollstreckungsverfahren fortschreibt.

Auf die Begründung zu § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E wird daher verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO unterbleibt in den Fällen des Absatzes 2 – namentlich bei der Wertersatzeinziehung – auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung der Einziehung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre.

Diese pauschale und zwingende gesetzliche Einordnung des Falls, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Einziehungsadressaten vorhanden ist, als Fall der Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung ist zu weitgehend. Sie widerspricht der Zielsetzung, durch Straftaten erlangtes Vermögen effektiv abzuschöpfen („Verbrechen darf sich nicht lohnen!“) und den Wertungen des Bereicherungsrechts.

Soweit der Wertersatzeinziehung die Funktion zukommt, eine durch die Begehung einer Straftat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage zu beseitigen, führt die zwischenzeitliche Entreicherung durch Verbrauch des Erlangten im Grundsatz nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung. Dies gilt insbesondere für den Regelfall, dass der Einziehungsadressat die Straftat begangen hat beziehungsweise als Teilnehmer an der Begehung beteiligt gewesen ist (§§ 73, 73a StGB). Denn demjenigen, der sich durch die vorsätzliche Begehung einer Vermögensstraftat zulasten des Verletzten bereichert, ist bewusst, dass ihm der erlangte Vermögenswert nicht zusteht und der Verbrauch des Vermögenswerts daran nichts ändert. Würde man dessen ungeachtet von einer Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung ausgehen, so würde derjenige privilegiert, der die Tatbeute schnell verbraucht. Der Straftäter könnte sich alleine dadurch der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung entziehen, dass er den erlangten Vermögenswert schnell ausgibt. Die Vermögensabschöpfung würde sich als ineffektiv erweisen und der Verletzte wäre zur Durchsetzung seiner Ansprüche auf den zivilprozessualen Weg verwiesen.

Zivilrechtlich kann sich derjenige, der sich durch die vorsätzliche Begehung eines Vermögensdeliktes bereichert und daher bösgläubig ist, nicht auf Entreicherung gegenüber dem

Verletzten berufen (§§ 819 Absatz 1 in Verbindung mit 818 Absatz 4 BGB). Geschützt werden soll bereicherungsrechtlich nur der gutgläubige Empfänger eines Vermögenswertes. Gegen den bösgläubigen Empfänger kann auf der Grundlage eines zivilgerichtlichen Urteils bis zu den Grenzen des zivilprozessualen Pfändungsschutzes vollstreckt werden, auch wenn er das Erlangte bereits verbraucht hat. Durch die Grenzen des zivilprozessualen Pfändungsschutzes ist der Einziehungsadressat auch im Rahmen der Vollstreckung der strafgerichtlichen Einziehungsentscheidung grundsätzlich ausreichend geschützt. Die Vollstreckung der strafgerichtlichen (Wertersatz-) Einziehungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 459g Absatz 2, 459 StPO in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes und §§ 459g Absatz 3, 111f Absatz 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 928 ZPO); über diese Vorschriften gilt auch der Vollstreckungsschutz der Zivilprozessordnung entsprechend. Darüber hinaus ist der Einziehungsadressat über § 459g Absatz 2 in Verbindung mit §§ 459a und 459c StPO geschützt. Überschreitet die Vollstreckungsbehörde die Grenzen des Pfändungsschutzes, kann der Einziehungsadressat gemäß § 459o StPO gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Im Ergebnis das Gleiche gilt bei einem Betroffenen der Wertersatzeinziehung, der nicht an der für die rechtswidrige Vermögenslage ursächlichen Straftat beteiligt gewesen ist (§ 73b StGB). Denn § 73b StGB trägt dem Umstand, dass der wirtschaftliche Profiteur der Straftat nicht an der Begehung der Straftat beteiligt gewesen ist und daher auch nicht notwendigerweise Kenntnis von dieser gehabt haben muss, bereits Rechnung. Er lässt schon die Anordnung der (Wertersatz-)Einziehung nur unter bestimmten Umständen – zum Beispiel im Fall der Bösgläubigkeit des unbeteiligten Einziehungsadressaten – zu. Unter den in § 73b StGB genannten Voraussetzungen geht das Gesetz grundsätzlich von der Verhältnismäßigkeit der Anordnung und der folgenden Vollstreckung der (Wertersatz-)Einziehung auch gegenüber demjenigen aus, der nicht an der Begehung der Straftat beteiligt war, aber dennoch von ihrer Begehung profitiert hat. Verbraucht der unbeteiligte Nutznießer der Straftat nach der Anordnung der Einziehung den erlangten Vermögenswert, so folgt hieraus in der Regel keine Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung, weil der Einziehungsadressat weiß, dass ihm der aus einer Straftat stammende Vermögenswert nicht zusteht (§§ 424 ff. StPO). Er wird daher wie der an der Straftat beteiligte Einziehungsadressat im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich ausreichend durch die Pfändungsschutzvorschriften geschützt.

Dem Übermaßverbot wird durch die Pfändungsschutzvorschriften bereits ausreichend Rechnung getragen, sodass eine danach zulässige Vollstreckung einer Anordnung der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB nur unter besonderen Umständen unverhältnismäßig ist, wenn der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist. Das Erlöschen des Anspruchs des Verletzten fällt im Vollstreckungsverfahren bereits unter § 459g Absatz 4 StPO. Im Wesentlichen kommen Fälle in Betracht, in denen das vom Gesetz zugrunde gelegte Bedürfnis der Vermögensordnung stark herabgesetzt ist, beispielsweise, weil dem Einziehungsadressaten das Erlangte auf schicksalhafte und nicht von ihm zu vertretende Weise (etwa infolge schwerer Krankheit) verlustig gegangen ist.

Der Wertersatzeinziehung nach § 74c StGB kommt zwar nicht die Funktion der Vermögensordnung, sondern ein strafähnlicher Charakter zu. Sie knüpft daran an, dass der Täter oder Teilnehmer einer Straftat die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten – auch gefährlichen im Sinne von § 74b StGB – vereitelt hat. Aufgrund der Strafähnlichkeit der Maßnahme ist mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit auch über den Pfändungsschutz hinaus das Übermaßverbot zu beachten. Dem Übermaßverbot ist hier aber bereits im Rahmen der Einziehungsentscheidung Rechnung zu tragen: Eine Einziehung, die strafähnlichen Charakter hat, ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Die Freiheits- oder die Geldstrafe muss sich in Zusammenschau mit der Einziehung im schuldangemessenen Bereich bewegen. Über den Pfändungsschutz hinaus kommt eine Einordnung der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach § 74c StGB als unverhältnismäßig daher auch in dem Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, ebenfalls nur ausnahmsweise in Betracht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Umstände

vorliegen, unter denen auch die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459f StPO zu unterbleiben hätte („unbillige Härte“).

Der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, soll daher als gesetzlicher Unterfall der Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen und die Ausbildung von Fallgruppen, in denen die (weitere) Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverhältnismäßig wäre, der Rechtsprechung überlassen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 459g Absatz 5 Satz 2 StPO wird die Vollstreckung wiederaufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen.

Unklarheiten haben sich in der Praxis zu der Frage ergeben, ob die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Vollstreckung beim Gericht oder – ungeachtet der gerichtlichen Entscheidung nach Satz 1 – bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde liegt. Daher soll in § 459g Absatz 5 Satz 2 StPO klarstellend ergänzt werden, dass das Gericht für die Anordnung der Wiederaufnahme der Vollstreckung zuständig ist. Da das Gericht das Absehen von der (weiteren) Vollstreckung gemäß Absatz 5 Satz 1 anordnet, soll auch das Gericht über die Wiederaufnahme der Vollstreckung entscheiden (actus contrarius).

Zuständig ist gemäß § 462a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 462 Absatz 1 Satz 1 StPO das Gericht des ersten Rechtszuges oder die Strafvollstreckungskammer.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Satz 3 – neu

Das Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen nach Satz 2 richtet sich nach § 462 StPO, der eine Anhörung des Betroffenen vor der Entscheidung ausnahmslos vorsieht (§ 462 Absatz 2 StPO). Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht § 33 Absatz 4 Satz 1 StPO und soll verhindern, dass Vermögenswerte beiseitegeschafft werden, wenn der Einziehungsadressat davon erfährt, dass die Vollstreckung möglicherweise fortgesetzt werden wird.

Zu Satz 4 – neu

Klarstellungsbedarf hat sich in der Praxis schließlich mit Blick auf die Frage ergeben, ob eine gerichtliche Anordnung nach § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO Ermittlungen dazu entgegensteht, ob die Voraussetzungen der Anordnung nach Satz 2 vorliegen. Bei diesem Verständnis könnte die Vollstreckungsbehörde nur dann bei Gericht eine Wiederaufnahme der Vollstreckung beantragen, wenn sie zufällig vom Vorliegen der Wiederaufnahmevoraussetzungen erfahren hat. Daher soll klargestellt werden, dass die Anordnung nach § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO Ermittlungen dazu, ob die Voraussetzungen der Anordnung nach Satz 2 vorliegen, nicht entgegensteht. Vollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Pfändungen) setzen freilich die gerichtliche Anordnung der Wiederaufnahme der Vollstreckung voraus.

Zu Nummern 45 bis 50 (§§ 459h bis 459m)

Die Streichung des Verletztenbegriffs aus den §§ 459h bis 459m StPO knüpft an die Streichung des Verletztenbegriffs aus den §§ 111i, 111l, 111n und 459g StPO an. Auf die Begründung zu den §§ 111i, 111l, 111n und 459g Absatz 4 StPO-E wird daher verwiesen. Der Begriff des „Verletzten“ soll einheitlich aus den Regelungen der Vermögensabschöpfung

gestrichen werden. Die Streichung soll gewährleisten, dass sich aus der Definition des Verletzten in § 373b StPO-E keine Änderungen für die bisherige Auslegung und Rechtsanwendung im Recht der Vermögensabschöpfung ergeben, welches unter dem „Verletzten“ denjenigen versteht, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat zukommt.

Zu Nummer 51 (§ 472a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 472a StPO betrifft die Kostenregelung bei Adhäsionsverfahren. Da berechnigte Antragsteller und somit Parteien im Adhäsionsverfahren nicht nur die Verletzten im Sinne des § 373b StPO-E sein können, sondern auch weitere mittelbar Geschädigte, wie sie im neuen § 403 Satz 2 StPO-E genannt werden, ist auch der Wortlaut des § 472a StPO-E entsprechend anzupassen. Dadurch wird klargestellt, dass die Regelung für sämtliche Antragsteller im Adhäsionsverfahren gilt.

Zu Nummer 52 (§ 479)

Zu Buchstaben a) und b)

Die Aufhebung des Absatzes 3 von § 479 StPO dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens bei der Neufassung des § 479 StPO durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. Oktober 2018 hatte ursprünglich vorgesehen, sämtliche Regelungen zur Übermittlung und Verwendung von nach der StPO erhobenen personenbezogenen Daten in anderen Verfahren im neu gefassten § 479 StPO zu bündeln und entsprechend auch die Sonderregelungen in § 100e Absatz 6 Nummer 2 und § 101a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 bis 5 StPO an den alten Regelungsstandorten zu streichen und inhaltsgleich in den Absatz 3 von § 479 StPO zu überführen (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/4671, S. 61 f., S. 65 f.). Von diesem Vorhaben einer Bündelung aller Übermittlungsregelungen in § 479 StPO wurde allerdings im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Abstand genommen, weshalb auch insgesamt von der Aufhebung des § 100e Absatz 6 sowie des § 101a Absatz 4 StPO abgesehen wurde (vergleiche Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 26. Juni 2019, Bundestagsdrucksache 19/11190, S. 10). Aufgrund eines rein redaktionellen Versehens ist aber die folgerichtige Streichung des neu gefassten § 479 Absatz 3 StPO in der Gesetzesnovelle unterblieben. Die Verwendung von personenbezogenen Daten, die nach §§ 100b, 100c oder 100g Absatz 2 StPO erlangt wurden, zur Gefahrenabwehr ist daher nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 20. November 2019 derzeit quasi wortgleich in § 479 Absatz 3 und § 100e Absatz 6 Nummer 2, § 101a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 bis 5 StPO doppelt geregelt. Die insoweit überflüssige Regelung in § 479 Absatz 3 StPO soll aufgehoben werden.

Zu Nummer 53 (§ 492)

Es handelt sich um eine Änderung, die aufgrund der Einführung der neuen Zugriffsmöglichkeiten des Bundeskriminalamts auf das ZStV gemäß § 44a BKAG-E erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 44a)

Mit der hier vorgesehenen Erweiterung der Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamts auf das ZStV soll die Polizei die Möglichkeit erhalten, bei bestimmten Gefahrenlagen einen Abgleich auch mit den Daten des ZStV vorzunehmen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Erlaubnis zum Zugriff nur bei ganz bestimmten – nämlich nur mit erheblichen Gefahren verbundenen Situationen – erfolgen darf.

Die Situationen, die einen Zugriff gestatten sollen, werden in Absatz 1 aufgezählt:

- wenn die Maßnahme entsprechend § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen oder entsprechend den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 BPolG über die dort bezeichnete Person der Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, dient,
- wenn es sich um eine Person handelt, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG begehen wird,
- wenn es sich um eine Person handelt, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG begehen wird, oder
- wenn es eine Person nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 BKAG ist.

Ferner wird zur Voraussetzung gemacht, dass die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme soll auch dann erfolgen können, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Durch die hier vorgesehene beschränkte Zugriffserweiterung soll dem ursprünglichen Kernanliegen des ZStV Rechnung getragen werden, den sehr sensiblen Datenbestand nur einem sehr eingegrenzten Kreis an Berechtigten zugänglich zu machen. Ferner soll der Zugriff nur dann gestattet sein, wenn bei der Gefahrenlage der Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen worden ist oder in naher Zukunft begangen werden soll. Denn es muss deutlich werden, dass das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister der effektiven Durchführung von Strafverfahren dient und nicht der Gefahrenabwehr. Insbesondere soll die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter und das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen ermöglicht und erleichtert werden. Hierzu übermitteln die Staatsanwaltschaften und die ihnen gleichgestellten Finanzbehörden umfangreiche Daten an das Register, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird. Diese Erweiterung der Zugriffsrechte der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Gefahrenabwehr erfolgt auch deshalb, um einen Gleichlauf mit den in jüngster Vergangenheit vorgenommenen Zugriffserweiterungen für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung (FIU) zur Geldwäschebekämpfung und der Luftsicherheitsbehörden bei den dortigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu erreichen.

Im Ergebnis wird ein Datenaustausch ermöglicht, der zu einer Effektivierung der Bekämpfung von Straftaten führen wird, weil die Polizei damit frühzeitig durch die Datenabfrage Kenntnis darüber hat, ob eine Person bereits in vergleichbaren Fällen in Erscheinung getreten ist oder nicht. Damit wird eine schnelle und adressatengerechtere Steuerung der relevanten Sachverhalte gewährleistet.

Die Auskunft an das BKA wird wie die Auskunft an die Verwaltungsbehörden nach § 6 Absatz 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters erteilt.

Durch die Vorgaben hinsichtlich der in der Anfrage zu übermittelnden Identifizierungsdaten wird sichergestellt, dass keine Abfragen ohne eine ausreichende Erkenntnisbasis vorgenommen werden. So sind bei der Anfrage als Identifizierungsmerkmale einer Person mindestens ihre Vor- und Nachnamen sowie zumindest ein weiteres eingrenzendes Identifizierungsmerkmal anzugeben. Dieses besteht alternativ aus dem Geburtsdatum, dem Geburtsort oder der letzten bekannten Anschrift der Person. Auf diese Weise kann die Person im Register hinreichend individualisiert und somit identifiziert werden.

Durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 soll klargestellt werden, dass die aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gewonnenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke der jeweiligen Gefahrensituation verwendet werden dürfen. Eine zweckändernde Verwendung wird damit ausgeschlossen. Keine zweckändernde Verwendung liegt in der Übermittlung der Ergebnisse an die Strafverfolgungsbehörden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe der Daten an andere nationale oder internationale Behörden wie beispielsweise Polizeibehörden, Nachrichtendienste oder Verwaltungsbehörden ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Unabhängig davon gilt auch hier der Grundsatz, dass vor jeder zweckändernden Verwendung die jeweilige Staatsanwaltschaft vorab ihre Zustimmung erteilen muss.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 36)

Die Offenlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist zur Ermöglichung des Einspruchs notwendig und dient einer bestmöglichen Vermeidung der Aufnahme von Personen, die zum Amt einer Schöffin oder eines Schöffen unfähig sind oder die aus anderen Gründen nicht berufen werden sollen. Der Einspruch kann gemäß § 37 GVG mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Einspruchsberechtigt sind nicht nur die Mitglieder derjenigen Gemeinde, in der das Gericht, für die die Schöffinnen und Schöffen gewählt werden sollen, seinen Sitz hat, sondern jedwede Person.

Um die Einspruchsmöglichkeit in Anspruch nehmen zu können, bedarf es allerdings nicht der Offenlegung der vollständigen Wohnanschrift. Vielmehr reichen zur Identifizierung der zur Wahl stehenden Personen neben Familienname, Vornamen, Geburtsname, Geburtstag und -ort und Beruf, die Postleitzahl und der Wohnort sowie bei häufig vorkommenden Namen wie zum Beispiel Müller, Schmidt oder Schneider auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes zur Vermeidung von Verwechslungen aus.

Zu Nummern 2 bis 5, 8 und 9

Die Regelungen des GVG zum Schöffenamts, zur Schöffenvwahl und zur Besetzung der Spruchkörper differenzieren in der Funktion zwischen „Hauptschöffen“ und „Hilfsschöffen“. Der Hauptschöffe, der in zahlreichen Vorschriften nur als „Schöffe“ bezeichnet wird, wird durch die Schöffenvwahl zur Ausübung der schöffenrichterlichen Tätigkeit bestimmt. Der Hilfsschöffe tritt an dessen Stelle, wenn der Hauptschöffe an einzelnen Sitzungstagen wegen Verhinderung nach § 54 GVG entbunden oder bei dauernder Verhinderung auf Antrag nach § 52 GVG von der Schöffenvliste gestrichen wird.

Die Bezeichnung „Hilfsschöffe“ ist veraltet; sie entspricht nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch. Auch die frühere Bezeichnung „Hilfsbeamter“ wurde mit dem 1. Justizmodernisierungsgesetz bereits im Jahr 2004 durch die Bezeichnung „Ermittlungsperson“ ersetzt. Zudem kann der Wortbestandteil „Hilfs“ als abwertend empfunden werden, was der Bedeutung des Schöffenamts für den Strafprozess insgesamt und der in § 30 GVG bestimmten Aufgabe des Schöffen, in der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Berufsrichter auszuüben, abträglich ist. Zudem kommt in der

vorgeschlagenen Bezeichnung „Ersatzschöffe“ seine eigentliche Funktion besser zum Ausdruck: Der Ersatzschöffe ersetzt den verhinderten Schöffen.

Zu Nummer 6 (§ 74c)

§ 74c GVG regelt die funktionelle Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts für bestimmte Straftaten, die typischerweise Bezüge zum Wirtschaftsleben aufweisen. Eine gesonderte Regelung für die Auslandsbestechung findet sich bisher in § 74c GVG nicht. § 74c Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a sieht eine funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für die Straftaten der Bestechung, Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit alleine unter der Voraussetzung vor, dass zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für die Tatbestände der Bestechlichkeit und der Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter (§§ 332 und 334 jeweils in Verbindung mit § 335a StGB) und der Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ohne diese zusätzliche Voraussetzung vor und soll den Besonderheiten und Schwierigkeiten der Behandlung von Verfahren der Auslandsbestechung Rechnung tragen. Diese Verfahren sind insbesondere wegen der damit häufig einhergehenden Verschleierung von grenzüberschreitenden Zahlungsflüssen typischerweise sehr umfangreich und komplex. Sie erfordern häufig die Inanspruchnahme von internationaler Rechtshilfe sowie die Beurteilung von Vorgängen des in- und ausländischen Wirtschaftslebens.

Damit erfolgt auch die Umsetzung einer an Bundesrepublik Deutschland gerichteten Empfehlung der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Diese hat in dem von ihr am 14. Juni 2018 angenommenen Phase-4-Evaluierungsbericht zu der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und der dazu ergangenen Empfehlung des Rats der OECD von 2009 zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr Bundesrepublik Deutschland kritisch angemerkt, dass „dem Landgericht zugewiesene Fälle der Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) immer vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts verhandelt werden, während dafür im Falle der Bestechung ausländischer Amtsträger (einem Tatbestand, der eine Handlung im internationalen Geschäftsverkehr zwingend voraussetzt) eine ganze Reihe von Bedingungen erfüllt sein müssen.“ Die Arbeitsgruppe befürchtete das Risiko, dass Fälle der Bestechung ausländischer Amtsträger von Spruchkörpern ohne Spezialwissen auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts verhandelt werden könnten. Sie hat deshalb empfohlen, die funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern für den Tatbestand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und der Bestechung ausländischer Amtsträger einheitlich festzuschreiben (Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung - Bericht zu Phase 4: Bundesrepublik Deutschland; Empfehlung zu Ziffer 2 Buchstabe d). Durch die Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter (§§ 332 und 334 jeweils in Verbindung mit § 335a StGB) und der Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) durch die geplante Regelung wird dieser Empfehlung Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 (§ 120)

§ 120 Absatz 2 GVG enthält das Evokationsrecht des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshofs und regelt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Strafsachen in der ersten Instanz, wenn der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Straftaten die Verfolgung wegen der besonderen Bedeutung des Falles übernommen hat.

Nummer 4 begründet die Zuständigkeit für Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie bestimmter Straftaten nach dem KrWaffKontrG, namentlich den unerlaubten Umgang mit Atomwaffen sowie biologischen und chemischen Waffen, bei gleichzeitiger erheblicher Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vorschrift wurde durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22.12.2006 (2. Justizmodernisierungsgesetz, BGBl. I, S. 3416) eingefügt, um schwerwiegende Proliferationsstraftaten, die oft im Zusammenhang mit geheimdienstlichen Beschaffungsstrukturen stehen, in Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit zu verfolgen. Hintergrund hierfür war, dass von den Strafverfolgungsbehörden der Länder bei der Ermittlung von diesen Straftaten der geheimdienstliche Hintergrund und damit der rechtliche Gesichtspunkt der geheimdienstlichen Agententätigkeit nach § 99 StGB nicht immer hinreichend ermittelt oder übersehen wurde, weil etwa die tatsächlichen Umstände des Falles nicht richtig bewertet wurden. Das Wissen um Aufbau und Funktionsweisen von Geheimdiensten und Beschaffungsnetzen ist bei den Strafverfolgungsbehörden der Länder nicht flächendeckend in gleichem Maße vorhanden. Beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof liegen entsprechende Kenntnisse aufgrund seiner jahrelangen Beschäftigung mit dieser Materie vor, so dass er die Zuordnung eines Empfängers zu einem Beschaffungsnetz mitunter ohne zusätzliche Prüfungen vornehmen kann (Bundestagsdrucksache 16/3038, S. 26 f.).

Die Einschränkung auf bestimmte Straftaten nach dem KrWaffKontrG beschränkt das Evolutionsrecht des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshofs, seine Strafverfolgungskompetenz für den unerlaubten Umgang mit konventionellen Rüstungsgütern, und das Erfordernis einer objektiven Gefährdung der in Nummer 4 genannten Rechtsgüter des Außenwirtschaftsrechts steht der Verfolgung von Straftaten entgegen, wenn die Vollendung der Tat ohne das Zutun des Täters verhindert wurde, obwohl in beiden Fällen eine Verfolgung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen des staatschutzfeindlichen Charakters sowie des Vorhandenseins geheimdienstlicher Strukturen angezeigt sein kann. Daher sollen diese Einschränkungen aufgehoben werden.

Die Streichung der genannten Beschränkung der Verfolgungszuständigkeit stellt sicher, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auch im Bereich konventioneller Waffen geheimdienstliche Beschaffungsstrukturen aufdecken kann, so wie dies der Gesetzgeber bei der Einführung der Vorschrift in den Blick genommen hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3038, S. 27). Zudem kann so vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, die Bundesrepublik Deutschland bekämpfe diese Kriminalität nicht entschlossen genug. Durch die Streichung soll insbesondere auch verhindert werden, dass hierdurch dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Staatengemeinschaft und bei den Bündnispartnern erheblicher Schaden zugefügt wird.

Das Erfordernis einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, die jeweils objektiv zu beurteilen ist, führt dazu, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof staatschutzrelevante Straftaten, nicht verfolgen kann, wenn die Vollendung der Tat ohne Zutun des Beschuldigten verhindert wurde. Ausgeschlossen ist die Verfolgung versuchter Straftaten bei verhinderter Ausfuhr auch in den Fällen, bei denen die Tat nach Vorstellungen und Vorhaben des Beschuldigten staatschutzgefährdenden Charakter hat. Dies wirkt sich insbesondere auf die mit der Einführung von § 120 Absatz 2 Nummer 4 GVG bezweckte Aufdeckung geheimdienstlicher Beschaffungsstrukturen aus, wenn diese im Vorfeld der Ausfuhr festgestellt werden.

In der Strafverfolgungspraxis des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshofs ist vor allem die Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland relevant. Eine solche kann angenommen werden, wenn anhand konkreter tatsächlicher Umstände festzustellen ist, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Tat in eine Lage

gebracht werden kann, die es ihr unmöglich macht oder ernsthaft erschwert, ihre Interessen an gedeihlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu wahren. Danach kann das Tatbestandsmerkmal beispielsweise erfüllt sein, wenn auf Grund der Tat ein Akt starker diplomatischer Missbilligung, eine feindselige Kampagne der führenden Medien eines wichtigen Landes der Völkergemeinschaft oder eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in inter- oder supranationalen Gremien ausgelöst werden kann. Demgegenüber reicht nicht jede mögliche negative Reaktion eines fremden Staats, wie zum Beispiel eine bloße Demarche, für sich allein bereits aus. Ob die Handlung des Täters nach diesen Maßstäben geeignet ist, eine erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen herbeizuführen, ist auf Grund einer Gesamtschau der konkreten Einzelfallumstände zu entscheiden. Ein wichtiges Indiz hierbei ist, ob staatlichen deutschen Stellen ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, dass es zu dem Verstoß gegen die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen kommen konnte; denn in diesen Fällen liegt es deutlich näher, dass die Bundesrepublik Deutschland negativen Reaktionen anderer Staaten oder internationaler Organisationen ausgesetzt ist, als bei Fallgestaltungen, in denen den staatlichen Organen kein Fehlverhalten anzulasten ist. Erst recht gilt dies, wenn diese durch ihr Eingreifen eine verbotene oder ohne die erforderliche Genehmigung geplante Lieferung eines Wirtschaftsguts sogar verhindert haben (Bundesgerichtshof – BGH –, Beschluss vom 13. Januar 2009 – AK 20/08, Rn. 19 f., zitiert nach juris).

Aufgrund dessen kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof beispielsweise Fälle, in denen ausländische, mit einem konkreten nachrichtendienstlichen Auftrag handelnde Beschaffer, die getarnt auf Akquise bei deutschen Unternehmen unterwegs sind, nicht verfolgen, wenn die Ausfuhr verhindert wird. In diesen Fällen kommt eine Strafbarkeit aus einem der Qualifikationstatbestände des AWG (§§ 17 Absatz 2 und 3, 18 Absatz 7 und 8 AWG) unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2, 1. Alternative StGB in Betracht. Mangels objektiver Gefährdung der in Nummer 4 aufgeführten Rechtsgüter könnte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof das Verfahren aber nicht führen. Eine Verfolgungszuständigkeit wegen einer Straftat nach § 99 StGB scheidet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus (vergleiche BGH, Beschluss vom 14. Juli 2005 – STB 9/05, NStZ-RR 2005, 305).

Durch die Änderung kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auch versuchte Taten verfolgen, wenn diese bei unterstellter Vollendung die in Buchstaben a und b genannten Rechtsgüter gefährden würden. Es ist eine hypothetische Betrachtungsweise vorzunehmen, ob die Tat im Falle ihrer Vollendung bei objektiver Betrachtung die genannten Rechtsgüter gefährden würde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift von § 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die nachfolgenden Änderungen in § 31 RPfIG veranlasst ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 31 Absatz 1)

Zu Buchstabe a bis d

Durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurden den Rechtspflegern in § 31 Absatz 1 bestimmte Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren übertragen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung in der Justizpraxis zeigte sich ein Nachjustierungsbedarf in den Einzelheiten. Dies betrifft die nach den §§ 111I, 111n der StPO anfallenden Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

Wenngleich die Begründung der funktionellen Zuständigkeit der Rechtspfleger im Einzelnen auch als Annexgeschäft in Betracht kommen mag, gewährleistet eine ausdrückliche Normierung ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe e

Mit dem neuen Satz 2 soll eine Regelungslücke geschlossen werden und eine einheitliche funktionelle Zuständigkeit für die in Absatz 1 genannten Geschäfte unabhängig von der Verfahrensart geschaffen werden. Nach dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 1 ist der Rechtspfleger nur in Strafverfahren für die dort genannten Geschäfte der Staatsanwaltschaft zuständig. Sind in Bußgeldverfahren diese Geschäfte bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt, beispielsweise nach § 69 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, so ist derzeit der Staatsanwalt funktionell zuständig. Die funktionelle Zuständigkeit soll sich jedoch einheitlich nach dem zu erledigenden Geschäft und nicht nach der Verfahrensart richten, so dass die Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Geschäfte nach Satz 1 auf Bußgeldverfahren auszuweiten ist.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 31 Absatz 1a)

Durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurden den Rechtspflegern in § 31 Absatz 1 bestimmte enumerativ aufgezählte Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren übertragen. Insbesondere in Fällen eilbedürftiger Entscheidungen, in denen mangels Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes der Rechtspfleger die Wahrnehmung dieser Geschäfte regelmäßig durch die Staatsanwälte der Behörde erfolgt, bedarf es einer Klarstellung dahingehend, dass die Erledigung der bezeichneten Geschäfte durch Staatsanwälte in Eilfällen die Rechtswirksamkeit dieser Geschäfte nicht berührt.

Von dieser Regelung nicht berührt wird die Möglichkeit der Aufgabenzuweisung durch den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft gemäß § 31 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit § 145 Absatz 1 GVG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 GDolmG regelt die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung. Nach § 2 Absatz 1 GDolmG wird die Zuständigkeit für die Beeidigung zentral bei den Oberlandesgerichten beziehungsweise dem Kammergericht in Berlin konzentriert. Grundidee dieser Konzentration ist die Erreichung einer höheren Beeidigungsdichte bei den jeweiligen Stellen und zur Einrichtung von Routinen, die den Qualitätsstandard und eine einheitliche Bearbeitung der Anträge sicherstellen sollen.

Da in einigen Ländern die allgemeine Beeidigung bei anderen Stellen konzentriert ist, die Strukturen hierfür somit bereits geschaffen sind und im Interesse der Länder auch verbleiben sollen, kommt § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG-E dem Wunsch der Länder nach, die Zuständigkeit der allgemeinen Beeidigung flexibler regeln zu können. § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG-E enthält nun eine Länderöffnungsklausel, die den Landesregierungen über eine Verordnungsermächtigung ermöglicht, die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung im Verordnungswege abweichend zu regeln. In Betracht kommt also vor allem, dass die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung bei den Landgerichten angesiedelt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Der Begriff Fachkenntnisse ist für die Umschreibung der geforderten Anforderung präziser als der bislang verwandte Begriff der Sprachkenntnisse. Denn zu den erforderlichen Fachkenntnissen eines gerichtlichen Dolmetschers nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG-E gehören nicht nur Sprachkenntnisse, sondern auch Sprachmittlungs- sowie kontextuelle Kompetenzen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2 Satz 1

Zum Satzteil vor Nummer 1

Als redaktionelle Folgeänderung wird das Wort „Sprachkenntnisse“ in „Fachkenntnisse“ abgeändert.

Die Aufnahme der kumulativen Voraussetzung, dass gerichtliche Dolmetscher über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügen, ist eine Präzision der erforderlichen fachlichen Kompetenzen zum Nachweis der Befähigung zum gerichtlichen Dolmetscher. Die Rechtssprache ist wesentliches Merkmal der Fachkenntnisse eines gerichtlichen Dolmetschers. Diese Anforderung trägt dazu bei, dass auch die rechtliche Bedeutung verschiedener Begriffe richtig übersetzt wird.

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Konkretisierung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG-E dient der Klarstellung. Der Nachweis der Befähigung zum gerichtlichen Dolmetscher soll grundsätzlich durch die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes erfolgen. Da in nicht allen Ländern Prüfungsämter eingerichtet sind, sondern auch andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen speziell für den gerichtlichen Dolmetscherberuf vorgesehen sind, sind diese ebenfalls in die Regelung zum Nachweis aufzunehmen. Hochschulprüfungen werden erfasst, wenn es sich um staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen handelt. Eine staatliche Anerkennung setzt einen staatlichen Anerkennungsakt voraus, wobei sich die Einzelheiten aus landesrechtlichen Regelungen ergeben können.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GDolmG-E dient in Anlehnung an § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG-E einer sprachlichen Klarstellung. Die Dolmetscherprüfung nach der 1. Alternative der Nummer 1 ist nämlich dahin zu verstehen, dass die dort benannten Prüfungsämter eine ausdrücklich als „Dolmetscherprüfung“ bezeichnete Prüfung zum gerichtlichen Dolmetscher anbieten und für die Teilnahme an dieser „Dolmetscherprüfung“ auch ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die in Nummer 2 erfasste Prüfung ist aber nicht mit der „Dolmetscherprüfung“ eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes gleichzusetzen. Vielmehr geht sie darüber hinaus, indem sie sich auch auf die Prüfungsformen der 2. Alternative der Nummer 1, die, ohne selbst „Dolmetscherprüfung“ im Sinne der 1. Alternative zu sein, ebenfalls einen Berufsabschluss als gerichtlicher Dolmetscher ermöglichen, bezieht.

Zu Absatz 2 Satz 2

Der neue Satz 2 verdeutlicht, dass die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache grundsätzlich auch durch eine Dolmetscherprüfung im Inland nach Satz 1 Nummer 1 oder eine als gleichwertig anerkannte Auslandsprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nachgewiesen werden können. Auf diese Weise wird auch der Fachbereichsorientierung von Dolmetscherprüfungen Rechnung getragen. So wird der Nachweis für die erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache regelmäßig durch eine Prüfung im Schwerpunkt oder

Fachbereich „Rechtswesen“ erbracht werden können. Aber durch eine bestandene Dolmetscherprüfung in anderen Fachbereichen können die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache grundsätzlich nachgewiesen werden. Die zuständige Stelle hat dies einzelfallbezogen zu prüfen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Da in § 4 Absatz 3 vorgesehen ist, dass die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bei einer Anerkennung als gleichwertig nach der Berufsanerkennungsrichtlinie nicht mehr nachzuweisen sind, soll sich dies auch in der Überschrift widerspiegeln.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Das vor den Wörtern „Prüfung nach § 3 Absatz“ im Satzteil vor § 4 Absatz 1 Nummer 1 GDolmG-E eingefügte Wort „bestandenen“ stellt eine Präzisierung dahin dar, dass für die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG-E erforderlichen Fachkenntnisse nicht nur der Nachweis einer vorgenommenen, sondern der Nachweis einer bestandenen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG notwendig ist.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstaben bb und cc

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 GDolmG-E dienen angelehnt an § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG jeweils einer terminologischen Klarstellung. Die Vorschrift § 4 Absatz 1 GDolmG eröffnet die Möglichkeit, die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG alternativ nachzuweisen. Dazu sollen § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GDolmG-E jeweils auf § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 2 GDolmG verweisen.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 1 des Absatzes 2 legt fest, dass die Fachkenntnisse in geeigneter Weise nachzuweisen sind. Der zuständigen Stelle obliegt im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eine einzelfallbezogene Prüfung. Satz 2 legt fest, dass sowohl Sprachkenntnisse deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache nachzuweisen sind. Die Ziffern 1 bis 3 listen nun beispielhaft auf, wie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können. Allein mit einem Abiturzeugnis oder einem Zeugnis über einen vergleichbaren Schulabschluss können die Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen werden. Die ehemalige Ziffer 3, welche diese Abschlüsse nannte, wurde dementsprechend gestrichen. Der neue Satz 3 übernimmt – mit Ausnahme des Verweises auf die gestrichene Ziffer 3 – den bisherigen Satz 2.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe aa

In Absatz 3 Satz 1 soll der Verweis auf die bei einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu

prüfenden Anforderungen auf § 3 Absatz 1 Nummer 6 beschränkt werden. Die für die Beeidigung zuständige Stelle wird also nur noch von der Prüfung der erforderlichen Fachkenntnisse entbunden. Denn die anerkannte beziehungsweise anzuerkennende Qualifikation wird nicht immer auch Gewähr für die Eignung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und die Zuverlässigkeit bieten können. Zudem kann die anerkannte beziehungsweise anzuerkennende Qualifikation zeitlich so weit zurückliegen, dass Änderungen der Eignung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Zuverlässigkeit eingetreten sein können.

Zu Buchstabe bb

Satz 2 in seiner geltenden Fassung lautet „Sind die Anforderungen nur teilweise gleichwertig oder nur teilweise vergleichbar, kann der Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen.“. Diese Fassung lässt den Schluss zu, dass auch im Falle einer erfolgten Anerkennung als gleichwertig nach Satz 1 nochmals zu prüfen sei, ob im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Die Neufassung dient der Klarstellung, dass dies nicht der Fall ist. Bei einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation im Sinne des Satz 1 braucht nicht (erneut) geprüft zu werden, ob die Anforderungen an Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland gleichwertig oder vergleichbar sind.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Da, wie im Anschluss unter den Ausführungen zu Buchstabe b dargelegt wird, auch eine Beantragung zur Verlängerung geregelt wird, soll sich dies auch in der Überschrift widerspiegeln.

Zu Buchstabe b

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 GDolmG endet die allgemeine Beeidigung nach fünf Jahren. Sie wird gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 GDolmG auf Antrag des Dolmetschers um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Der neu hinzugefügte § 7 Absatz 1 Satz 5 GDolmG-E bewirkt eine aufschiebende Wirkung, die zum einen die zur allgemeinen Beeidigung zuständigen Stellen entlastet und die zum anderen gewährleistet, dass die gerichtlichen Dolmetscher allgemein beeidigt bleiben und zunächst weiterarbeiten können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 bis 7 (Änderung der Zivilprozessordnung und des Sozialgerichtsgesetzes)

Die durch die Neufassung von § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO-E geschaffene Möglichkeit, Akteneinsicht auch durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg zu gewähren, soll auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten eingeführt werden. Grundlage der Akteneinsichtsgewährung über einen sicheren Übermittlungsweg ist auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten das sogenannte Repräsentat der elektronischen Akte, dem bei der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Absatz 4 ZPO, § 46c Absatz 4 ArbGG, § 65a Absatz 4 SGG, § 55a Absatz 4 VwGO, § 52a Absatz 4 FGO) im Interesse der Verkehrsfähigkeit und der automatisierten Weiterverarbeitung ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beigefügt werden soll.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 80b)

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag, die aufschiebende Wirkung fortauern zu lassen, in allen Fällen beim „Rechtsmittelgericht“ liegt. Mit „Rechtsmittelgericht“ ist das zuständige Gericht gemeint, bei dem das Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache anhängig ist. Dieser Terminus wird auch vom Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die geltende Fassung des § 80b Absatz 2 VwGO verwendet (BVerwG, Beschluss vom 22. Februar 2018 – 3 VR 1/17, Rn. 13, zitiert nach juris). Zuständiges „Rechtsmittelgericht“ kann das Oberverwaltungsgericht, aber auch das Bundesverwaltungsgericht sein. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist § 80b Absatz 2 VwGO berichtigend dahin auszulegen, dass nicht das Oberverwaltungsgericht, sondern das Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht für die Entscheidung nach dieser Vorschrift zuständig ist, wenn "den Beteiligten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gemäß § 134 VwGO unter Übergehung der Berufungsinstanz die Sprungrevision zusteht, durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen und gemäß § 135 VwGO nur die Revision zulässig ist oder gemäß § 48 VwGO das Oberverwaltungsgericht bereits im ersten Rechtszug entschieden hat" (BVerwG, Beschluss vom 19. Juni 2007 – 4 VR 2/07, Rn. 11, zitiert nach juris). Gleiches gilt, wenn "das Oberverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht zwar im Berufungsverfahren zuständig war, das Verfahren in der Hauptsache aber nach Ergehen der Berufungsentscheidung als Revision beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist" (BVerwG, Beschluss vom 13. September 2011 – 1 VR 1/11, Rn. 7, zitiert nach juris)

Zu Nummer 2 (§ 100)

Auf die Begründung zu Artikel 6 bis 7 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 6 bis 7 wird Bezug genommen

Zu Artikel 10 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung zielt auf eine Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, indem das Opfer bei Verletzung einen erweiterten Zugriff auf Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG erhält.

Der effektive Schutz vor Gewalt, auch in der Partnerschaft, bleibt eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Nach der Kriminalstatistischen Auswertung des Bundeskriminalamts zur Partnerschaftsgewalt wurden für das Jahr 2018 insgesamt 140 755 Fälle erfasst (2017: 138 893). Weit überwiegend sind die Opfer von Partnerschaftsgewalt Frauen (2018: 81,3 %).

Ein wichtiger Bestandteil eines effektiven Gewaltschutzsystems ist der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasste für das Jahr 2019 insgesamt 69 881 Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dies bedeutet einen Anstieg von 9,6 % gegenüber dem Vorjahr (2018: 63 782). Auch hier sind die Opfer weit überwiegend weiblich. Sofern tatverdächtige Personen ermittelt werden konnten, waren diese in rund 93 % der Fälle männlich.

Die sexuelle Selbstbestimmung ist als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützt. Im Strafrecht

werden Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB gesondert erfasst. Der Schutz wurde dabei im Jahr 2016 durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (BGBl. I S. 2460) grundlegend gestärkt, um alle strafwürdigen Handlungen zu erfassen. Die Implementierung der Nichteinverständnislösung („Nein heißt Nein“-Lösung) hat den Willen des Opfers in das Zentrum der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gestellt (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 21). Hierzu wurde der Tatbestand des sexuellen Übergriffs geschaffen (§ 177 Absatz 1 StGB). Erfasst werden sexuelle Handlungen, mit denen sich der Täter über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzt. Ein unmittelbarer körperlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer wird nicht vorausgesetzt. Vielmehr unterfallen auch solche sexuellen Handlungen dem Tatbestand, die das Opfer an sich selbst vornehmen muss (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 23). In § 177 Absatz 2 StGB wurden weitere neue Straftatbestände des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung geregelt. Damit konnten Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

Darüber hinaus wurde in § 184i StGB der Straftatbestand der sexuellen Belästigung eingeführt, der auch Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle einer sexuellen Handlung im Sinne des § 184h StGB erfasst. Eine sexuelle Belästigung setzt voraus, dass der Täter das Opfer in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, also das Opfer in seinem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt. Eine sexuelle Motivation liegt zum Beispiel typischerweise bei einer Berührung der Geschlechtsorgane, einem gezielten Griff in den Schritt oder dem Küssen des Mundes oder des Halses vor (Bundestagsdrucksache 18/9097 S. 29 f.). Bloße „Ärgernisse, Ungehörigkeiten oder Distanzlosigkeiten“ werden demgegenüber nicht ohne weiteres erfasst (a.a.O.).

Auch das Zivilrecht und das Verfahrensrecht beinhalten bereits Schutzmechanismen zugunsten der Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist die sexuelle Selbstbestimmung insbesondere deliktsrechtlich nach § 823 Absatz 1 BGB, speziell unter den Voraussetzungen des § 825 BGB sowie nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit den strafrechtlichen Sexualdelikten geschützt. Die Verletzung kann einen Unterlassungsanspruch analog § 1004 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 823 Absatz 1 BGB beziehungsweise § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit den vorgenannten Vorschriften auslösen (sogenannter quasinegatorischer Unterlassungsanspruch). Gerichtliche Unterlassungsanordnungen analog § 1004 in Verbindung mit den §§ 823 ff. BGB etwa in Form von Kontakt- und Näherungsverboten orientieren sich dabei inhaltlich häufig am Maßnahmenkatalog der Regelbeispiele für Gewaltschutzanordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG. Aus § 823 Absatz 1 und § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit den strafrechtlichen Sexualdelikten sowie aus § 825 BGB kann daneben Ersatz des materiellen (§§ 249 ff. BGB) und des immateriellen Schadens (§ 253 Absatz 2 BGB) verlangt werden.

Bedeutet die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zugleich eine Körper- oder Gesundheitsverletzung oder eine Nachstellung, so kann das Opfer zudem nach geltendem Recht verfahrensrechtlich eine familiengerichtliche Schutzanordnung nach dem GewSchG beantragen, deren Einhaltung nach § 4 GewSchG strafbewehrt ist. Darüber hinaus kann nach § 2 GewSchG ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt von Täter und Opfer bestehen.

Durch die vorgesehene Änderung soll dieser Schutz erweitert werden. Wie in § 253 Absatz 2 BGB soll im Wortlaut des § 1 Absatz 1 GewSchG zusätzlich zu den absolut geschützten Rechtsgütern des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung als Schutzgut aufgenommen werden. Da § 1 GewSchG keinen eigenständigen materiell-rechtlichen Anspruch normiert, sondern einen bestehenden Unterlassungsanspruch (analog § 1004 in Verbindung mit den §§ 823 ff. BGB) voraussetzt, wird die Reichweite des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch die Auslegung des BGB bestimmt. Dabei wird im BGB auf den Dreizehnten Abschnitt des Besonderen

Teils des StGB („Sexuelle Selbstbestimmung“) zurückgegriffen (*Oetker* in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, § 253 BGB Rn. 25; *Spindler* in: BeckOK, 50. Ed. 2019, § 253 BGB Rn. 59). Dies bedeutet auf der einen Seite, dass das Opfer beispielsweise im Falle einer sexuellen Belästigung nach § 184i StGB bei Wiederholungsgefahr eine Gewaltschutzanordnung beantragen kann, ohne dass zugleich eine Körper- oder Gesundheitsverletzung dargelegt werden müsste. Auf der anderen Seite werden künftig aber auch im GewSchG reine Distanzlosigkeiten weiterhin nicht erfasst.

Im Ergebnis entsteht damit ein Gleichlauf des GewSchG mit dem strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Dies entspricht einem einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 15. November 2018.

Als Folge der Aufnahme der sexuellen Selbstbestimmung in den Kreis der Schutzgüter des § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG erhält das Opfer zugleich unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 GewSchG einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung, sofern es mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt.

Zu Nummer 2 (Änderung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Die Ergänzung der in Absatz 1 aufgeführten Rechtsgüter um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung wird auch in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GewSchG nachvollzogen. Im Fall einer widerrechtlichen Drohung mit einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung kann das Opfer damit künftig eine Gewaltschutzanordnung beantragen, sofern die auch hier erforderliche Wiederholungsgefahr anzunehmen ist.

Erfolgt eine entsprechende Drohung, kann das Opfer zudem künftig unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 GewSchG die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung verlangen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 73e)

Die Vorschrift regelt eine Ausnahme von der Anwendung des Ausschlusstatbestandes des § 73e Absatz 1 Satz 1 StGB für den Fall, dass der Anspruch des Verletzten auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Wertersatz durch Verjährung erloschen ist. Der durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 872) eingefügte Ausschlusstatbestand soll eine doppelte Inanspruchnahme von Tatbeteiligten und Drittbegünstigten verhindern (Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 69).

Der Gefahr der Doppelbelastung sind Tatbeteiligte und Drittbegünstigte jedoch dann nicht ausgesetzt, wenn der Anspruch des Verletzten nicht durch eine Wiedergutmachungsleistung oder eine Verfügung des Verletzten über seinen Anspruch erlischt, sondern durch Verjährung, wie dies bei steuerrechtlichen Ansprüchen der Fall ist (§ 47 der Abgabenordnung [AO], Artikel 124 Absatz 1 1 Buchstabe a des Zollkodex der Europäischen Union [UZK]). Die aufgrund eines Steuerdelikts verkürzte Steuer kann „erlangtes Etwas“ im Sinne von § 73 Absatz 1 StGB sein, weil sich der Täter Aufwendungen für diese Steuern erspart. Maßgeblich ist dabei, dass sich der Steuervorteil im Vermögen des Täters widerspiegelt (BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2019 – 1 StR 271/19; Beschluss vom 5. September 2019 – 1 StR 99/19; Beschluss vom 21. August 2019 – 1 StR 225/19; Beschluss vom 8. August 2019 – 1 StR 679/18; Urteil vom 11. Juli 2019 – 1 StR 620/18; Beschluss vom 5. Juni 2019 – 1 StR 208/19; Beschluss vom 23. Mai 2019 – 1 StR 479/18). Da die Einziehung des Erlangten insoweit nicht möglich ist, ist nach § 73c Satz 1 StGB grundsätzlich die Einziehung des Geldbetrages anzuordnen, der dem Wert des Erlangten entspricht. Wenn bei einer Steuerstraftat der Anspruch aus dem Schuldverhältnis jedoch bereits verjährt ist, ist nach der Rechtsprechung des BGH die Einziehung des Wertes des Tatertrages ausgeschlossen (BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2019 – 1 StR 173/19, NZWiSt 2020, 39 f.). Während im

Zivilrecht die Verjährung lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht begründet (vergleiche § 214 Absatz 1 BGB), hat die Verjährung des Anspruchs im Steuerrecht (§§ 169 bis 171 AO, §§ 228 bis 232 AO) nach § 47 AO zur Folge, dass der Anspruch erlischt (vergleiche BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2019 – 1 StR 173/19). Gleiches gilt bei der Verjährung der Zollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodexes der Union. Um den Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten mit der Verjährung des Anspruchs und dem gleichzeitigen Ausschluss der Einziehung nicht in ungerechtfertigter Weise zu begünstigen, ist in § 73e Absatz 1 StGB eine Ausnahmegesetzvorschrift vorzusehen.

§ 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E schreibt insoweit die jüngsten Maßnahmen des Gesetzgebers zur Gewährleistung einer wirksamen strafrechtlichen Vermögensabschöpfung fort. Die Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte dient der Korrektur einer deliktisch entstandenen Vermögenslage, um dem Anreiz zur Begehung gewinnorientierter Straftaten und die Nutznießung von Verbrechensgewinnen zu unterbinden (Bundestagsdrucksache 18/9525 S. 45; vergleiche BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95, Rn. 103, zitiert nach juris). Mit dem Ziel der Effektivierung der Maßnahmen hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 die frühere Vorschrift des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB alter Fassung über die sogenannte Rückgewinnungshilfe, nach der ein Anspruch des Verletzten aus der Tat die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte ausschloss, aufgehoben (Bundestagsdrucksache 18/9525 S. 46). Die infolge der Ausnahmeregelung des § 73e Absatz 1 StGB für verjährte Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis bestehende Abschöpfungslücke wird mit § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E geschlossen.

Keine Anwendung findet § 73e Absatz 1 StGB bei Ablauf von öffentlich-rechtlichen Ausschlussfristen für die Rücknahme von rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakten infolge von zu Unrecht (zum Beispiel durch Betrug) erhaltenen öffentlichen Leistungen (zum Beispiel § 48 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG], § 45 Absatz 4 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X], der nach § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X auch entsprechende Anwendung auf die Rückforderung von ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachten Leistungen nach § 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X findet). Solche Ausschlussfristen sind nicht als Bearbeitungs-, sondern als Entscheidungsfristen zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2012 – 2 C 13/11, NVwZ-RR 2012, 933 [935]; BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 1999 – 7 C 42/98, NJW 2000, 1512; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1984 – GrSen 1/84, NJW 1985, 819; BSG, Urteil vom 27. Juli 2000 – B 7 AL 88/99 R; BSG, Urteil vom 31. Januar 1995 – 1 RK 6/94; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Mai 2014 – L 8 U 69/11). Solange die Behörde innerhalb der Ausschlussfrist von einer ihr zustehenden Rücknahme- beziehungsweise Rückforderungsbefugnis keinen Gebrauch macht, entsteht schon kein Anspruch der Behörde auf Erstattung der erbrachten Leistungen (zum Beispiel nach § 49a Absatz 1 Satz 1 VwVfG, § 50 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 SGB X). Der Ausschlussstatbestand des § 73e Absatz 1 StGB ist, da dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten nicht erwachsen und damit nicht „erloschen“ ist, bereits nicht einschlägig und steht damit der Einziehung des Wertes des Tatertrages nicht entgegen (a. A. Reh, NZWiSt 2018, 20, 22).

Zu Nummer 2 (§ 78c)

Vorbemerkungen

In Fortführung der – in Verbindung mit § 32b StPO – grundsätzlich medienneutralen Ausgestaltung von § 78c Absatz 2 StGB durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) soll § 78c Absatz 2 StGB an die Änderung in § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO-E angepasst werden, nach der ein nur schriftlich abzufassendes Dokument nicht mehr mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein muss, sondern eine einfache elektronische Signatur in Form eines Namenszusatzes gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 StPO genügt.

Zu Buchstabe a

Nach § 78c Absatz 2 Satz 1 StGB-E soll für die Verjährungsunterbrechung bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung nicht mehr der Zeitpunkt maßgebend sein, in dem die Anordnung oder Entscheidung „unterzeichnet“ wird, sondern der Zeitpunkt, in dem sie „abgefasst“ wird. Hierdurch wird klargestellt, dass es bei elektronischen Dokumenten auch für den Zeitpunkt der Verjährungsunterbrechung nicht etwa auf das überhöhte Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur (als Pendant zur Unterschrift) ankommt; es reicht vielmehr im Gleichlauf zu § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO-E ein Namenszusatz gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 StPO aus (vergleiche ausführlich obige Begründung zu Artikel 1 Nummer 2). Der Verzicht auf das Erfordernis einer „Unterzeichnung“ erscheint auch deshalb sachgerecht, weil § 78c Absatz 2 StGB kein Formerfordernis – auch kein Schriftformerfordernis – für die in § 78c Absatz 1 StGB enthaltenen Anordnungen oder Entscheidungen begründet (zum entsprechenden § 33 Absatz 2 OWiG vergleiche BGH, Beschluss vom 22. Mai 2006 – 5 StR 578/05, BGHSt 51, 72), sondern nur den Zeitpunkt bestimmt, wann im Falle einer – bislang: unterzeichneten – schriftlichen Anordnung oder Entscheidung die Verjährung unterbrochen wird (vergleiche *König*, NSTz 2007, 178).

Der Begriff „abgefasst“ orientiert sich an § 32a Absatz 3 Satz 1 StPO und dem bisherigen § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO. Abgefasst ist dabei eine Anordnung oder Entscheidung, wenn sie nicht mehr nur Entwurf, sondern „fertig“ beziehungsweise endgültig ist.

Trotz dieser Änderung wird für den Nachweis der (endgültigen) „Abfassung“ bei Papierdokumenten nach wie vor die Unterzeichnung (durch Unterschrift oder Abzeichnung mit Namenskürzel beziehungsweise Hand- oder Faksimilezeichen, vergleiche hierzu für den Bereich des Strafbefehls *Maur* in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage 2019, § 409 Rn. 13 m. w. N.) ein gewichtiges Indiz darstellen. Indizwirkung für den Zeitpunkt der Abfassung kann ferner ein Datum, namentlich das Datum des Ausdrucks des Dokuments, haben (zu § 33 Absatz 2 OWiG vergleiche nur *Ellbogen* in: *Karlsruher Kommentar OWiG*, 5. Auflage, § 33 Rn. 113 m.w.N.). Bei einem elektronischen Dokument wird der Zeitpunkt der – endgültigen – Abfassung etwa dann gegeben sein, wenn das Dokument nach Hinzufügung des Namens der verantwortenden Person von dieser als freigegeben gespeichert wird (zu den sonstigen Möglichkeiten, bei elektronischen Anordnungen und Verfügungen den Zeitpunkt der Unterbrechungswirkung zu bestimmen, vergleiche erneut BGH, Beschluss vom 22. Mai 2006 – 5 StR 578/05, Rn. 15 ff., zitiert nach *juris*, BGHSt 51, 72, wonach auf den Zeitpunkt der Vornahme dieser elektronischen Anordnung oder Entscheidung abzustellen ist, soweit sich deren Zeitpunkt und der Bearbeiter feststellen lassen, vergleiche auch *Ellbogen*, a. a. O. Rn. 114; *Förster* in: *Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG*, 3. Auflage, 26. Lieferung, § 33 Rn. 47b; allgemein zu den erhöhten Nachweismöglichkeiten in der elektronischen Datenverarbeitung vergleiche die vorstehende Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Gleichermaßen soll in § 78c Absatz 2 Satz 2 StGB-E der Begriff „Unterzeichnung“ durch den Begriff „Abfassung“ ersetzt werden. Hier wird für die Verjährungsunterbrechung zukünftig ausnahmsweise der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Dokument tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist, wenn das Dokument nicht alsbald nach der *Abfassung* in diesen gelangt.

Die denkbare Regelungsalternative, für die Verjährungsunterbrechung bei einer schriftlichen – beziehungsweise gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 StPO-E elektronischen – Anordnung oder Entscheidung von vornherein allein auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem das Dokument in den Geschäftsgang gegeben worden ist, wird aufgrund einer bereits in den Gesetzesmaterialien zur Einführung des § 78c Absatz 2 StGB angesprochenen Problematik nicht aufgegriffen: Danach werde der Nachweis, wann ein Schriftstück, also ein Papierdokument, in den Geschäftsgang gelangt ist, häufig auf Schwierigkeiten stoßen; könne die-

ser Nachweis aber nicht erbracht werden, wäre mit sachlich ungerechtfertigten Einstellungen zu rechnen, da sich Zweifel hinsichtlich einer Unterbrechung der Verjährung zugunsten des Beschuldigten auswirkten (vergleiche Erster Bericht des Sonderausschusses zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 7/1261, S. 9). Diese Bedenken gelten für Papierdokumente im Kern auch heute unverändert fort. Erst wenn die Einführung der elektronischen Akte abgeschlossen ist, „schriftliche“ Verfügungen oder Anordnungen also keine Rolle mehr spielen, kann erwogen werden, für den Zeitpunkt der Verjährungsunterbrechung allein auf das Geben in den Geschäftsgang – oder den in § 32b Absatz 2 StPO definierten Zeitpunkt, wann ein elektronisches Dokument zu den Akten gebracht ist – abzustellen. Denn bei einer elektronischen Aktenführung dürften beide Zeitpunkte in der Regel sicher nachgewiesen werden können.

Zu Artikel 12 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Die Übergangsvorschrift schließt § 2 Absatz 5 StGB und damit die für die Einziehung entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift für Fälle des § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E, denen rechtswidrige Taten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugrunde liegen, aus. Das Meistbegünstigungsprinzip des § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 StGB gilt in diesen Fällen somit nicht.

Der Regelung steht nicht das in Artikel 103 Absatz 2 GG verankerte Rückwirkungsverbot entgegen. Nach Artikel 103 Absatz 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Vorschriften der Vermögensabschöpfung – und damit auch § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E – besitzen jedoch keinen Strafcharakter (BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – 1 StR 651/17, Rn. 40, 48, zitiert nach juris; vergleiche auch BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95, Rn. 60 ff., zitiert nach juris zum erweiterten Verfall unter dem damaligen Recht, dessen Rechtsnatur durch die im Jahr 2017 erfolgte Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung unberührt gelassen wurde) und unterfallen damit nicht dem Anwendungsbereich des Artikels 103 Absatz 2 GG.

Auch kollidiert die Übergangsvorschrift nicht mit den in Artikel 20 Absatz 3 GG und den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, denn die damit verbundene Rückwirkung ist jedenfalls durch gewichtige Allgemeinwohlintereessen sachlich gerechtfertigt, ohne dass dem hinreichend schützenswertes Vertrauen der Betroffenen entgegensteht.

Die Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes schützen das Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte (BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94, Rn. 94, zitiert nach juris). Wenn der Gesetzgeber die Rechtsfolge eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens nachträglich belastend ändert, bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung vor dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten des Grundgesetzes, unter deren Schutz Sachverhalte „ins Werk gesetzt“ worden sind.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der vorgesehenen Vermögensabschöpfung ein gewichtiges Allgemeinwohlinteresse: Durch Straftaten eingetretene, in die Gegenwart fortwirkende Störungen der Vermögensordnung sollen beseitigt und so der Rechtsgemeinschaft verdeutlicht werden, dass sich Straftaten nicht lohnen. So hat das Bundesverfassungsgericht Maßnahmen der Vermögensabschöpfung – in ihrer Ausgestaltung als Verfall alten Rechts – als „Fall der Gefahrenabwehr“ beschrieben, die „zwar an in der Vergangenheit begründete Zustände an[knüpfen], ... in ihrer Zielrichtung aber zukunftsbezogen“ sind. Sie wollen, wie das Bundesverfassungsgericht fortfährt, „verhindern, dass eine bereits eingetretene Störung der Rechtsordnung in Zukunft andauert“ (BVerfG, Beschl. vom 14. Januar 2004 - 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1, 17). Es ist andererseits bereits zweifelhaft, ob die Umstände, unter denen Vermögenswerte deliktisch erlangt wurden, überhaupt als schützenswerte „Disposition“ im

Sinne des Rückwirkungsschutzes verstanden werden können. Jedenfalls aber ist die Erwartung, deliktisch erlangte Vermögenswerte infolge von Zeitablauf behalten zu dürfen, nicht schutzwürdig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. November 1999 – 1 BvR 1/94; Rn. 101 m.w.N, zitiert nach juris.; BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – 1 StR 651/17, Rn. 49, zitiert nach juris.; so auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Bundestagsdrucksache 18/11640 S. 84). Der Umstand, dass sich der Einziehungsadressat nicht mehr mit den – insoweit verjährten – Ansprüchen des Verletzten konfrontiert sieht, begründet kein Vertrauen auf den Fortbestand einer deliktisch geschaffenen Vermögenslage im Hinblick auf die strafrechtlichen Rechtsfolgen, zumal in Rechtsprechung und Literatur in der Vergangenheit Uneinigkeit über die Reichweite des § 73e Absatz 1 StGB bestand und teilweise davon ausgegangen wurde, dass § 73e Absatz 1 StGB nicht auf durch Verjährung erloschene steuerrechtliche Ansprüche anwendbar sei, da diese nicht aus der Tat erwachsen seien, sondern schon zuvor bestanden hätten (vergleiche BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2019 – 1 StR 173/19, NZWiSt 2020, 39, 40 ff. mit Anmerkung von Bittmann/Tschakert; Madauß, NZWiSt 2018, 28, 33 f.).

Zu Artikel 13 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 35)

Entsprechend der sprachlichen Änderung im allgemeinen Gerichtsverfassungsrecht und aus den gleichen Gründen wie dort (vergleiche oben zu Artikel 3 Nummer 2 bis 5 und 8 bis 9) wird auch in der Regelung des § 35 JGG zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen der bisherige Begriff der „Jugendhilfsschöffen“ durch den Begriff „Jugendsatzschöffen“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 81)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die durch die Klarstellung des erweiterten (über den Verletztenbegriff des § 373b StPO-E hinausgehenden) Anwendungsbereichs des Adhäsionsverfahrens und die damit einhergehende Änderung der Überschrift des zugehörigen Abschnitts (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Nummer 35 zu Artikel 1) erforderlich wird.

Zu Nummer 3 (§ 109)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 472a StPO.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

§ 33 Absatz 2 OWiG enthält eine im Wortlaut mit § 78c Absatz 2 StGB identische Regelung, weshalb auf die Ausführungen in der Begründung zur Änderung dieser Vorschrift (vergleiche Artikel 11 Nummer 2) umfassend Bezug genommen wird.

Zu Artikel 15 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 11 Nummer 1.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 15.

Zu Artikel 17 und 19 (Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und des Infrastrukturabgabengesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Bei dem Verweis auf § 132 StPO fehlt die Angabe des Satzes.

Zu Artikel 18 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Auf die Begründung zu Artikel 17 und 19 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17. Der bisherige Satz 2 wird nun Satz 3.

Zu Artikel 20 (Änderung der Straftateneinsichtsverordnung)

Die am 6. März 2020 in Kraft getretene Straftateneinsichtsverordnung, die gemäß § 110c Satz 1 OWiG im Bußgeldverfahren und gemäß § 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) im gerichtlichen Verfahren entsprechend gilt, soll aufgrund der beabsichtigten Ergänzung des § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO um die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht über einen sicheren Übermittlungsweg ebenfalls ergänzt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht über einen sicheren Übermittlungsweg ist, dass der Akteneinsichtsberechtigte über einen entsprechenden Zugang verfügt. Zugleich wurde klargestellt, dass Grundlage der Akteneinsicht wie in den übrigen Fällen das Repräsentat im Sinne der Straftateneinsichtsverordnungen ist. Der Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrafAktEinV stellt sicher, dass der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, dauerhaft erkennbar anzubringen ist und dem Repräsentat im Interesse der Verkehrsfähigkeit und der automatisierten Weiterverarbeitung ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beizufügen ist.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens)

Die Änderung des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes beruht auf einer Vereinbarung mit den Ländern. Ein späteres Inkrafttreten ermöglicht es den Landesjustizverwaltungen, die notwendigen Vorbereitungen auf das neue Verfahren zur allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschern mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu treffen.

Zu Artikel 22 (Einschränkung eines Grundrechtes)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)

Die Neuregelungen sollen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.